

Änderung des Flächennutzungsplanes im erweiterten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 311 "Sondergebiet Aufm Flürchen zwischen der Straße Niederberger Höhe (K 17) und der Arenberger Straße (L 127)" im Parallelverfahren

der Stadt Koblenz



Begründung

Stadt: Koblenz
Gemarkung / Flur: Niedernberg Nr. 6,
Arenberg Nr. 1

In der Fassung des Entwurfes zur öffentlichen Auslegung
gem. § 3 (2) BauGB und zur Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB.

MEDIATION
planen+bauen

Dipl. Ing. Ilse Erzigkeit
Mediation, Stadtplanung
Jodokstraße 16
88662 Überlingen

Tel. 07551 847 9041
Mobil 0177 753 1950
Email mail@mediation-planenundbauen.de
www.mediation-planenundbauen.de

18. April 2016

1.	Rechtsgrundlagen	3
2.	Verfahren	3
3.	Wesentliche Inhalte, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung	4
3.1	Erfordernis der Planung, Planungsziele und –grundsätze	4
3.1.1	Planungsanlass, Planungserfordernis	4
3.1.2	Ziel und Zweck der Planung, Planungsgrundsätze	4
3.2	Plangebiet	5
3.2.1	Lage und Größe des Plangebietes, Geltungsbereich	5
3.2.2	Nutzung im Plangebiet	6
3.2.3	Umgebung des Plangebietes	6
3.2.4	Erschließung des Plangebietes	6
3.3	Planungsgrundlagen	6
3.3.1	Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan	6
3.4	Vorgaben aus überörtliche Planungen und Fachplanungen Vorgaben der städtischen Fachbehörden	7
3.4.1	Landes- und Regionalplanung	7
3.4.2	Einzelhandelskonzept der Stadt Koblenz	7
3.5	Städtebauliches Konzept	9
3.6	Planungs- und Standortalternativen	10
3.7	Planinhalte	11
3.7.1	Art der baulichen Nutzung	11
3.8	Auswirkungen auf die Belange von Natur, Landschaft, Umwelt und Artenschutz	11
3.9	Planverwirklichung	17
3.9.1	Eigentumsverhältnisse	17
3.9.2	Flächenbilanz des Plangebietes	18
3.9.3	Kosten	18
4.	Grundlagen der Begründung	18

1. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung,
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauN-VO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), in der derzeit geltenden Fassung,
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), in der derzeit geltenden Fassung,
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), in der derzeit geltenden Fassung,
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der derzeit geltenden Fassung,
- Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung,
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), in der derzeit geltenden Fassung,
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit geltenden Fassung,
- Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung.

2. Verfahren

Die Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) erfolgt gem. § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 311 "Sondergebiet Aufm Flürchen zwischen der Straße Niederberger Höhe (K 17) und der Arenberger Straße (L 127)". Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird in einem 2-stufigen Verfahren mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen gemäß §§ 3, 4 BauGB durchgeführt.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht für einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb von 1.200 qm bis weniger 5.000 qm Geschossfläche (Anlage 1 Nr. 18.6 UVPG) keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG sondern die Notwendigkeit einer allgemeinen Vorprüfung im Einzelfall nach § 3 c UVPG. Diese Anforderungen des UVPG werden mit dem gemäß §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB zu prüfenden Umweltauswirkungen erfüllt.

3. Wesentliche Inhalte, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung

3.1 Erfordernis der Planung, Planungsziele und –grundsätze

3.1.1 Planungsanlass, Planungserfordernis

Die Baumschule Diewald in Koblenz-Niederberg ist ein seit über 100 Jahren bestehender Familienbetrieb, der bereits mehr als 30 Jahre am derzeitigen Standort ansässig ist. Insgesamt erstreckt sich die bewirtschaftete Fläche vom Schnittpunkt der Straßen Niederberger Höhe / Arenberger Straße im Osten bis zur Wohnbebauung im Westen. Die Gesamtfläche von ca. 3,0 ha untergliedert sich in ca. 2,3 ha Eigentum der Firma Diewald und ca. 0,7 ha gepachtete Grundstücksflächen.

In den letzten Jahren haben sich die Anforderungen an den Betrieb der Baumschule verändert, so dass für die zukünftige Standortsicherung Umstrukturierungs- und Neubaumaßnahmen erforderlich sind.

Westlich der geplanten baulichen Anlagen der Baumschule beabsichtigt eine Investorengesellschaft einen Lebensmittel-Vollsortimenter mit 2.000 qm Verkaufsfläche zu errichten. Die Festsetzungen des Bebauungsplanvorentwurfes berücksichtigen die Ziele und Empfehlungen des Entwurfes zur Fortschreibung des kommunalen Einzelhandelskonzeptes Koblenz vom Juni 2015.

Für das Plangebiet existiert kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Die planungsrechtliche Zulässigkeit der geplanten Vorhaben erfordert somit die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit den Festsetzungen eines „Sondergebietes – großflächiger Einzelhandel“ gemäß § 11 (3) Nr. 2 BauNVO sowie einem „Sondergebiet – Baumschule“ gemäß § 11 (2) BauNVO.

Im wirksamen FNP der Stadt Koblenz ist das zu beplanende Gebiet überwiegend als „Grünfläche“, dargestellt. Die vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind somit nicht aus dem rechtskräftigen FNP im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt.

Des Weiteren wurde das Plangebiet der Änderung des Flächennutzungsplanes um die südlich vorhandene Arenberger Straße sowie um die im rechtskräftigen FNP dargestellte Verbindungsstraße zwischen der Arenberger Straße und der Niederberger Höhe erweitert. Die Realisierung der Verbindungsstraße ist nicht mehr vorgesehen. Somit wird mit den Darstellungen dieser Bereiche in der vorliegenden Änderung des FNP die aktuelle Bestands- und Planungssituation aufgenommen.

Die Änderung des FNP erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

3.1.2 Ziel und Zweck der Planung, Planungsgrundsätze

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 311 „Sondergebiet Aufm Flürchen zwischen der Straße Niederberger Höhe (K 17) und der Arenberger Straße (L 127)“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die im Geltungsbereich geplanten baulichen Anlagen eines Lebensmittel-Vollsortimenters sowie für die Neuordnung der bereits ansässigen Baumschule geschaffen. Außerdem werden die Darstellungen der Verkehrsflächen den tatsächlichen Planungs- und Bestandssituationen angepasst.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sind folgende Planungsziele verbunden:

- Standortsicherung eines ortsansässigen Betriebes,
- Stärkung der Nahversorgung mit Lebensmittel-Vollsortimenten,
- Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB,
- Anpassung des Flächennutzungsplanes hinsichtlich der bestehenden und geplanten Verkehrsflächen.

3.2 Plangebiet

3.2.1 Lage und Größe des Plangebietes, Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Nordosten des Stadtteils Niederberg bzw. ab dem Flurstück 15/1 im Nordwesten des Stadtteils Arenberg. Die überbaubaren Flächen des Lebensmittel-Vollsortimenters und der Baumschule sind im Gemarkungsbereich Niederberg vorgesehen. Der Geltungsbereich umfasse eine Fläche von ca. 4,3 ha wird wie folgt begrenzt:

Norden: Niederberger Höhe
Osten: Kreisel - Niederberger Höhe / Arenberger Straße
Süden: landwirtschaftliche Fläche
Westen: Wohnbebauung und Freifläche

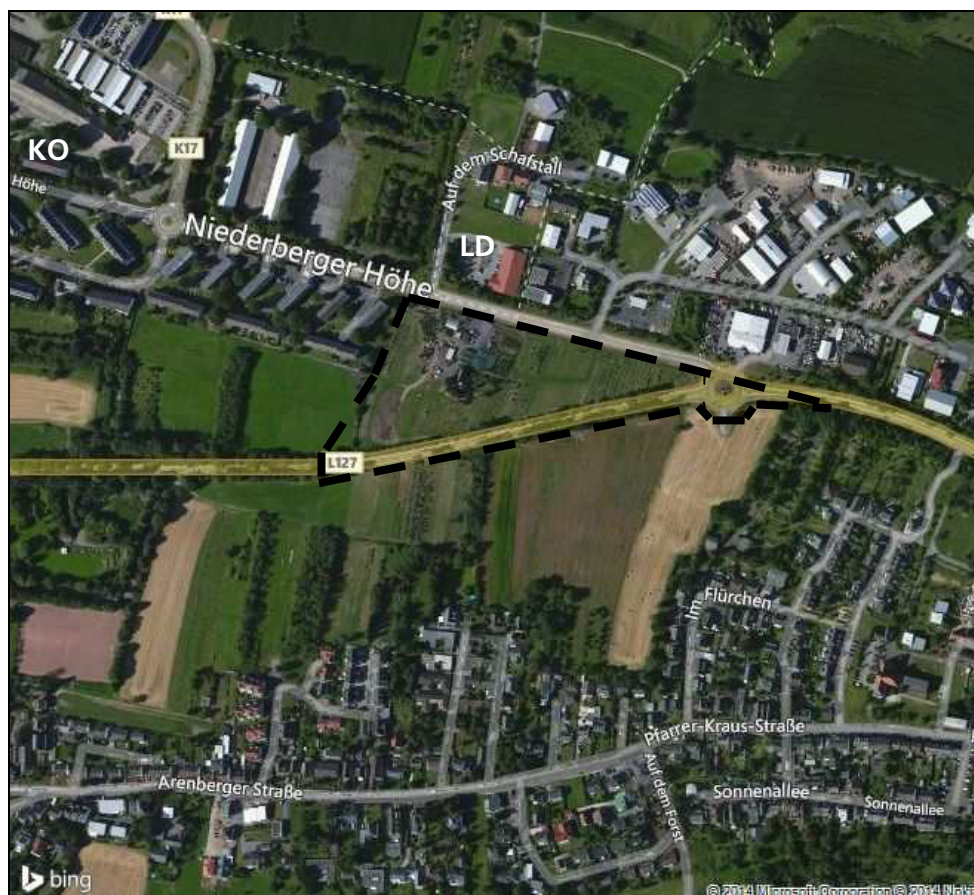


Abb. 1: Plangebiet und Umgebung (www.bing.com/maps)

3.2.2 Nutzung im Plangebiet

Auf dem Betriebsgelände der Baumschule Diewald sind derzeit ein Wohnhaus für den Betriebsinhaber, Büroräume, Lagerflächen und ein Gewächshaus vorhanden. Die überwiegenden Flächen des Betriebsgeländes werden zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern genutzt. Insgesamt erstreckt sich die bewirtschaftete Fläche vom Schnittpunkt der Straßen Niederberger Höhe / Arenberger Straße im Osten bis zur Wohnbebauung im Westen.

3.2.3 Umgebung des Plangebietes

Die umgebende Bebauung ist im Norden durch Gewerbe und im Westen und Süden durch Wohnnutzung geprägt. Direkt südlich angrenzend am Plangebiet befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen. Nördlich der Niederberger Höhe existiert auf der Gemarkung der Gemeinde Urbar ein Lebensmittel-Discounter (Abb. 1 Nr. LD). Ein weiterer Lebensmittel-Discounter und Lebensmittel-Vollversorger sind in einer Entfernung von ca. 2,0 km im Südwesten an der Arenberger Straße angesiedelt. Auf der nördlich der Niederberger Höhe gelegenen Konversionsfläche „Fritsch-Kaserne“ soll nach dem vorliegenden Rahmenplan Wohnbebauung entwickelt werden.

3.2.4 Erschließung des Plangebietes

Die direkte Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Niederberger Höhe. Für den Lebensmittelmarkt und für die Baumschule sind jeweils kombinierte Ein- und Ausfahrten vorgesehen. Auf Grundlage der Leistungsfähigkeitsberechnung wird die Zufahrt zum geplanten Lebensmittelmarkt auf der Niederberger Höhe mit einem Linksabbiegestreifen ausgestattet (vgl. Ingenieurbüro Weinand, Verbrauchermarkt KO-Niederberg). Die fußläufige Erschließung des Lebensmittelmarktes erfolgt über die bereits vorhandenen Fußwege entlang der Niederberger Höhe in Verbindung mit dem nördlich des Plangebietes zu ergänzenden Fußweg bis zum östlichen Kreisverkehrsplatz.

Die Anbindung an das öffentliche Nahverkehrsnetz ist mit der Bushaltestelle in unmittelbarer Nähe des Plangebietes im Bereich der Niederberger Höhe gewährleistet. Die Planung erfordert eine Verlegung der Bushaltestelle und der Querungshilfen. Die Erschließungsmaßnahmen sind nicht Bestandteil des Plangebietes und werden bis zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in einem städtebaulichen Vertrag verbindlich geregelt.

3.3 Planungsgrundlagen

3.3.1 Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan

Im wirksamen FNP der Stadt Koblenz ist das zu beplanende Gebiet überwiegend als „Grünfläche“, dargestellt. Teilweise ist dieser Bereich als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ konkretisiert. Des Weiteren sind im Westen des Plangebietes eine „Fläche für den überörtlichen Verkehr“, „Wohnbaufläche“, Sonderbaufläche – Parkplatz“ sowie eine „Hauptversorgungsleitung“ dargestellt.

3.4 Vorgaben aus überörtlichen Planungen und Fachplanungen, Vorgaben der städtischen Fachbehörden

3.4.1 Landes- und Regionalplanung

Im gültigen Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006 ist für das Plangebiet keine bauliche Nutzung ausgewiesen. Die Verkehrsfläche der Arenberger Straße ist dargestellt. Demnach ist die regionalplanerische Grundlage für die Änderung des FNP gegeben.

Im Entwurf der Fortschreibung gemäß Beschluss der Regionalvertretung vom 12.09.2011 ist der Geltungsbereich als Gewerbefläche und im Süden als Verkehrsfläche ausgewiesen.

Nach den Zielen der Regionalplanung ist die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit innenstadtrelevanten Sortimenten, z.B. Lebensmittel, nur in städtebaulich integrierten Bereichen, d.h. in Innenstädten, Stadt- und Stadtteilzentren zulässig. Durch die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben dürfen weder die Versorgungsfunktionen der städtebaulich integrierten Bereiche der Standortgemeinde noch die der Versorgungsbereiche benachbarter zentraler Orte wesentlich beeinträchtigt werden.

Im Entwurf zum Einzelhandelskonzept der Stadt Koblenz wird der Standort für die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes positiv beurteilt.

3.4.2 Einzelhandelskonzept der Stadt Koblenz

Im Entwurf zur Fortschreibung des kommunalen Einzelhandelskonzepts Koblenz vom Juni 2015 sind folgende Ziele formuliert:

- Sicherung, Förderung und Attraktivierung der oberzentralen Versorgungsfunktion der Stadt Koblenz,
- Sicherung und Stärkung des Hauptzentrums Innenstadt als dominierende Einkaufslage,
- Sicherung und Ausbau der wohnortnahen Grundversorgung,
- Räumlich-funktionale und zentrenverträgliche Steuerung der Einzelhandelsentwicklung.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird dem Ziel hinsichtlich des Ausbaus der wohnortnahen Grundversorgung entsprochen.

Im Entwurf des Einzelhandelskonzepts werden Niederberg, Arenberg und Immendorf als zentraler Versorgungsbereich zusammengefasst. Hierzu wird folgendes ausgeführt: „Bereits aus Karte 3 wird ersichtlich, dass große Siedlungsgebiete in den Stadtteilen Goldgrube, Neuendorf, Wallersheim, Rübenach, Niederberg, Arenberg, Immendorf, Pfaffendorf, Horchheim und Horchheimer Höhe derzeit (mit Lebensmittel) unterversorgt sind.“ Für die Bewohner der Stadtteile Niederberg, Arenberg und Immendorf werden zur Deckung des Lebensmittelbedarfs keine Angebote in den benachbarten Stadtteilen aufgesucht, da dort zum Teil ebenfalls keine Nahversorgungsangebote vorhanden sind. Die Nahversorgung erfolgt überwiegend außerhalb von Koblenz, z.B. im angrenzenden Umland.

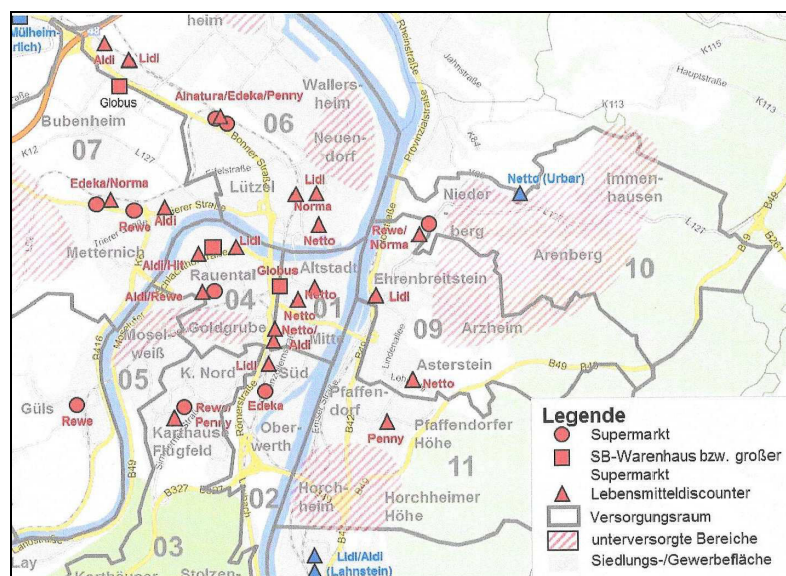


Abb. 2: Auszug aus dem Entwurf des Einzelhandelskonzeptes – Karte 3

Zur Bewertung des Versorgungsraumes wird auf Seite 58 folgendes ausgeführt:

- **„quantitativ:** deutlich unterdurchschnittliche Ausstattung bei Lebensmittel und Drogeriewaren. “
- **„qualitativ:** bislang kein größerer Lebensmittelmarkt vorhanden; kleiner Lebensmittelmarkt in Niederberg mit wichtiger Nahversorgungsfunktion; Angebot in allen drei Stadtteilen nur rudimentär durch mehrere Bäckereien, 2x Metzger, Getränkeshop, und Tankstellenshops sowie 2x Apotheken abgebildet. “
- **„räumlich:** trotz grundsätzlich für einen Lebensmittelmarkt ausreichenden Nachfragepotenzials bislang Unterversorgung, z.T. Orientierung der Wohnbevölkerung zu Lebensmittelmärkten in Urbach (Netto) bzw. Ehrenbreitstein. “
- **Empfehlung:** „Ausbau der wohnortnahen Nahversorgung durch Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes entweder innerhalb eines der drei Stadtteile oder in für alle drei Stadtteile verkehrsgünstige, integrierte Lage. “

Als Steuerungsempfehlung des Einzelhandels innerhalb der definierten Nahversorgungszentren soll für Niederberg / Arenberg / Immendorf bei Neuansiedlungen der Angebotsschwerpunkt bei Betrieben des kurzfristigen Bedarfs liegen, so dass hier Lebensmittelmärkte (auch großflächig) angesiedelt werden sollten.

Für die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes wurden im Entwurf des Einzelhandelskonzeptes die Standorte Immendorfer Straße, Kasernengelände Fritsch sowie Niederberger Höhe untersucht. Die Potenzialfläche an der Immendorfer Straße wurde aufgrund der verkehrlichen Gegebenheiten und der rückwärtigen Lage als ungeeignet beurteilt. Das Kasernengelände Fritsch (, Abb. 1: Nr. KO) wird als Standort für die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes positiv beurteilt. Der Standort Niederberger Höhe wird wie folgt bewertet:

- **„Lage:** teilintegrierte Lage mit Wohngebietsanschluss außerhalb eines zentralen Versorgungsbereiches. “
- **„Aktuelle Nutzung:** Baumschule / Grünfläche. “
- **„Erreichbarkeit:** Direkte Anbindung über die Niederberger Höhe, ÖPNV-Haltestelle im Umfeld. “
- **„Innenstadtanbindung, Einsehbarkeit:** Standort ist von der Niederberger Höhe sowie von der Landstraße 127 aus direkt einsehbar, keine Anbindung an den Ortskern von Arenberg. “

- Bewertung, mögliche Nutzung: Unter Berücksichtigung der Nähe des Standortes zu den bereits vorhandenen Wohnbebauungen ist die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes auf dem Standort Niederberger Höhe aus gutachterlicher Sicht darstellbar. Perspektivisch würde das Einwohnerpotenzial im Nahbereich mit der Umwidmung des Kasernengeländes Fritsch zu Wohnnutzung anwachsen. Aus gutachterlicher Sicht sollte allerdings ein Standort auf dem Kasernengelände selbst eine höhere Priorität gegenüber der Potenzialfläche Niederberger Höhe genießen. Demgegenüber ist anzumerken, dass die Ansiedlung eines Nahversorgers auf der Analysefläche Niederberger Höhe auch kurzfristig möglich ist und die Nahversorgungssituation somit auch zeitnah verbessert werden könnte, wohingegen der Realisierungszeitraum zur Umnutzung des Kasernengeländes Fritsch nach Kenntnistand der Gutachter derzeit ungewiss ist. “

Nach dem Ziel 58 des Landesentwicklungsprogramms IV (LEP IV) ist die Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit innenstadtrelevanten Sortimenten nur in städtebaulich integrierten Bereichen, das heißt in Innenstädten und Stadt sowie Stadtteilzentren, zulässig (städtebauliches Integrationsgebot).

Im Entwurf des Einzelhandelskonzepts sind Niederberg, Arenberg und Immendorf als zentraler Versorgungsbereich zusammengefasst. Die Untersuchungen haben ergeben, dass für diesen zentralen Versorgungsbereich keine Nahversorgungsangebote vorhanden sind.

Die zentralen Versorgungsbereiche entsprechen den städtebaulich integrierten Lagen gemäß dem Ziel 58 LEP IV. Sie unterscheiden sich von siedlungsräumigen Lagen insbesondere dahingehend, dass sie aufgrund ihres Einzelhandelsbesatzes eine nennenswerte Versorgungsfunktion für einen bestimmten Teilraum einnehmen. Im Entwurf des Einzelhandelskonzeptes werden zwei Kategorien zentraler Versorgungsbereiche definiert: Hauptzentrum (Innenstadt) und Nahversorgungszentren. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes regeln die Zulässigkeit von ausschließlich nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß der Sortimentsliste der Stadt Koblenz. Weitere Randsortimente sind nur eingeschränkt zulässig (siehe Ziffer 3.7.1 Art der baulichen Nutzung).

Vor dem Hintergrund des im LEP IV formulierten Ziels, die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung zu sichern sowie der Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der zulässigen Sortimente ist der geplante Lebensmittel-Vollsortimenter mit dem Ziel 58 des LEP IV zu vereinbaren. In der Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 23.02.2016 wird ausgeführt, dass im Hinblick auf die Wirksamkeit der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Koblenz das Ziel 58 LEP IV als erfüllt angesehen wird.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigen die Ziele und Empfehlungen des LEP IV sowie des Entwurfes zur Fortschreibung des kommunalen Einzelhandelskonzeptes Koblenz. Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord sowie die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald haben den Entwurf des Einzelhandelskonzeptes zur Stellungnahme erhalten.

3.5 Städtebauliches Konzept

Der geplante Lebensmittel-Vollsortimenter mit einer Verkaufsfläche von 2.000 qm wird über die Niederberger Höhe erschlossen. Die Anlieferung des Marktes erfolgt im Süden des Gebäudes. Mit dem Gebäudeversatz im Bereich der Anlieferungszone werden Lärmbelästigungen hinsichtlich der im Westen vorhandenen Wohnbebauung vermieden. Die Stellplätze sind im Osten und Süden des Gebäudes angeordnet.

Östlich des Lebensmittel-Vollsortimenters plant die Baumschule Diewald die notwendigen baulichen Anlagen für den Baumschulbetrieb zu errichten. Die Blumenhalle mit Büro, zwei aus bespannten Netzen bestehende Schattenhallen sowie das Wohnhaus für den Betriebsinhaber werden über eine Zufahrt von der Niederberger Höhe erschlossen, unabhängig von der Zu- und Abfahrt des Lebensmittel-Vollsortimenters. Die übrigen östlich angrenzenden Flächen bis zum Schnittpunkt der Niederberger Höhe mit der Arenberger Straße werden auch zukünftig weiterhin als Pflanzflächen von der Baumschule genutzt.

Mit der vorgesehenen Gebäudeanordnung kann im Süden eine Freifläche zum Schutz der Klimafunktionen von der Bebauung freigehalten werden.

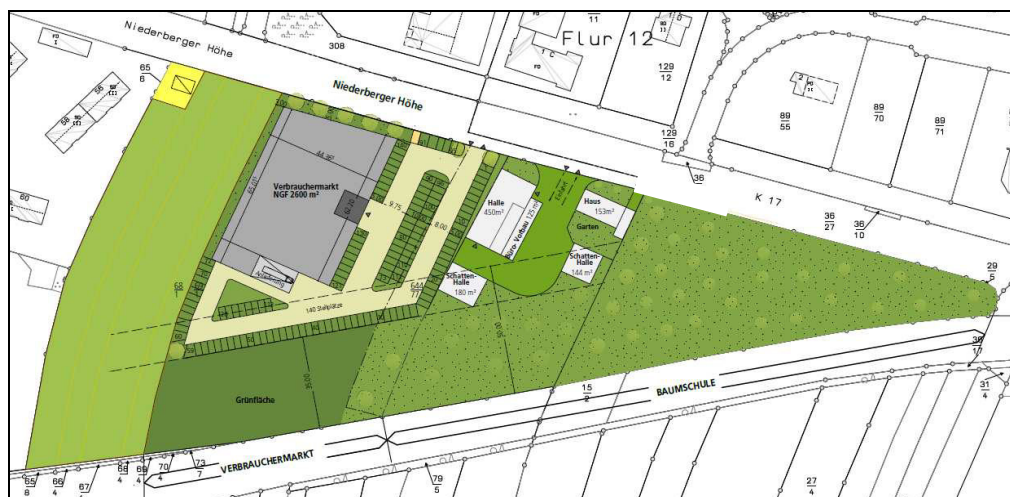


Abb. 3: Städtebauliches Konzept

3.6 Planungs- und Standortalternativen

Mit dem geplanten Lebensmittel-Vollsortimenter an der Gemarkungsgrenze Niederberg / Arenberg kann der Nahversorgungsbedarf der Stadtteile Niederberg, Immendorf und Arenberg abgedeckt werden. Nach den Aussagen des Einzelhandelskonzeptes ist in den einzelnen Stadtteilen kein Marktpotenzial für eigenständige Lebensmittelmärkte vorhanden. Die Erreichbarkeit des Standortes ist über die gut ausgebauten Verkehrsnetze, dem öffentlichen Nahverkehr sowie fußläufig von den umliegenden Wohngebieten gewährleistet. Der geplante Lebensmittelmarkt mit Vollsortimenten ist eine zweckmäßige Ergänzung zum bereits auf den Flächen der Gemeinde Urbar vorhandenen Lebensmittel-Discountermarkt nördlich der Niederberger Höhe.

Als Standortalternative ist die Konversionsfläche nördlich der Niederberger Höhe (Kasernengelände Fritsch) zu betrachten (Abb. 1 Nr. KO). Die bauliche Entwicklung des Gebietes ist jedoch zeitlich nicht absehbar. Der vorhandene derzeitige Bedarf für einen Lebensmittel-Vollsortimenter kann mit der vorgesehenen Planung abgedeckt werden.

3.7 Planinhalte

3.7.1 Art der baulichen Nutzung

Die Flächen für den geplanten Lebensmittel-Vollsortimenter sind gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB als „Sondergebiet – großflächiger Einzelhandel“ dargestellt.

Die Flächen der Baumschule sind gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB als „Sondergebiet – Baumschule“ dargestellt.

Die dargestellten „Grünflächen“, die „Fläche für Versorgungsanlagen“ die „Versorgungsleitung“ sowie die „Verkehrsfläche“ entsprechen den heutigen vorhandenen Nutzungen.

Die Konkretisierung der Flächenfestsetzungen ist den Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 311 „Sondergebiet Aufm Flürchen zwischen der Straße Niederberger Höhe (K 17) und der Arenberger Straße (L 127)“ zu entnehmen.

3.8 Auswirkungen auf die Belange von Natur, Landschaft, Umwelt und Artenschutz

Zum Bebauungsplan Nr. 311 „Sondergebiet Aufm Flürchen zwischen der Straße Niederberger Höhe (K 17) und der Arenberger Straße (L 127)“ wurde eine Artenschutzprüfung Fauna gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG (Büro für Landschaftsökologie und Naturschutz, Ober-Ramstadt, Oktober 2015) durchgeführt. Als Ergebnis der Artenschutzprüfung ist festzuhalten, dass mit Realisierung der Festsetzung kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG eintritt, ein Ausnahmeerfordernis in diesem Fall nicht entsteht.

Im Geltungsbereich des FNP wurden abweichend vom Bebauungsplanes Nr. 311 die westlich und südlich angrenzenden Verkehrsflächen aufgenommen. Hiermit wurden die tatsächlichen Planungs- und Bestandssituationen angepasst. Mit der Erweiterung des Geltungsbereiches um diese Flächen ist kein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden, so dass hierfür keine Artenschutzprüfung durchgeführt wurde.

Die mit der Planung einhergehenden Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB (Büro für Landschaftsökologie und Naturschutz, April 2016) ausführlich dargelegt.

In der Zusammenfassung wird zu den Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter differenziert nach den Teilflächen A – D folgendes ausgeführt:

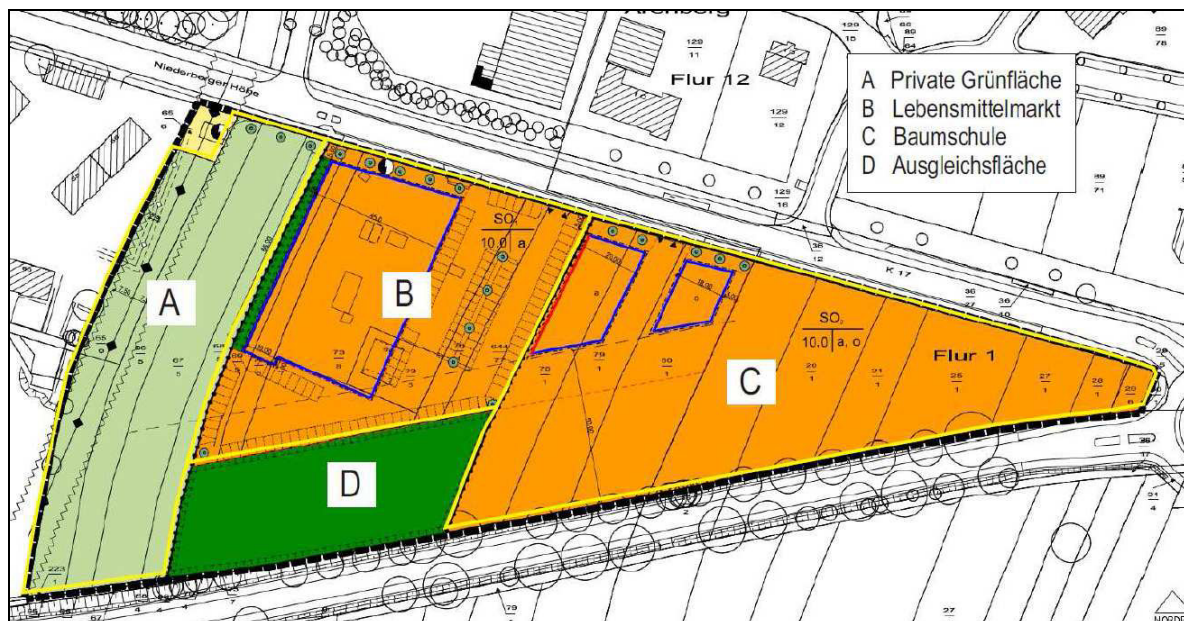


Abb. 4: Flächenbezeichnung für Beschreibung der Umweltauswirkungen

Mensch und Gesundheit

Bereich A

Die abgezaunte Fläche steht der siedlungsnahen Erholung derzeit nicht zur Verfügung. Bei Realisierung der Planung wird sich dies ändern, da die Fläche dann zumindest für einen eingeschränkten Personenkreis zur Wochenend- und Feierabenderholung genutzt werden kann. Für dieses Schutzgut des Naturhaushaltes kann der Planungszustand daher als eine positive Entwicklung eingestuft werden. Es entsteht kein Kompensationserfordernis.

Bereich B

Die abgezaunte Fläche steht der siedlungsnahen Erholung der Bevölkerung derzeit nicht zur Verfügung. Lediglich der Hausgarten im Umfeld des Wohngebäudes kann für die Bewohner eine Funktion für die Wochenend- und Feierabenderholung übernehmen. Bei Realisierung der Planung wird die gesamte Fläche des Lebensmittelmarktes mit den zugeordneten Stellplätzen und kleinflächigen Grünbereichen nicht mehr für eine Erholungsnutzung zur Verfügung stehen. Diese Veränderung im Vergleich zum Status quo ist jedoch für das Schutzgut Mensch nicht als Eingriff zu werten.

Bereich C

Die abgezaunte Fläche steht der siedlungsnahen Erholung der Bevölkerung derzeit nicht zur Verfügung. Da sich dies auch bei Realisierung der Planung nicht ändern wird, entsteht für das Schutzgut Mensch kein Kompensationserfordernis.

Bereich D

Die geplante Entwicklung einer extensiv genutzten Obstwiese wird sich auf die Gesundheit des Menschen eher positiv auswirken.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bereich A

Als Lebensraum für die lokalen Pflanzen- und Tiergemeinschaften sind derzeit vor allem die Grünlandanteile von Bedeutung, die aktuell den überwiegenden Teil der Fläche einnehmen. Bei einer möglichen gärtnerischen Umgestaltung dieser Bereiche wird damit zu rechnen sein, dass die Wiesen zumindest teilweise umgebrochen oder doch zumindest als Scherrasen einer intensiven Pflege zugeführt werden. Beide Szenarien bedeuten eine graduelle bis vollständige Entwertung großer Flächenanteile, die einen Kompensationsbedarf auslösen.

Der vor allem für Vögel als Brutstätte bedeutsame Gebüschstreifen wird bei einer gärtnerischen Nutzung möglicherweise erhalten werden, da er am Gebietsrand keine größeren Flächenanteile einnimmt. Ein weiterer Gesichtspunkt für die Bewertung des Planungszustands ist das Umfeld der überplanten Fläche, das gemäß Landschaftsplan eine hohe Bedeutung für den Arten und Biotopschutz aufweist. Der Verzicht auf eine Bebauung zugunsten einer privaten Grünfläche ist vor diesem Hintergrund sehr zu begrüßen, da hierdurch ein unbebauter Korridor für die Verbindung der nördlich und südlich angrenzenden Offenlandbereiche erhalten wird.

Bereich B

Der geplante Standort für den Lebensmittelmarkt verfügt für die lokale Flora und Fauna derzeit nur teilweise über Lebensraumpotenziale. Zu nennen sind hier der Hausgarten mit seinen Gehölzbeständen, die Grünlandareale und die Baumschulbereiche, die zusammen etwa ein Viertel der Fläche einnehmen. Da bei Realisierung der Planung quasi nur noch die zu 90% begrünte Dachfläche und die 256 qm große Heckenpflanzung als Lebensraum genutzt werden kann, kommt es durch die Planung in diesem Teilbereich zu einem Eingriff in das Schutzgut Arten und Biotope, der ein Kompensationserfordernis auslöst.

Ein weiterer Gesichtspunkt für die Bewertung des Planungszustands ist das Umfeld der überplanten Fläche, das gemäß Landschaftsplan eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweist. Auch vor diesem Hintergrund ist die Ansiedlung des Lebensmittelmarktes im Teilbereich B als Eingriff zu werten.

Bereich C

Der geplante Standort für die Baumschule wird derzeit fast zur Hälfte von Flächen zur Verschulung von Gehölzen eingenommen, denen als Lebensraum für die lokale Flora und Fauna nur eine relativ geringe Bedeutung zukommt. Etwas günstiger zu beurteilen ist zwar das ausgedehnte Grünlandareal, wegen seiner Arten- und Blütenarmut kann jedoch auch diese Wiese keinen wesentlichen Beitrag zur Lebensraumbereicherung leisten. Für die lokalen Lebensgemeinschaften von untergeordneter Bedeutung ist die im Mai 2015 vegetationsfreie Fläche. Da der Teilbereich C nach Realisierung der Planung vorwiegend von Baumschulflächen und den zwei Gebäuden bestimmt sein wird, entsteht für das Schutzgut Arten- und Biotope ein Kompensationserfordernis. Ein weiterer Gesichtspunkt für die Bewertung des Planungszustands ist das Umfeld der überplanten Fläche, das gemäß Landschaftsplan eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweist. Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, dass die Bebauung des Teilbereich C relativ geringfügig sein wird.

Bereich D

Die geplante Entwicklung einer extensiv genutzten Obstwiese wird sich auf das Schutzgut Arten und Biotope sehr positiv auswirken. Das Ergebnis der Artenschutzprüfung (Natur im Raum, Oktober 2015) lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Da für die geplante Bebauung vor allem intensiv genutzte Grünlandflächen sowie Gehölzbiotoppe in Anspruch genommen werden, kommt es im Planungsfall vor allem zu unmittelbaren und irreversiblen Habitatverlusten für an Gehölze gebundene Arten. Da der im Plangebiet vorhandene Gebäudebestand abgerissen wird, sind zudem synanthrope Vogel- und Fledermausarten vom Vorhaben unmittelbar betroffen. Weiterhin werden durch die geplante Umnutzung Habitatveränderungen verursacht, da auf den nicht überbauten oder von Parkplätzen in Anspruch genommenen Flächen ausschließlich anthropogen geprägte Lebensräume (v.a. Grünflächen) entstehen, die für weniger spezialisierte Arten zwar nach wie vor nutzbar sind, gleichzeitig aber auch anderen – bisher nicht vorkommenden Arten – neuen Lebensraum bieten. Geprüft wurden die Gruppe der Vögel, eine Teilgruppe der Fledermäuse sowie die Zauneidechse.

Für folgende Arten / Gruppen tritt auch ohne weitere Maßnahmen zum Artenschutz kein Verbotstatbestand nach § 44(1) ein:

Mäusebussard
Steinkauz
Mauersegler
Mehlschwalbe
Dorngrasmücke

Für folgende Arten / Gruppen tritt nur bei Auführung spezieller Maßnahmen zum Artenschutz kein Verbotstatbestand nach § 44(1) ein:

Zwergfledermaus (Festsetzungen 3.1, 3.4, und 3.5)
Girlitz (Rodungszeiten - § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG)
Stieglitz (Rodungszeiten - § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG)
Goldammer (Festsetzung 3.2)
Haussperling (Festsetzung 3.3, 3.4 und 3.5)

Für die artenschutzrechtlich relevante Zauneidechse sind im Plangebiet punktuell geeignete Habitate vorhanden. Ein Nachweis konnte trotz intensiver Nachsuche nicht erbracht werden.

Boden

Bereich A

Für die Böden des Bereiches A ist davon auszugehen, dass die als Grünland genutzten Flächen derzeit die günstigsten Bedingungen bieten, da sie - im Gegensatz zu den Pflanzflächen der Baumschule - vermutlich nicht mit Düngemitteln und Bioziden behandelt werden und zudem keine Verdichtung oder Befestigung aufweisen. Da sich dieser Zustand durch die geplante Umnutzung ändern kann, wenn etwa ein Wiesenumbruch oder eine Intensivnutzung (Scherrasen, s.o.) erfolgt, entsteht auch für das Bodenpotenzial bei Realisierung der Planung ein Kompensationserfordernis.

Bereich B

Auch für die Böden des Bereich B ist davon auszugehen, dass die knapp 900 qm großen Grünlandflächen derzeit die günstigsten Bedingungen bieten, während die Pflanzflächen der Baumschule sowie wahrscheinlich auch der Hausgarten mit Düngemitteln und Bioziden behandelt werden. Auf den als Verkaufs-, Lager- und Wegeflächen sind die Böden verdichtet und daher nicht mehr in vollem Umfang funktionsfähig, und im Bereich der Bestandsgebäude findet derzeit keinerlei Bodenleben statt. Durch die geplante Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes werden die Böden fast im gesamten Bereich B durch Bebauung, Versiegelung und Befestigung in ihren Funktionen, die mit 'sehr hoch' eingestuft sind, mehr oder weniger stark eingeschränkt. Da dieser Eingriff durch die geplante Begrünung von 90% der Dachfläche, die 256 qm große Heckenpflanzung und die Flächen mit Abstandsgrün nur in geringem Maße ausgeglichen werden kann, verbleibt für das Schutzgut Boden ein entsprechendes Kompensationserfordernis.

Bereich C

Auch für die Böden des Bereich C ist davon auszugehen, dass die etwa ein Drittel des Bereichs einnehmende Grünlandfläche sowie das große vegetationsfreie Areal derzeit die günstigsten Bedingungen bieten, während davon auszugehen ist, dass die Pflanzflächen der Baumschule mit Düngemitteln und Bioziden behandelt werden. Durch die geplante Bebauung werden dem Naturhaushalt dauerhaft bisher funktionsfähige Böden mit sehr hoher Bedeutung entzogen. Da gleichzeitig die Baumschulflächen auf Kosten der bisherigen Wiese ausgeweitet werden, erfolgt für das Schutzgut Boden ein Eingriff, der durch die geplante Begrünung der Dachfläche nur minimiert, nicht aber kompensiert werden kann. Für das Bodenpotenzial verbleibt daher ein Kompensationserfordernis.

Bereich D

Die geplante Entwicklung einer extensiv genutzten Obstwiese wird sich auf das Schutzgut Boden positiv auswirken.

Wasser

Bereich A

Auch das eng mit dem Schutzgut Boden verknüpfte Wasserpotenzial profitiert am meisten von der aktuellen Grünlandnutzung, da die anfallenden Niederschläge dort ungehindert und ohne Schadstoffeinträge im Boden versickern können. Da sich dieser Zustand durch die geplante Umnutzung ändern kann, wenn etwa ein Wiesenumbruch, eine Intensivnutzung (Scherrasen, s.o.) oder eine Flächenbefestigung erfolgt, entsteht auch für das Wasserpotenzial bei Realisierung der Planung ein Kompensationserfordernis. Wegen der nur geringen Grundwasserergiebigkeit ist der entstehende Kompensationsbedarf jedoch nicht sehr umfangreich.

Bereich B

Auch das eng mit dem Schutzgut Boden verknüpfte Wasserpotenzial profitiert am meisten von den aktuellen Grünlandarealen, da die anfallenden Niederschläge dort ungehindert und ohne Schadstoffeinträge im Boden versickern können. Die übrigen Flächen eignen sich von der aktuellen Nutzung her nur in geringem Maß oder gar nicht zur Versickerung des Oberflächenwassers, da die Böden verdichtet oder bebaut sind. Durch die geplante Bebauung und Versiegelung wird dem lokalen Wasserhaushalt dauerhaft mehr als die Hälfte der potenziellen Versickerungsfläche entzogen, und auf etwa einem Viertel des Teilbereichs B wird auf den Stellplätzen eine Verminderung der Einsickerung erfolgen. Wegen der nur geringen Grundwasserergiebigkeit und der geplanten Begrünung von 90% der Dachflächen ist der entstehende Kompensationsbedarf jedoch nicht sehr umfangreich.

Bereich C

Auch das eng mit dem Schutzgut Boden verknüpfte Wasserpotenzial profitiert am meisten auf den aktuellen Grünlandarealen und der vegetationsfreien Fläche, da die anfallenden Niederschläge dort ungehindert und ohne Schadstoffbelastung im Boden versickern können. Im Bereich der Baumschulareale ist dagegen mit dem Eintrag von Düngemitteln und Bioziden zu rechnen. Durch die geplante Bebauung wird dem lokalen Wasserhaushalt eine relativ untergeordnete Versickerungsfläche dauerhaft entzogen. Da es zudem aber zu einer deutlichen Ausweitung des Baumschulareals kommen wird, ist hier zukünftig mit entsprechend höheren Schadstoffbelastungen zu rechnen. Aus diesem Grund verbleibt trotz der geringen Grundwasserergiebigkeit für das Schutzgut Wasser ein Kompensationserfordernis.

Bereich D

Die geplante Entwicklung einer extensiv genutzten Obstwiese wird sich auf das Schutzgut Wasser positiv auswirken.

Klima

Das Plangebiet liegt in einem Kaltluftentstehungs- und Abflussbereich mit mäßigen Abflussmöglichkeiten. Kaltluftentstehungsflächen weisen eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Bebauung und Versiegelung auf.

Bereich A

Die als Planungszustand definierte gärtnerische Nutzung des Bereichs wird sich voraussichtlich eher positiv auf den lokalen Klimahaushalt auswirken, da mit einer dauerhaften Begrünung von überwiegenderen Teilen der zukünftigen Grünfläche zu rechnen ist. Damit können bei Realisierung der Planung auch Flächen, die aktuell keine Vegetation aufweisen (v.a. Wege und Lagerflächen), zur Bildung von Kalt- und Frischluft beitragen. Die Realisierung der Planung ist für das Schutzgut Klima daher nicht als Eingriff zu werten.

Bereich B

Mit Ausnahme der bebauten Flächen kann der Teilbereich B aufgrund seiner Nutzungen einen Beitrag zur Produktion von Kalt- bzw. Frischluft innerhalb des Plangebiets leisten. Durch die geplante Versiegelung (Verkehrsfläche) und Befestigung (Stellplätze) werden sich nach Realisierung der Planung etwa 50% der Fläche bei Strahlungswetterlagen vermehrt aufheizen und damit eine Beeinträchtigung des Lokalklimas auslösen. Da zur Eingriffsminimierung jedoch eine Begrünung von 90% der Dachflächen und eine 256 qm große Heckenpflanzung vorgesehen ist, kann dieser Eingriff innerhalb des Plangebiets deutlich minimiert werden. Insgesamt verbleibt jedoch ein Kompensationserfordernis für den Bereich der Stellplatzanlage.

Bereich C

Aufgrund seiner bisherigen Nutzungen kann der Teilbereich C derzeit vollflächig zur Produktion von Kalt- bzw. Frischluft innerhalb des Plangebiets beitragen. Da mit Ausnahme der Gebäude, die nur einen relativ geringen Flächenanteil einnehmen, von einer vollflächigen Begrünung der Gartenbauflächen ausgegangen werden kann, werden sich an diesem positiven Zustand auch bei Realisierung der Planung keine wesentlichen Änderungen ergeben. Die Realisierung der Planung ist für das Schutzgut Klima daher nicht als Eingriff zu werten.

Bereich D

Die geplante Entwicklung einer extensiv genutzten Obstwiese wird sich auf das Schutzgut Klima positiv auswirken.

Landschaftsbild

Bereich A

Das Landschaftsbild des Plangebiets zeigt mit seinen unterschiedlichen Nutzungen in diesem Bereich derzeit ein sehr inhomogenes Gepräge. Da die als Planungszustand definierte Gartenutzung einen Beitrag zur Gestaltung dieses Übergangsbereichs zwischen Wohnnutzung und dem Bereich Lebensmittelmarkt leisten kann, ist die Realisierung der Planung nicht als Eingriff zu werten.

Bereich B

Im Teilbereich B wird das Landschaftsbild derzeit bereits durch die Verkaufsflächen der Baumschule, die Pflanzbeete, den Hausgarten, die Lager- und Wegeflächen sowie die Bestandsgebäude anthropogen geprägt. Nach der geplanten Ansiedlung des Lebensmittelmarktes mit seinem großkubaturigen Gebäude und der großflächigen Stellplatzanlage wird die in Rede stehende Fläche vollständig als Teil des Siedlungsraums in Erscheinung treten. Da hierdurch ein relativ umfangreicher Eingriff in das Landschaftsbild erfolgt, entsteht bei Realisierung der Planung ein entsprechendes Kompensationserfordernis.

Bereich C

Änderungen des Landschaftsbildes, das bisher im Wesentlichen durch Pflanzbereiche, Grünland und eine vegetationsfrei Fläche geprägt ist, werden sich vorwiegend durch die Bebauung angrenzend an den Lebensmittelmarkt ergeben. Da die übrigen Flächen zukünftig aber als Baumschulflächen mehr oder weniger intensiv begrünt sein werden, entsteht durch die Planung kein Kompensationserfordernis.

Bereich D

Die geplante Entwicklung einer extensiv genutzten Obstwiese wird sich auf das Landschaftsbild positiv auswirken.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.

Der mit den geplanten Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft kann im Plangebiet durch die geplante Streuobstwiese und den Festsetzungen zu den Artenschutzmaßnahmen vollständig kompensiert werden. (Büro für Landschaftsökologie und Naturschutz, Eingriffs- Ausgleichsbilanz zum Bebauungsplan Nr. 311, Ober-Ramstadt, April 2016).

3.9 Planverwirklichung

3.9.1 Eigentumsverhältnisse

Die Fläche des Plangebietes, die im Bebauungsplan Nr. 311 festgesetzt ist umfasst ca. 3,0 ha und untergliedert sich in ca. 2,3 ha Eigentum der Firma Diewald und in ca. 0,7 ha von 8 anderen Eigentümern. Die folgenden unterstrichenen Flurstücke sind nicht im Eigentum der Firma Diewald:

Gemarkung Niedernberg, Flur 6, Flurstücke Nr.: 65/6 (Trafostation), 65/9, 66/5, 67/5, 68/5, 69/5, 70/5, 73/5, 73/8, 76/1, 644/77, 78/1, 79/1, 80/1 und Gemarkung Arenberg, Flur 1, Flurstücke Nr.: 15/1, 20/1, 21/1, 25/1, 27/1, 28/1, 29/6.

Die erforderlichen Flächen für den Lebensmittel-Vollsortimenter werden die Investoren von den derzeitigen Eigentümern erwerben. Entsprechende notarielle Vereinbarungen sind bereits getroffen.

Das erweiterte Plangebiet hinsichtlich der Verkehrsflächen bezieht sich nur auf die Darstellung der bestehenden Situation. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden für diese Bereiche keine planungsrechtlichen Grundlagen für bauliche Umgestaltungen geschaffen.

3.9.2 Flächenbilanz des Plangebietes

Tabelle 2: Flächenbilanz

Gebietsbezeichnung	Flächengröße
Sondergebiet - Baumschule	11.673 qm
Sondergebiet – großflächiger Einzelhandel	11.363 qm
Private Grünfläche im Bplan 311	6.792 qm
Fläche für Versorgungsanlagen	207 qm
	30.035 qm
Private Grünfläche - im erweiterten Plangebiet	ca. 2.100 qm
Verkehrsfläche im erweiterten Plangebiet	ca. 11.200 qm
	ca. 43.335 qm

3.9.3 Kosten

Mit der Änderung des FNP entstehen der Stadt Koblenz keine Kosten. Die anfallenden Planungskosten werden von den Investoren des geplanten Einzelhandelsbetriebes übernommen. Die Einzelheiten der Kostentragung sind in einem städtebaulichen Vertrag zwischen den Investoren und der Stadt Koblenz zu regeln.

4.0 Grundlagen der Begründung

Ingenieurbüro Weinand, Verbrauchermarkt KO-Niederberg, Neuhäusel, 02.06.2015.

Kaiser Geotechnik, Verbrauchermarkt Niederberg, Koblenz, Untersuchungen zur Beurteilung der Versickerung von Niederschlagswasser, Niederahr, 13.05.2015

Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH, Entwurf des Gutachtens zur Fortschreibung des kommunalen Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Koblenz, Juni 2015

Masterplan Koblenz, (www.koblenz.de/bauen_wohnen/k61_masterplan.html), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Koblenz am 22.05.2014.

Büro für Landschaftsökologie und Naturschutz, Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 311, Ober-Ramstadt, April 2016 (Anlage)

Büro für Landschaftsökologie und Naturschutz, Eingriffs- Ausgleichsbilanz zum Bebauungsplan Nr. 311, Ober-Ramstadt, April 2016. (Anlage)

Büro für Landschaftsökologie und Naturschutz, Artenschutzprüfung Fauna gem. § 44 (1) BNatSchG zum Bebauungsplan Nr. 311, Ober-Ramstadt, Oktober 2015. (Anlage)



STADT KOBLENZ

Umweltbericht gem. § 2a BauGB

zum Bebauungsplan Nr. 311

„Sondergebiet Aufm Flürchen zwischen der Straße
Niedernberger Höhe (K 17) und der Arenberger Straße (L 127)“



April 2016

Auftraggeber

MEDIATION
planen+bauen
Stadt-, Umweltplanung, Projektentwicklung

Dipl. Ing. Ilse Erzigkeit
Jodokstraße 16
88662 Überlingen

Bearbeitung

BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ
NATUR IM RAUM

Dr. Ulrike Licht Ober-Ramstädter-Straße 98 N 64367 Mühlthal 06151-9186442 NiRaum@web.de



INHALT

1.0 Einleitung

- 1.1 Lage und aktuelle Flächennutzung
- 1.2 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans
- 1.3 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes
 - 1.3.1 Fachgesetze
 - 1.3.2 Fachpläne

2.0 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

- 2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden
 - 2.1.1 Mensch, Gesundheit und Erholung
 - 2.1.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
 - 2.1.3 Geologie und Boden
 - 2.1.4 Wasser
 - 2.1.5 Klima und Lufthygiene
 - 2.1.6 Landschaftsbild
 - 2.1.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter
 - 2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
- 2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands
 - 2.2.1 Prognose bei Durchführung der Planung
 - 2.2.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung
- 2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, Eingriffs- und Ausgleichsbilanz
- 2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

3.0 Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung

4.0 Zusätzliche Angaben

- 4.1 Hinweise auf bei der Umweltprüfung aufgetretene Schwierigkeiten
- 4.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt

5.0 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

6.0 Quellennachweis

Anhang

Artenlisten Fauna

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zum

Karte 1: Zustand / Biotoptypen Mai 2015

1.0 Einleitung

Der gesetzlichen Vorgabe der §§ 2 Abs. 4 und 2 a BauGB zur Durchführung einer Umweltprüfung bzw. zur Erstellung eines Umweltberichtes wird durch die hier vorliegende Beschreibung und Bewertung von möglichen Auswirkungen der Planung auf die relevanten Schutzgüter des Naturhaushaltes Rechnung getragen. Grundlage für die inhaltliche Ausgestaltung ist die Anlage 1 des BauGB.

1.1 Lage und aktuelle Flächennutzung

Das ca. 3 ha große Plangebiet liegt im Koblenzer Stadtteil Niederberg zwischen der Straße Niederberger Höhe (K 17) im Norden und der Arenberger Straße (L 127) im Süden. Die weitgehend ebene Fläche befindet sich bei ca. 202 m üNN im Naturraum ‚Ehrenbreitsteiner Randterrasse‘ (291.12) als Teil der naturräumlichen Einheit ‚Neuwieder Beckenrand‘ (291.1) bzw. der Haupteinheit ‚Mittelrheinisches Becken‘ (291). Bei diesem Landschaftsraum handelt es sich um die scharf profilierte, steilhängige und von mehreren Kerbtälern zerschnittene Hauptterrasse des Rheins mit dichter Besiedlung und einem fast durchgängigen Siedlungsband entlang des Flusses. Außerhalb der Siedlungsflächen überwiegt die Grünlandnutzung und es gibt große Bestände von Streuobstwiesen. (Quellen: map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis; Klausing, O., 1971)

Das bisher nur mit einem Wohnhaus bebaute und ansonsten unversiegelte Gelände der Baumschule / Gärtnerei stellt sich auf dem Luftbildauszug wie folgt dar:



Abb. 1 Aktuelle Nutzungen

Neben den Verkaufs-, Hof und Lagerflächen (1) mit angrenzendem Wohnhaus und zugehörigem Hausgarten (2), die sich von der Straße Niederberger Höhe aus nach Süden erstrecken, befinden sich auf den östlichen und westlichen Teilen des Grundstücks Flächen zur Verschulung von Bäumen und Sträuchern (3) bzw. intensiv genutzte Grünlandflächen (4).

1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Planungsanlass und -ziel

Die Baumschule Diewald in Koblenz-Niederberg ist bereits seit mehr als 30 Jahren am derzeitigen Standort ansässig. Dabei erstreckt sich die bewirtschaftete Fläche vom Schnittpunkt der Straßen Niederberger Höhe / Arenberger Straße im Osten bis zur angrenzenden Wohnbebauung im Westen. Da sich in den vergangenen Jahren die Anforderungen an den Betrieb der Baumschule deutlich verändert haben, sind für die zukünftige Standortsicherung Umstrukturierungs- und Neubaumaßnahmen erforderlich.

Westlich der geplanten baulichen Anlagen der Baumschule beabsichtigt eine Investoren-gesellschaft, einen Lebensmittel-Vollsortimenter mit 2.000 m² Verkaufsfläche zu errichten. Für das Plangebiet gibt es keinen rechtskräftigen Bebauungsplan. Die planungsrechtliche Zulässigkeit der geplanten Vorhaben erfordert somit die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit den Festsetzungen eines 'Sondergebietes – großflächiger Einzelhandel' sowie einem 'Sondergebiet – Baumschule'.

Planungsinhalte (vgl. Abb. 2)

Der geplante Lebensmittelmarkt wird über die Straße Niederberger Höhe erschlossen. Die Anlieferung des Marktes erfolgt im Süden des Gebäudes. Mit dem Gebäudeversatz im Bereich der Anlieferungszone werden Lärmbelästigungen hinsichtlich der im Westen vorhandenen Wohnbebauung vermieden. Die Stellplätze sind im Osten und Süden des Gebäudes angeordnet.

Östlich des Lebensmittelmarktes sollen die notwendigen baulichen Anlagen für den Baumschulbetrieb errichtet werden. Die Blumenhalle mit Büro, zwei aus bespannten Netzen bestehende Schattenhallen sowie das Wohnhaus für den Betriebsinhaber werden über eine Zufahrt von der Niederberger Höhe erschlossen, unabhängig von der Zu- und Abfahrt des Lebensmittelmarktes. Die übrigen östlich angrenzenden Flächen bis zum Schnittpunkt der Straße Niederberger Höhe mit der Arenberger Straße werden auch weiterhin als Pflanzflächen von der Baumschule genutzt.

Auf den Flurstücken 65/9, 66/5, 67/5 und 68/5 ist eine private Grünfläche ohne weitere grünordnerische Bestimmungen festgesetzt. Auf dem Grundstück 65/6 ist die bestehende Anlage für die Ver- und Entsorgung (Elektrizität) entsprechend festgesetzt.

Mit der Anordnung der beiden Sondergebiete entlang der K 17 kann im Süden eine Freifläche zum Schutz der Klimafunktionen von der Bebauung freigehalten werden (vgl. Abb. 2). In der Mitte dieses Bereichs ist auch der naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleich - Entwicklung einer Obstwiese - vorgesehen.



Abb. 2 Bebauungsplanentwurf vom April 2016

Erschließung

Die direkte Erschließung erfolgt über die Straße Niederberger Höhe. Eine Anbindung an das öffentliche Nahverkehrsnetz besteht über eine Bushaltestelle in unmittelbarer Nähe des Plangebiets.

1.3 In den Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes

1.3.1 Fachgesetze

Gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB enthält der Umweltbericht eine Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, sowie der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt werden.

Zu den wesentlichen Zielen der Naturschutzgesetze des Bundes (BNatSchG) und des Landes (LNatSchG) zählen der dauerhafte Schutz von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich aufgrund ihres Eigenwertes sowie als Lebensgrundlage des Menschen. Dies beinhaltet v.a. einen schonenden Umgang mit den Naturgütern, die Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt mit ihren Lebensräumen, der Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie deren Wert für die Erholung des Menschen (§ 1 BNatSchG).

Darüber hinaus sind in den Naturschutzgesetzen Eingriffe in den Naturhaushalt definiert sowie Verpflichtungen zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen durch den Verursacher verankert (§§ 14 und 15 BNatSchG).

Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz wie der sparsame und schonende Umgang mit dem Schutzgut Boden, Vermeidung / Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind zudem in § 1a BauGB enthalten.

Mensch, Gesundheit und Erholung

Zum Schutz des Menschen und seiner Lebensqualität besteht nach dem Landesnaturschutzgesetz die Verpflichtung zur Erhaltung und Entwicklung der Landschaft, zum sparsamen und schonenden Umgang mit Flächen sowie zur Schaffung und Erhaltung naturnaher Freiräume (§ 2 LNatSchG).

Im Bundesimmissionsschutzgesetz ist der Schutz der menschlichen Gesundheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen verankert (§ 50 BImSchG).

- Begrenzung der Bebauung und Versiegelung auf das notwendige Minimum,
- im Sondergebiet 1 sind Flachdächer und Dächer bis 25° Neigung zu 90% extensiv zu begrünen,
- Anpflanzung von heimischen Laubbäumen,
- Anpflanzung einer Strauchhecke,
- Entwicklung einer 3.389 m² großen extensiv gepflegten Obstwiese.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Bundesnaturschutzgesetz fordert die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt (§ 1 Abs. 2 BNatSchG) und verbietet eine erhebliche Störung von streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1). Nach § 30 BNatSchG besteht zudem die Verpflichtung zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotop haben.

In den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie der EU sind alle Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse aufgeführt. Bei Anhang II handelt es sich um Arten, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen, in Anhang IV sind die streng zu schützenden Tier- und Pflanzenarten verzeichnet.

In der Anlage 1 zu § 1 der Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (BArtSchV) sind die bundesweit besonders bzw. streng geschützten Arten aufgeführt.

In der vorliegenden Planung werden die Belange des Biotop- und Artenschutzes wie folgt berücksichtigt:

- Begrenzung der Bebauung und Versiegelung auf das notwendige Minimum,
- im Sondergebiet 1 sind Flachdächer und Dächer bis 25° Neigung zu 90% extensiv zu begrünen,
- Anpflanzung einer Strauchhecke,
- Anpflanzung von heimischen Laubbäumen,
- Entwicklung einer 3.389 m² großen extensiv gepflegten Obstwiese.

Boden und Wasser

Die nachhaltige Sicherung bzw. Wiederherstellung des Bodens mit seinen Funktionen wird über das Bundes- bzw. Landesbodenschutzgesetz (BBodSchG, LBodSchG) geregelt. Ziel sind v.a. die Abwehr / Beseitigung schädlicher Bodenveränderungen (§ 1 BBodSchG) sowie ein sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden (§ 2 (3)

LBodSchG). Über § 4 (2) LBodSchG wird die Inanspruchnahme nicht versiegelter oder baulich veränderter Flächen im Rahmen von Planverfahren eingeschränkt.

Das Landeswassergesetz verpflichtet zum sparsamen Umgang mit Wasser, zur Vermeidung von Abwasser sowie zur Verwertung bzw. Versickerung des Niederschlagswassers (§ 2 (2) LWG).

In der vorliegenden Planung werden die Belange des Boden- und Grundwasserschutzes durch folgende Festsetzungen berücksichtigt:

- Begrenzung der Bebauung und Versiegelung auf das notwendige Minimum,
- das anfallende Oberflächenwasser ist auf den Grundstücken zu versickern,
- die Stellplatzanlagen sind versickerungsfähig auszuführen,
- im Sondergebiet 1 sind Flachdächer und Dächer bis 25° Neigung zu 90% extensiv zu begrünen,
- Anpflanzung einer Strauchhecke,
- Schutz des Oberbodens (Hinweis),
- Entwicklung einer 3.389 m² großen extensiv gepflegten Obstwiese.

Klima und Lufthygiene

Das Bundesnaturschutzgesetz verpflichtet in § 1 Abs. 3 Nr. 4. zum Schutz von Luft und Klima durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Mögliche Beeinträchtigungen des Lokalklimas werden durch folgende Maßnahmen vermieden bzw. vermindert:

- Begrenzung der Bebauung und Versiegelung auf das notwendige Minimum,
- im Sondergebiet 1 sind Flachdächer und Dächer bis 25° Neigung zu 90% extensiv zu begrünen,
- Anpflanzung einer Strauchhecke,
- Anpflanzung von heimischen Laubbäumen,
- Entwicklung einer 3.389 m² großen extensiv gepflegten Obstwiese.

Landschaftsbild

Mögliche Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes werden durch folgende Maßnahmen vermieden bzw. minimiert:

- Begrenzung der Bebauung und Versiegelung auf das notwendige Minimum,
- im Sondergebiet 1 sind Flachdächer und Dächer bis 25° Neigung zu 90% extensiv zu begrünen,
- Anpflanzung einer Strauchhecke,
- Anpflanzung von heimischen Laubbäumen,
- Entwicklung einer 3.389 m² großen extensiv gepflegten Obstwiese.

1.3.2 Fachpläne

Landes- und Regionalplanung

Im gültigen Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald aus dem Jahr 2006 ist das Plangebiet nicht als Siedlungsfläche - Bestand oder Planung - dargestellt. Im Entwurf gemäß Beschluss der Regionalvertretung vom 12.09.2011 ist der Geltungsbereich als Siedlungsfläche - Industrie und Gewerbe vorgesehen.

Landschaftsplan der Stadt Koblenz (2007)

In der Karte 1 (Bestand Biotypen) des Landschaftsplans (LP) der Stadt Koblenz (GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH) und im Zielkonzept ist die überplante Fläche vollständig mit der Bestandssignatur 'L 41 - Baumschule' dargestellt. Südlich des Plangeltungsbereich ist mit dem Biotoptypenkürzel 'X14' die vorhandene Baumreihe gekennzeichnet.

Gemäß Landschaftsplan liegt das Plangebiet eingebettet in die 'Kulturlandschaft Rechtsrheinische Hangterrassen mit Streuobstgebieten'. Wertbestimmende Merkmale sind hier

- strukturreiches Offenland mit Streuobstkomplexen,
- Vernetzungsbeziehungen, Trittsteinbiotope rechte Rheinseite,
- vielfältige Bachtäler sowie
- abwechslungsreiches Relief.

Das Konfliktpotenzial wird wie folgt umrissen:

- Siedlungsentwicklung,
- Verinselung von Streuobstflächen,
- Verbrachung kulturbedingter Biotope,
- stark veränderte Bachläufe,
- Störungen / Beunruhigung durch Naherholung sowie
- Verlärmung durch die B 49.

Als Entwicklungsziele werden formuliert:

- Erhaltung / Offenhaltung von kulturbestimmten Biotopen, auch als Vernetzungskorridore, insbesondere Streuobst entlang der Hangterrassen,
- Entwicklung von Streuobstwiesen(-komplexen),
- Steuerung der Siedlungsentwicklung, Freihalten der Hangkanten sowie
- Verbesserung der Struktur- und Gewässergüte der Bachläufe.

Die 'Rechtsrheinischen Streuobstgebiete und Bachtäler' werden zudem zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet vorgeschlagen (L2).

Planung vernetzter Biotopsysteme VBS

In der Karte 2 (Ziele) Blatt 3 dieser Planung sind in unmittelbarer Umgebung des Plangebiets drei Streuobstbestände auf (mageren) Wiesen und Weiden mittlerer Standorte eingetragen. Bei der westlich bzw. südlich angrenzenden Fläche handelt es sich um bestehende Streuobstwiesen gem. Stand: 1990 (vgl. Abb. 3). Auf den aktuellen Luftbildern

sind diese Bereiche wegen fehlender Baumbestände bzw. zwischenzeitlich erfolgter Bebauung nicht mehr nachvollziehbar. (Quelle: Ministerium für Umwelt Rheinland-Pfalz, 1993).

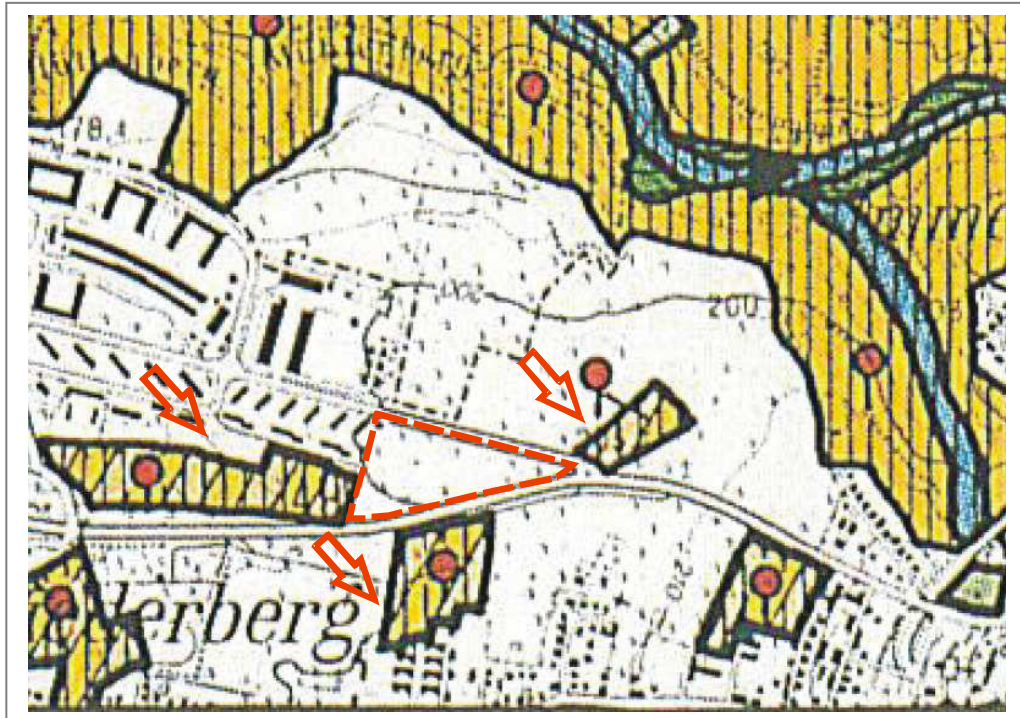


Abb. 3 Ausschnitt vernetzte Biotopsysteme

Flächennutzungsplan der Stadt Koblenz

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Koblenz ist der überplante Bereich überwiegend als 'Grünfläche' sowie untergeordnet als 'Fläche für den Gemeinbedarf' mit der Zweckbestimmung 'Friedhof' dargestellt. Des Weiteren sind im Westen des Plangebiets eine 'Fläche für den überörtlichen Verkehr' sowie eine 'Hauptversorgungsleitung' dargestellt. Da die vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplans 'Sondergebiet – großflächiger Einzelhandel' bzw. 'Sondergebiet – Baumschule' nicht aus dem rechtskräftigen FNP entwickelt sind, erfolgt eine Änderung des FNP im Parallelverfahren.

Rechtskräftige Bebauungspläne

Für die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans gibt es bisher keinen rechtskräftigen Bebauungsplan. Die bestehende bauliche Anlage wurde als landwirtschaftlicher Betrieb im Außenbereich gemäß § 35 BauGB genehmigt.

2.0 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltmerkmale, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

2.1.1 Mensch, Gesundheit und Erholung

Lärm

In der Lärmkartierung der Stufe 2 nach EG-Umgebungsrichtlinie der Stadt Koblenz werden neben den Hauptlärmquellen in Ballungsräumen

Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Mio. Kfz pro Jahr,

Haupteisenbahnstrecken mit mehr als 30.000 Zügen pro Jahr und

Großflughäfen mit mehr als 50.000 Bewegungen pro Jahr

als weitere darin gelegene Lärmquellen

sonstige Straßen,

sonstige Schienenwege von Eisenbahnen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz sowie

Hafen-, Industrie- und Gewerbeflächen

genannt.

Straßenverkehrslärm

Bei der im Auftrag der Stadt Koblenz durchgeführten Lärmkartierung Stufe 2 wurden entlang der L 127 südlich des Plangebiets für den Tageszeitraum Belastungen von $L_{DEN} < 55-60$ dB(A) und für den Nachtzeitraum von $L_{NIGHT} < 55-55$ dB(A) errechnet (Lärmkontor GmbH, Hamburg 2013). Bei der Kreisstraße nördlich der überplanten Fläche liegen die Werte unter 55 bzw. 50 dB(A).

Schienenverkehrslärm

Bei den Berechnungen für den Schienenverkehr, von dem im Wesentlichen das Rhein- und Moseltal betroffen sind, wurden keine Werte ermittelt, die im Tageszeitraum $L_{DEN} > 55$ dB(A) und im Nachtzeitraum $L_{NIGHT} > 50$ dB(A) liegen (Lärmkontor GmbH, Hamburg 2013).

Lärm aus Industrie und Gewerbe

Nach den Untersuchungen des Lärmkontor Hamburg ist das Plangebiet durch Industrie und Gewerbe nicht von Lärmimmissionen $L_{DEN} > 55$ dB(A) bzw. $L_{NIGHT} > 45$ dB(A) betroffen.

Bioklima

Wegen der eingeschränkten horizontalen und vertikalen Austauschmöglichkeiten der mit Schadstoffen angereicherten und erwärmten Luft werden die dicht besiedelten Tallagen des Stadtgebiets von Koblenz und deren Randgebiete als 'stark belastend' für den Menschen eingestuft. Weitere Faktoren mit negativer Auswirkung auf das Wohlbefinden des Menschen sind die hohe Wärmebelastung im Sommer und die häufige Nebelbildung im

Winter. Insgesamt zählt das gesamte Stadtgebiet zu den landesweit stark thermisch belasteten Zonen, in denen es bei windschwachen Hochdruckwetterlagen zu besonders hohen klimatischen und lufthygienischen Belastungen kommt. Diese Belastungen dürften außerhalb der Siedlungsflächen des Stadtteils Niederberg wegen der Lage auf der Hochfläche in geringerem Maße auftreten.

Für den Bereich des Plangebiets ist in der Klimakarte des Landschaftsplans entlang der Landes- bzw. Kreisstraße die Schadstoffbelastung durch den Straßenverkehr dargestellt.

(Quelle: Landschaftsplan der Stadt Koblenz)

Lufthygienische Belastung

Im Landschaftsplan werden als wesentliche Verursacher von Luftverunreinigungen v.a. die Emittentengruppen Straßenverkehr (ca. 70%) sowie Industrie, Gewerbe und Hausbrand (ca. 9%) genannt. Nach der Karte Klima / Luft ist fast das gesamte Plangebiet von den Schadstoff-Emissionen des Straßenverkehrs auf der K 17 und L 127 betroffen.

Zur lufthygienischen Situation gibt es in der Region nur zwei Messstellen in der Koblenzer Innenstadt. An der Messstelle Friedrich-Ebert-Ring wurden in den Jahren 1993 bis 2014 folgende Werte ermittelt (aus: luft-rlp.de):

Jahr	O ₃ [µg/m ³]	SO ₂ [µg/m ³]	NO ₂ [µg/m ³]	NO [µg/m ³]	CO [mg/m ³]	PM 2,5 [µg/m ³]	CnHm-CH ₅ [µg/m ³]
2014	32	1	37	22	0,21	13	19
2013	34	2	39	23	0,27	14	32
2012	31	2	39	23	0,25	13	22
2011	32	2	37	23	0,32	15	23
2010	32	4	42	23	0,35	17	22
2009	31	3	40	27	0,37	15	24
2008	32	4	38	27	0,39	+)	30
2007	31	4	40	27	0,42	+)	37
2006	31	4	44	27	0,45	+)	38
2005	26	4	44	26	0,47	+)	40
2004	24	4	42	27	0,47	+)	37
2003	28	4	45	29	0,52	+)	49
2002	24	5	38	28	0,51	+)	47
2001	25	6	40	34	0,53	+)	58
2000	22	7	40	32	0,56	+)	44
1999	30	7	40	33	0,66	+)	45
1998	28	9	44	42	0,83	+)	41
1997	26	13	48	50	0,83	+)	70
1996	27	16	44	42	0,56	+)	*)
1995	24	15	46	54	1,11	+)	89
1994	23	15	43	56	0,94	+)	91
1993	23	19	54	61	0,55	+)	

- +) Keine Messwerte vorhanden
- *) Wird für den gewählten Mittelungszeitraum nicht berechnet

NO₂ - Schutz der menschlichen Gesundheit (Grenzwert: 40 µg/m³)

Bedingt durch seine Lage oberhalb des Rheintals ist für das Plangebiet von einer günstigeren lufthygienischen Situation auszugehen.

Erholung

Nach dem Landschaftsplan der Stadt Koblenz liegt die überplante Fläche in einer strukturreichen Kulturlandschaft mit typischen Vegetations- und Nutzungsformen sowie einer hohen bis sehr hohen Bedeutung für das Landschaftsbild. Gemäß Darstellung in Karte 7 besteht entlang der K 17 und der L 127 eine visuelle und akustische Vorbelastung, von der fast der gesamte Planbereich betroffen ist.

Wegen seiner Lage zwischen zwei viel befahrenen Verkehrsstrassen, der aktuellen Nutzung und der allseitigen Umzäunung kommt der überplanten Fläche keine tatsächliche Bedeutung für die ortsnahe Erholung zu.

Zusammenfassende Bewertung Mensch, Gesundheit und Erholung

Entlang der südlich des Plangebiets verlaufenden L 127 wurden für den Tageszeitraum **Lärmbelastungen** durch den *Straßenverkehr* von $L_{DEN} < 55-60$ dB(A) und für den Nachtzeitraum von $L_{NIGHT} < 55-55$ dB(A) ermittelt. Bei der Kreisstraße nördlich der überplanten Fläche liegen die Werte unter 55 bzw. 50 dB(A). Erheblich Belastungen durch den *Schienerverkehr* sind nicht zu verzeichnen. Gleiches gilt für Lärmimmissionen durch Industrie und Gewerbe.

Die **bioklimatische Situation** der dicht besiedelten Tallagen des Stadtgebiets von Koblenz und der Randgebiete wird wegen der eingeschränkten horizontalen und vertikalen Austauschmöglichkeiten der mit Schadstoffen angereicherten und erwärmten Luft als 'stark belastend' für den Menschen eingestuft. Weitere Faktoren mit negativer Auswirkung auf das Wohlbefinden des Menschen sind die hohe Wärmebelastung im Sommer und die häufige Nebelbildung im Winter.

Die **lufthygienische Situation** ist bedingt durch die Lage günstiger als in der Innenstadt. Durch den Verkehr auf den beiden viel befahrenen Verkehrsstrassen im Norden und Süden kommt es jedoch zu Schadstoff-Immissionen.

Wegen seiner Lage zwischen zwei viel befahrenen Verkehrsstrassen, der aktuellen Nutzung und der allseitigen Umzäunung kommt der überplanten Fläche keine tatsächliche Bedeutung für die ortsnahe Erholung zu.

2.1.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Biotop- und Nutzungstypen

Im Bestandsplan zum Landschaftsplan der Stadt Koblenz ist die überplante Fläche als 'Baumschule' (L 41) dargestellt. Die Baumreihe entlang der L 127 wurde der Kategorie X 14 (Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen, Baumreihen) zugeordnet.

Bei der Bestandsaufnahme am 18. Mai 2015 wurden im Plangebiet folgende Biotop- und Nutzungstypen kartiert:



Abb. 4 Biotop- und Nutzungstypen Mai 2015

- HN1** Gebäude
- GF0** vegetationsfreier Bereich
- HT2** Hofplatz, Wege unversiegelt
- HT3** Lagerplatz, unversiegelt
- WB7** Lagerung von Grünschnitt
- VB2** Grasweg
- HC3** Straßenrand, Wiesenrain
- HJ5** Gartenbaubetrieb, Verkaufsfläche unversiegelt
- HJ6 stj** Baumschule, mäßig intensiv genutzt
- HJ0** Hausgarten
- HM4c** Scherrasen
- EA0 stk** Fettwiese, intensiv genutzt
- EA0 tu** ruderale Wiese
- BD3** Gebüschstreifen, vorwiegend heimische Arten
- BF2** Baumgruppe, heimische Arten
- BF3** Einzelbaum, heimische Art

Flora und Vegetation

Nach LANIS kommt im Plangebiet natürlicherweise die Tieflandsform des Perlgras-Buchenwaldes in einer wärmeliebenden, basenreichen und frischen Ausbildung vor (BCw).

Die Untersuchungen zur aktuellen Flora und Vegetation erfolgten im Frühjahr 2015 und hatten folgendes Ergebnis.

Das Baumschul-/ Gärtneriegelände unterliegt vor allem in den Verkaufsbereichen einer intensiven Nutzung. Dort konzentrieren sich auch die wassergebunden befestigten Lager- und Hofflächen sowie die Gebäude und Gewächshäuser. Das Aufkommen einer krautigen Spontanflora wird hier weitgehend unterbunden. Etwas anders verhält es sich in den Baumschulbereichen, wo die aufgeschulten Bäume und Sträucher (vorwiegend Ziergehölze) in Zeilen angeordnet wachsen. Da diese Zeilen offenbar regelmäßig von Wildkräutern freigehalten werden, haben sich hier nur einige wenige Arten der Hackunkraut-Pflanzengesellschaften wie Gewöhnliches Rapünzchen (*Valerianella locusta*), Echte Kamille (*Matricaria chamomilla*) oder Schlitzblättriger Storchschnabel (*Geranium dissectum*) ansiedeln können. Die Bereiche zwischen den Reihen werden von grasigem Bewuchs geprägt, der häufig gemäht wird. Im Mai konnten dort - nach bereits erfolgter Mahd - noch Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Acker-Schachtelhalm (*Equisetum arvense*) und das Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*) festgestellt werden.

Große Flächenanteile des Plangebiets werden von häufig gemähten Wiesen frischer Standorte eingenommen, die ebenfalls gerade gemäht worden waren. Ihre Artenkombination ist ähnlich der in den Baumschulbereichen. Hier kommen zusätzlich noch Wiesen-Klee (*Trifolium pratense*), Knautgras (*Dactylis glomerata*), Gestutztblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Zaun-Wicke (*Vicia sepium*), Acker-Vergissmeinnicht (*Myosotis arvense*) und Gundermann (*Glechoma hederacea*) vor. Randlich unter einem Zaun wachsen zudem noch Acker-Schmalwand (*Arabidopsis thaliana*), Echte Nelkenwurz (*Geum urbanum*), Gewöhnliches Rapünzchen (*Valerianella locusta*), Schlitzblättriger Storchschnabel (*Geranium dissectum*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) und Pfeilkresse (*Lepidium draba*). Im westlichen Teil der überplanten Fläche befindet sich eine ruderal geprägte Wiese mit Stickstoffzeigern wie Krauser Ampfer (*Rumex crispus*), Große Brennessel (*Urtica dioica*), Gestutztblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*) und Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*) sowie den Grünlandarten Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Gewöhnliches Rispengras (*Poa trivialis*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Knautgras (*Dactylis glomerata*), Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Klee, Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*), Zaun-Wicke (*Vicia sepium*) und Kleiner Klee (*Trifolium dubium*). Die Wiese war zum Zeitpunkt der Begehung noch nicht gemäht und enthielt mit Beinwell (*Symphytum officinale*) und Kriechendem Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) auch zwei Zeiger feuchterer Standorte.

Südwestlich angrenzend an den Plangeltungsbereich und an der westlichen Grenze befinden sich zwei Gehölzstreifen aus vorwiegend heimischen Arten: Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) sowie Runzelblättriger Schneeball (*Viburnum rhytidophyllum*). Der Baumbestand entlang der Arenberger Straße wird im wesentlichen von Esche (*Fraxinus excelsior*) und Ahorn (*Acer pseudoplatanus*, *A. platanoides*) aufgebaut, weiterhin ist noch eine Birkengruppe (*Betula pendula*) zu verzeichnen.

Fauna

Im Landschaftsplan der Stadt Koblenz wird das Plangebiet dem Biotopkomplex der Rheinseitenhänge und -terrassen zugeordnet. Es liegt darin im Bereich der Streuobstgebiete um Niederberg. Als seltene / gefährdete Tierarten für den Landschaftsraum werden folgende Taxa aufgeführt:

Säugetiere:	Dachs, Feldhase, Feldspitzmaus, Iltis
Fledermäuse:	Abendsegler, Zwergfledermaus
Vögel:	Braunkehlchen, Dorngrasmücke, Gelbspötter, Grünspecht, Hohltaube, Kleinspecht, Mittelspecht, Neuntöter, Rauchschwalbe, Rotmilan, Schafstelze, Schleiereule, Sperber
Reptilien:	Ringelnatter, Schlingnatter
Schmetterlinge:	Faulbaumbläuling, Großer Eisvogel, Großer Feuerfalter, Großer Schillerfalter, Himmelblauer Bläuling, Hufeisenklee-Heufalter, Kommafalter, Nachtkerzenschwärmer, Rostbraunes Ochsenauge, Schwalbenschwanz, Senfweißling, Segelfalter, Zwergbläuling
Heuschrecken:	Gemeine Sichelschrecke, Warzenbeißer, Maulwurfsgrille
Käfer:	Hirschkäfer
Mollusken:	Schöne Landdeckelschnecke

Im Rahmen der Felduntersuchungen zur Artenschutzprüfung (Natur im Raum, Oktober 2015) wurden zwischen August 2014 und Juli 2015 schwerpunktmäßig die Gruppen der Vögel, Fledermäuse und Reptilien untersucht. Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Aus der Gruppe der **Fledermäuse** wurde mit der **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) eine an Gebäude gebundene Art registriert, die offenbar auch vorhandene Quartierpotenziale innerhalb des Plangebiets nutzt. Es wird davon ausgegangen, dass die Art hier nur eine individuenarme Population ausbildet. Unter den **Vögeln** war der **Mäusebussard** (*Buteo buteo*) zu beobachten, der nicht im Gebiet selbst brütet. Für das Vorkommen von Eulen-Arten fehlen auf der überplanten Fläche geeignete Habitate. Lediglich als Nahrungsgäste treten mit dem **Mauersegler** (*Apus apus*) und **Mehlschwalbe** (*Delichon urbica*) zwei Luftjäger auf, die den Luftraum über dem Gelände nutzen. Offenlandarten waren dagegen nicht zu beobachten, da auch diese hier keine entsprechenden Habitatbedingungen vorfinden. Ähnliches gilt auch für Arten gehölzreicher Habitatkomplexe, von denen die nachgewiesene **Dorngrasmücke** (*Sylvia communis*) lediglich als Randsiedler eingestuft wurde. In den Gehölzbeständen des Hausgartens und in der Baumreihe entlang der L 127 finden kleine und mittlere Braumfreibrüter und Heckenbrüter geeignete Bruthabitatstrukturen. Spechtarten, Höhlen- und Halbhöhlenbrüter sowie große Baumfreibrüter sind dagegen nicht mit Brutvogelstatus vertreten. Aus der Gruppe der gehölzgebundenen Avifauna wurden mit **Girlitz** (*Serinus serinus*) und **Stieglitz** (*Carduelis carduelis*) zwei Arten mit besonderer artenschutzrechtlicher Bedeutung nachgewiesen. Die registrierten Arten **Bachstelze** (*Motacilla alba*), **Fitis** (*Phylloscopus trochilus*), **Gartengrasmücke** (*Sylvia borin*), **Goldammer** (*Emberiza citrinella*), **Heckenbraunelle** (*Prunella modularis*), **Rotkehlchen** (*Erithacus rubecula*), **Zaunkönig** (*Troglodytes troglodytes*) und **Zilpzalp** (*Phylloscopus*

collybita) legen ihre Nester in Altgrasbestände und Hochstaudengruppen oder einfach auch in Bodenmulden unter überhängender Vegetation an. Im Plangebiet finden sie bereichsweise geeignete Bruthabitate. Unter den synanthrop angepassten Arten ist als artenschutzrechtlich bedeutsame Art - neben den bereits genannten Luftjägern - der **Haussperling** (*Passer domesticus*) besonders hervorzuheben. Zu den Rastvögeln zählt die **Wacholderdrossel** (*Turdus pilaris*) die mit sechs Individuen auf dem Durchzug angetroffen wurde. **Reptilien** und speziell die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) waren trotz gezielter Nachsuche im Plangebiet nicht nachweisbar.

In Karte 6 'Pflanzen und Tiere' des Landschaftsplans sind für das Plangebiet keine bedeutsamen Artvorkommen dargestellt (vgl. Abb. 5). Im Umfeld befinden sich jedoch Bereiche mit sehr hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie für den Biotopverbund (Wald- und Streuobstgebiete bei Niederberg, Arenberg 2.2).



Abb. 5

Die aufgeführten Biotopkomplexe um Niederberg und Arenberg weisen eine hohe bis sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Verlust und Zerschneidung auf. Dabei ist die rechtsrheinische Kulturlandschaft mit den Streuobstgebieten, Bachtälern und Waldgebieten sowie Vorkommen der Leitarten Grünspecht, Schleiereule, Schafstelze, Neuntöter und Rauchschwalbe sowie potenziell Rotmilan durch eine *äußerst hohe Empfindlichkeit* gekennzeichnet. Die für Kulturlandschaften typischen Arten benötigen jeweils große zusammenhängende Lebensräume ohne nennenswerte Störungen, wobei hier bereits die untere Grenze der erforderlichen Mindestareale erreicht ist.

Bei den Untersuchungen in 2014 / 2015 wurden aus den untersuchten Tiergruppen folgende Arten mit **besonderem Schutz- bzw. Gefährdungsstatus** nachgewiesen:

Die im Gebiet als Brutvogelart eingestufte **Haussperling** (*Passer domesticus*) wird in der Roten Liste von Rheinland-Pfalz als gefährdet eingestuft und in der Roten Liste Deutschland in der Vorwarnstufe geführt.

Der als Randsiedler eingestufte **Grünspecht** (*Picus viridis*) ist nach § 7 (2) Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG sowie nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) streng geschützt.

Der als Nahrungsgast eingestufte **Mäusebussard** (*Buteo buteo*) Art ist nach § 7 (2) Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.

Die als Nahrungsgast eingestufte **Mehlschwalbe** (*Delichon urbica*) wird in der Roten Liste von Rheinland-Pfalz als gefährdet eingestuft und in der Roten Liste Deutschland in der Vorwarnstufe geführt.

Der als Nahrungsgast eingestufte **Mauersegler** wird in der Roten Liste Deutschland in der Vorwarnstufe geführt.

Der im Gebiet brütende **Star** wird in der Roten Liste von Rheinland-Pfalz in der Vorwarnstufe geführt.

Biologische Vielfalt

Bedingt durch die aktuell vorherrschenden Nutzungen - Gartencenter, blütenarmes Grünland, intensiv gepflegte Baumschulflächen - ist die biologische Diversität innerhalb des Plangebiets eher als gering einzustufen.

Landesweiter Biotopverbund

Auf der überplanten Fläche und deren Umfeld sind keine Flächen des landesweiten Biotopverbunds zu verzeichnen (LEP IV). Gemäß Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS, Ministerium für Umwelt 1993) kommt im Stadtgebiet Koblenz den Streuobstbiotopen der Neuwieder Rheintalniederung - darunter die Streuobstgebiete und strukturreichen Offenlandbereiche um Immendorf, Niederberg und Arenberg - aufgrund der besonderen, überregionalen Bedeutung eine Priorität bei der Umsetzung der Planung - Erhaltung und Entwicklung der Biotope - zu.

NATURA 2000-Gebiete im Umfeld des Plangebietes

In einer Entfernung von bis zu 5 km zum Plangebiet sind die folgenden NATURA 2000-Gebiete gem. § 25 LNatSchG zu verzeichnen:

- FFH-Gebiet 5510-301 ‚Mittelrhein‘ (1,9 km) NSG ‚Insel Graswerth‘ (4,1 km)
- FFH-Gebiet 5613-301 ‚Lahnhänge‘ (2,6 km) mit NSG ‚Tongrube auf Escherfeld‘ (4,1 km)
- VSG-5611-401 ‚Lahnhänge‘: 1,9 km.

Wesentliche Wechselbeziehungen zwischen dem Plangebiet und den Schutzgebieten dürften nicht bestehen, da die überplante Fläche durch die angrenzenden Verkehrswege / Bauflächen weitgehend verinselt liegt, und zudem von ihrer Biotopstruktur her wenig Gemeinsamkeiten mit den benachbarten NATURA-2000-Gebieten aufweist.

Geschützte Lebensräume nach § 30 BNatSchG

Auf der überplanten Fläche und deren Umgebung sind keine geschützten Lebensräume nach § 30 BNatSchG zu verzeichnen.

FFH-Lebensraumtypen

Auf der überplanten Fläche und deren Umgebung sind keine FFH-Lebensraumtypen zu verzeichnen.

Schutzwürdige Biotope nach Biotopkartierung

Auf der überplanten Fläche sind keine schutzwürdigen Biotope gemäß Biotopkartierung zu verzeichnen. Südlich der L 127 befinden sich jedoch zahlreiche Teilflächen der 'Streuobstwiesen und -weiden zwischen Ehrenbreitstein und Arenberg' (BK-5611-0567-2006).

Benachbarte Schutzgebiete

Die Grenze des LSG 'Mallendarer Bachtal' (07-LSG-7137-015) verläuft direkt nördlich angrenzend an die K 17 (vgl. Abb. 6).

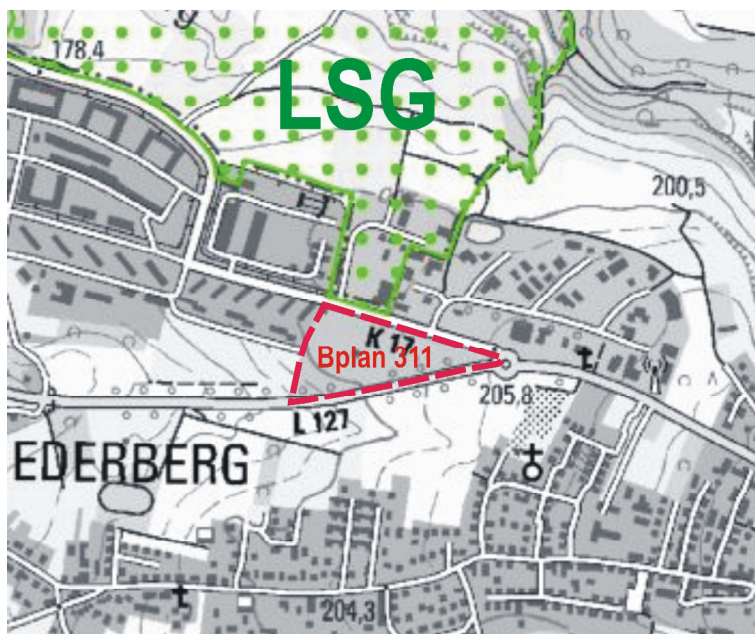


Abb. 6 LSG

Die Grenze des **Naturparks Nassau** (NTP-071-002) verläuft ca. 2,9 km östlich des Plangebiets.

(Quelle: map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis)

Zusammenfassende Bewertung Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Innerhalb des Plangebiets sind die Biotop- / Nutzungstypen Gebäude, vegetationsfreier Bereich, Hofplatz, Weg unversiegelt, Lagerplatz, unversiegelt, Lagerung von Grünschnitt, Grasweg, Straßenrand, Wiesenrain, Gartenbaubetrieb, Verkaufsfläche unversiegelt, Baumschule, mäßig intensiv genutzt, Hausgarten, Scherrasen, Fettwiese, intensiv

genutzt, ruderale Wiese, Gebüschstreifen, vorwiegend heimische Arten, Baumgruppe, heimische Arten sowie Einzelbaum, heimische Art zu verzeichnen.

Das Baumschul-/ Gärtneriegelände mit seinen wassergebunden befestigten Lager- und Hofflächen sowie Gewächshäusern und sonstigen Gebäuden unterliegt einer intensiven Nutzung. Geeignete Habitate für die lokalen Lebensgemeinschaften fehlen hier weitgehend. Etwas anders verhält es sich in den Baumschulbereichen, wo mit den aufgeschulten Bäumen und Sträuchern ein Gehölzbewuchs zu verzeichnen ist. Große Flächenanteile werden von häufig gemähten, artenarmen und teilweise ruderal geprägten Frischwiesen eingenommen. Südwestlich angrenzend an den Plangeltungsbereich und an der westlichen Grenze befinden sich zwei Gehölzstreifen aus vorwiegend heimischen Arten. Der Baumbestand entlang der Arenberger Straße wird im wesentlichen von Ahorn aufgebaut.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Stadtgebiets von Koblenz im Bereich der Streuobstgebiete um Niederberg. Als seltene / gefährdete **Tierarten** kommen dort Dachs, Feldhase, Feldspitzmaus, Iltis, Abendsegler, Zwergfledermaus, Braunkehlchen, Dorngrasmücke, Gelbspötter, Grünspecht, Hohltaube, Kleinspecht, Mittelspecht, Neuntöter, Rauchschwalbe, Rotmilan, Schafstelze, Schleiereule, Sperber, Ringel- und Schlingnatter, Faulbaumbläuling, Großer Einsvogel, Großer Feuerfalter, Großer Schillerfalter, Himmelblauer Bläuling, Hufeisenklee-Heufalter, Kommafalter, Nachtkerzenschwärmer, Rostbraunes Ochsenauge, Schwalbenschwanz, Senfweißling, Segelfalter, Zwergbläuling, Gemeine Sichelschrecke, Warzenbeißer, Maulwurfsgrippe, Hirschkäfer und Schöne Landdeckelschnecke vor.

Bei den in 2014 / 2015 erfolgten Untersuchungen der **Vögel, Fledermäuse und Reptilien** wurden im Plangebiet u.a. die Zwergfledermaus, Mauersegler und Mehlschwalbe, Girlitz, Stieglitz, Bachstelze, Fitis, Gartengrasmücke, Goldammer, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp, Star und Haus Sperling sowie die als Rastvogel eingestufte Wacholderdrossel beobachtet. In den Gehölzbeständen des Hausgartens und in der Baumreihe entlang der L 127 finden kleine und mittlere Braumfreibrüter und Heckenbrüter geeignete Bruthabitatstrukturen. Spechtarten, Höhlen- und Halbhöhlenbrüter sowie große Braumfreibrüter sind dagegen nicht mit Brutvogelstatus vertreten. Reptilien und speziell die Zauneidechse waren trotz gezielter Nachsuche im Plangebiet nicht nachweisbar. (Arten mit besonderem Schutz- und Gefährdungsstatus sind unterstrichen.)

Die Biotopkomplexe im Umfeld von Niederberg und Arenberg weisen eine hohe bis sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Verlust und Zerschneidung auf. Dabei ist die rechtsrheinische Kulturlandschaft mit den Streuobstgebieten, Bachtälern und Waldgebieten durch eine *äußerst hohe Empfindlichkeit* gekennzeichnet. Die für Kulturlandschaften typischen Arten benötigen jeweils große zusammenhängende Lebensräume ohne nennenswerte Störungen, wobei hier bereits die untere Grenze der erforderlichen Mindestareale erreicht ist.

Bedingt durch die aktuell vorherrschenden Nutzungen - Gartencenter, blütenarmes Grünland, intensiv gepflegte Baumschulflächen - ist die biologische Diversität innerhalb des Plangebiets eher als gering einzustufen.

Gemäß Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS) kommt im Stadtgebiet Koblenz den Streuobstbiotopen der Neuwieder Rheintalniederung - darunter die Streuobstgebiete und strukturreichen Offenlandbereiche um Immendorf, Niederberg und Arenberg - aufgrund der besonderen, überregionalen Bedeutung eine Priorität bei der Umsetzung der Planung - Erhaltung und Entwicklung der Biotope - zu.

Wesentliche Wechselbeziehungen zwischen dem Plangebiet und den umliegenden Natura-2000-Gebieten dürften nicht bestehen, da die überplante Fläche durch die angrenzenden Verkehrswege / Bauflächen weitgehend verinselt liegt, und zudem von ihrer Biotopstruktur her wenig Gemeinsamkeiten mit den benachbarten Schutzgebieten aufweist. Auf der überplanten Fläche und deren Umgebung sind keine geschützten Lebensräume nach § 30 BNatSchG oder FFH-Lebensraumtypen zu verzeichnen.

Die Grenze des LSG 'Mallendarer Bachtal' verläuft direkt nördlich angrenzend an die K 17.

2.1.3 Geologie und Boden

Der tiefere Untergrund des Plangebiets wird von devonischem Festgestein geprägt.

Die überplante Fläche ist der Bodengroßlandschaft 'Lösslandschaften des Berglandes' zuzurechnen. Hier haben sich aus Lösslehm mit Bimstephra über Lapilli und Lösslehm **Braunerden** ausgebildet.

Nach dem Informationssystem des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (lgb-rlp.de) stellt sich die Situation der Böden und ihrer Eigenschaften wie folgt dar:

Im vorwiegenden Teil des Plangebiets herrscht **Lehm** vor, und nur auf einer kleinen Teilfläche im Westen ist **sandiger Lehm** zu verzeichnen, die aus quartären Sedimenten / Löss bzw. Löss entstanden sind (vgl. Abb. 7).



Abb. 7

Die **Ackerzahlen** liegen im Osten bei > 80 bis <= 100 und im Westen bei > 60 bis <= 80 bzw. kleinräumig auch nur bei > 40 bis <= 60. Das **Ertragspotenzial** ist überwiegend sehr hoch, im Westen kleinräumig auch hoch (vgl. Abb. 8)



Abb. 8

Die **Erosionsanfälligkeit** des Oberbodens wird im überwiegenden Teil des Plangebiets als 'sehr hoch' eingestuft, im mittleren Osten sogar als 'extrem hoch' und auf Teilflächen im Westen als 'hoch'. Die **nutzbare Feldkapazität** ist vorwiegend 'sehr hoch' und auf einer Teilfläche im Westen 'hoch' (vgl. Abb. 9)



Abb. 9

Die **Feldkapazität** ist vorwiegend 'hoch' und auf einer Teilfläche im Westen 'mittel'. Die Mächtigkeit des **durchwurzelbaren Bodenraums** liegt vorwiegend bei ≥ 120 cm, und im Westen bei 70 bis ≤ 100 cm (vgl. Abb. 10).



Abb. 10

Hinsichtlich der **Standorttypisierung für die Biotopentwicklung** - Standorte mit hohem Wasserspeichervermögen und mit schlechtem bis mittleren natürlichen Basenhaushalt - wird dem gesamten Plangebiet ein mittleres Potenzial zugeeignet.

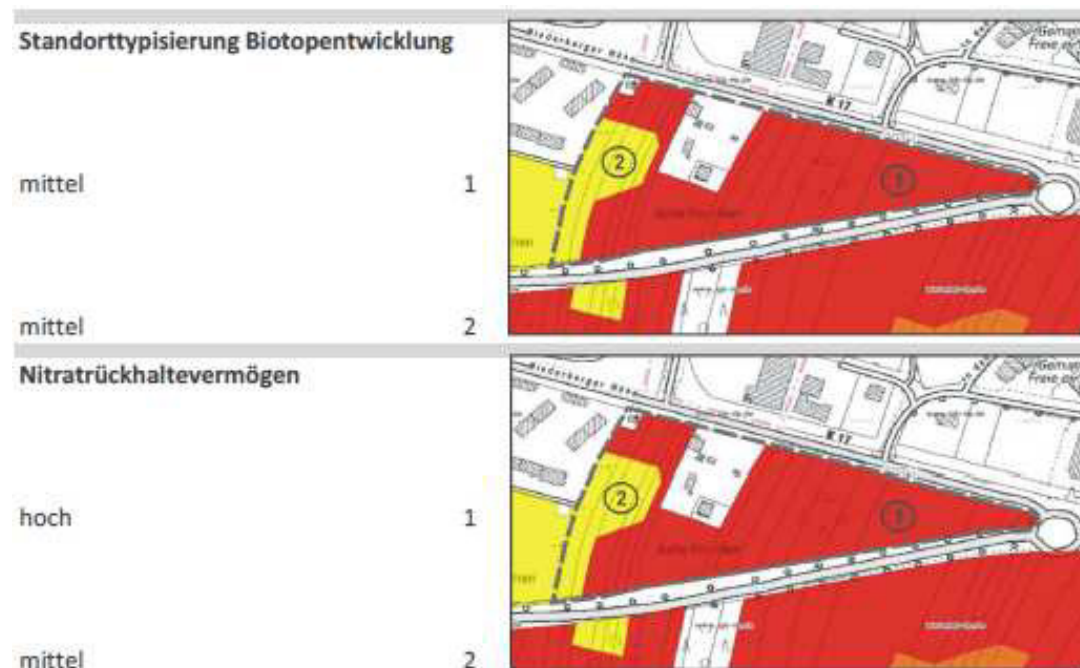


Abb. 11

Das **Nitratrückhaltevermögen** wird überwiegend als 'hoch' und lediglich im Westen als 'mittel' eingestuft (vgl. Abb. 11).

Weiterhin ist festzuhalten, dass das **Retentionsvermögen für Cadmium** hoch bis sehr hoch ist, das Retentionsvermögen **für Blei** sehr hoch, ebenso das **Puffervermögen für Säuren**. Die Böden des Plangebiets sind zudem nicht mit **Radon** belastet, ihnen kommt **keine Archivfunktion** zu und es tritt **weder Grund- noch Staunässe** auf. Wertvolle Geotope sind von der Planung nicht betroffen.

Insgesamt werden die Bodenfunktionen auf dem überwiegenden Teil der überplanten Fläche als 'sehr hoch' eingestuft, und lediglich auf der Teilfläche im Westen als 'mittel'.

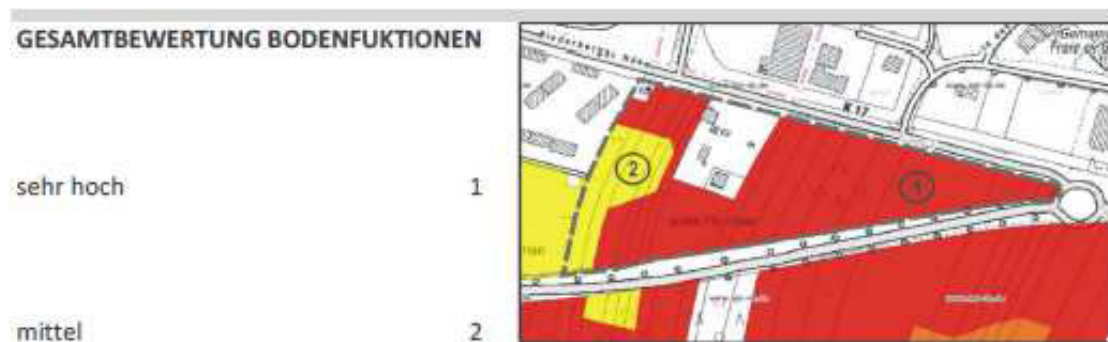


Abb. 12

Im Gutachten zur Versickerungsfähigkeit (Kaiser Geotechnik, Mai 2015) werden zu den Böden des Plangebiets folgende Aussagen getroffen:

Über **devonischen Festgesteinen** folgen unterschiedlich gefärbte, dicht gelagerte fluviatile Terrassensedimente des Rheins in Form von **sandigen Kiesen** (2,6 bis 2,6 m). Darüber folgt eine 3,2 bis 3,4 m dicke Schicht aus braunem **Lösslehm**, der als schwach toniger, schwach sandiger bis sandiger Schluff mit vereinzelt Kalkkonkretionen anzusprechen ist. Der braune bis dunkelbraune humose Oberboden erreicht eine Mächtigkeit von 0,25 bis 0,5 m.

Versickerung von Niederschlagswasser

Das Gutachten zur Versickerung (s.o.) kommt zu folgendem Ergebnis:

"Der geologische Aufbau des Projektareals wird in den für eine Versickerung relevanten Deckschichten zunächst von sehr feinkörnigen Böden geprägt. Es dominiert Lehm, der vornehmlich als schwach durchlässig einzustufen ist. Darunter folgen als durchlässig einzustufende Terrassenkiese. Eine höhere Durchlässigkeit wurde auch in der belebten Bodenzone festgestellt. Im Vergleich zu Erfahrungswerten, die allgemein eher eine geringere Durchlässigkeit annehmen lassen, ist davon auszugehen, dass die im Bereich der oberflächennahen belebten Oberbodenzone ermittelte Infiltrationsrate wesentlich durch Mikrograb- und -wühlgänge der Bodenfauna sowie durch die Durchwurzelung begünstigt wird. Nach den gewonnenen Erkenntnissen kommen daher für eine Versickerung von Niederschlagswasser am Standort vorrangig die sandigen feinkornarmen Terrassenkiese mittels Schachtbauwerken in Betracht. Auch die belebte Oberbodenzone

bietet aufgrund ihrer Bodenstruktur noch (eingeschränkte) Möglichkeiten für eine oberflächennahe Versickerung, z.B. in flachen Mulden.

Altlasten, Verdachtsflächen, Altstandorte und Bodenverunreinigungen

Altlasten sind für das Plangebiet nicht bekannt.

Zusammenfassende Bewertung Boden

Über devonischen Festgesteinen lagern fluviatile Terrassensedimente des Rheins in Form von sandigen Kiesen, darüber Schicht aus braunem Lösslehm (schwach toniger, schwach sandiger bis sandiger Schluff mit vereinzelt Kalkkonkretionen). Aus dem Lösslehm mit Bimstephra über Lapilli und Lösslehm haben sich Braunerden ausgebildet. Das Ertragspotenzial der Böden ist überwiegend sehr hoch, im Westen kleinräumig auch hoch. Die Erosionsanfälligkeit des Oberbodens wird im überwiegenden Teil des Plangebiets als 'sehr hoch' eingestuft, im mittleren Osten sogar als 'extrem hoch' und auf Teilflächen im Westen als 'hoch'. Die nutzbare Feldkapazität ist vorwiegend 'sehr hoch' und auf einer Teilfläche im Westen 'hoch'. Hinsichtlich der Standorttypisierung für die Biotopentwicklung - Standorte mit hohem Wasserspeichervermögen und mit schlechtem bis mittleren natürlichen Basenhaushalt - wird dem gesamten Plangebiet ein mittleres Potenzial zugeeignet. Das Nitratrückhaltevermögen wird überwiegend als 'hoch' und lediglich im Westen als 'mittel' eingestuft, das Retentionsvermögen für Cadmium als hoch bis sehr hoch, das Retentionsvermögen als sehr hoch, ebenso das Puffervermögen für Säuren. Die Böden des Plangebiets sind zudem nicht mit Radon belastet, ihnen kommt keine Archivfunktion zu und es tritt weder Grund- noch Staunässe auf. Wertvolle Geotope sind von der Planung nicht betroffen. Insgesamt werden die Bodenfunktionen auf dem überwiegenden Teil der überplanten Fläche als 'sehr hoch' eingestuft, und lediglich auf der Teilfläche im Westen als 'mittel'.

Der dominierende Lehmboden ist vornehmlich als schwach durchlässig einzustufen. Darunter folgen als durchlässig einzustufende Terrassenkiese. Eine höhere Durchlässigkeit wurde zudem auch in der belebten Bodenzone festgestellt.

Altlasten sind im Plangebiet nicht zu verzeichnen.

2.1.4 Wasser

Fließgewässer / Überschwemmungsgebiete sowie Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Das Plangebiet gehört dem hydrologischen Teilraum 'Paläozoikum des nördlichen Rheinischen Schiefergebirges' sowie der Grundwasserlandschaft 'Devonische Schiefer und Grauwacken' an. Dem entsprechend liegt ein silikatischer Kluftgrundwasserleiter aus feinkörnigem Festgestein mit geringem speichernutzbaren Kluftvolumen vor. Die Ergiebigkeit des Grundwasserleiters mit der Durchlässigkeitsklasse 'mäßig' (>1E-5 bis 1E-4 m/s) wird daher als gering eingestuft, die Grundwasserneubildungsrate liegt bei >75 bis 100 mm/a und die potenzielle Sickerwasserspende (1969 bis 1990) bei $\geq 200 - 300$. Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung wird als 'mittel' eingestuft. Für die Trinkwasserversorgung ist dieser Grundwasserleiter nicht von Bedeutung.

Im Gutachten zur Versickerung (s.o.) wird festgestellt, dass bis 6 m Tiefe kein Grundwasser erbohrt wurde. Es wird aber darauf hingewiesen, dass es vor allem in und nach Perioden mit höheren Niederschlagsraten temporär zur Ausbildung von Schicht- und Stauwasser kommen kann.

In der Umgebung des Plangebiets ist keine Grundwassermessstelle zu verzeichnen. Nach den online-Karten des LfUWG und des LGB verfügt das Grundwasser über folgende Eigenschaften:

- mittlere Gesamthärte; 7° dH (weich)
- Nitrat im Grundwasser (2000-2004): 0 bis 2 mg/L (sehr gering)
- Sulfat im Grundwasser (2000-2004): >25 bis 100 mg/L (mittel)
- Versauerung: schwach bzw. gefährdet

Insgesamt wird der Zustand des Grundwasserkörpers als 'gut' eingestuft.

Vorbelastungen

Zu Belastungen des Grundwassers dürfte es durch den Eintrag von Düngemitteln und Bioziden auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen des Umfeldes kommen.

(Quellen: geoportal-wasser.rlp.de; lgb-rlp.de; luwg.rlp.de; Landesamt für Umweltschutz, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht, 2005; Landschaftsplan der Stadt Koblenz)

Zusammenfassende Bewertung Wasser

Fließgewässer / Überschwemmungsgebiete sowie Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Im Plangebiet liegt ein silikatischer Kluftgrundwasserleiter aus feinkörnigem Festgestein mit geringem speichernutzbaren Kluftvolumen vor. Die Ergiebigkeit des Grundwasserleiters wird als gering und die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung als 'mittel' eingestuft. Für die Trinkwasserversorgung ist dieser Grundwasserleiter nicht von Bedeutung. Bis 6 m Tiefe wurde keine Grundwasser erbohrt, in niederschlagsreichen Perioden kann es jedoch temporär zur Ausbildung von Schicht- und Stauwasser kommen. Insgesamt wird der Zustand des Grundwasserkörpers als 'gut' eingestuft. Zu Belastungen des Grundwassers dürfte es durch den Eintrag von Düngemitteln und Bioziden auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen des Umfeldes kommen.

2.1.5 Klima und Lufthygiene

Klimadaten

Nach den verfügbaren online-Daten (kwis-rlp.de) wird das Klima im Bereich Niederberg durch folgende Werte geprägt:

Niederschlag langjähriges Mittel 1981-2010

meteorologisches Jahr:	650-800 mm/m ²
meteorologisches Frühjahr:	150-200 mm/m ²
meteorologischer Sommer:	200-250 mm/m ²
meteorologischer Herbst:	150-200 mm/m ²

meteorologischer Winter: keine Daten

Temperatur langjähriges Mittel 1981-2010

meteorologisches Jahr: 7,5-10°C
 meteorologisches Frühjahr: 7,5-10°C
 meteorologischer Sommer: 17,5-20°C
 meteorologischer Herbst: 7,5-10°C
 meteorologischer Winter: 0-2,5°C

Sonnenscheindauer langjähriges Mittel 1981-2010

meteorologisches Jahr: 1.425-1.500 h
 meteorologisches Frühjahr: 400-500 h
 meteorologischer Sommer: 500-600 h
 meteorologischer Herbst: 200-300 h
 meteorologischer Winter: 100-200 h

Klimatologische Kenntage langjähriges Mittel 1981-2010

Eistage meteorologisches Jahr: 20-30
 Frosttage meteorologisches Jahr: 60-80
 Sommertage meteorologisches Jahr: 50-60
 heiße Tage meteorologisches Jahr: 15-20

Die mittlere Verdunstung liegt bei 500-600 mm/m².

Regionalklima

Die Hochflächen des Stadtgebiets von Koblenz sind durch das atlantisch geprägte Klima Westeuropas geprägt. Charakteristische Merkmale des Regionalklimas sind

- milde Winter im Wechsel mit sehr warmen, trockenen Sommern
- eine relativ lange Vegetationsperiode
- eine relativ hohe durchschnittliche Jahreslufttemperatur
- relativ geringe Niederschläge
- geringe Windgeschwindigkeiten → geringer Luftaustausch
- Zahl der Tage mit Nebel liegt bei 50.

Das Plangebiet liegt im Bereich der kühleren Hochlagen des Stadtgebiets, außerhalb der im Zusammenhang bebauten Siedlungsflächen. Es ist bisher nicht von erhöhten Oberflächentemperaturen oder einer verminderten Verdunstungsrate infolge Bebauung und Versiegelung auszugehen. Die Summe der Niederschläge liegt im Bereich Niederberg höher als im Bereich der Flusstäler von Mosel und Rhein.

Für den Menschen belastend sind im Stadtgebiet das durch eine schwüle Witterung geprägte Klima des Mittelrheintals im Sommer sowie die lang anhaltenden Nebenperioden im Winter. Diese beiden Klimamerkmale dürften im Bereich Niederberg in gemilderter Form auftreten.

In der Region überwiegen ganzjährig Winde aus westlicher Richtung.

Das Plangebiet liegt nach der Klimakarte des Landschaftsplans innerhalb eines Freiland-Klimatops (1, s. Abb. 13), der durch einen extremen Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte sowie durch geringe Windströmungsveränderungen gekennzeichnet ist. In der Nacht hat dies vor allem auf den gehölzarmen Wiesenflächen eine intensive Frisch- und Kaltluftproduktion zur Folge.

Kaltluftbildung und Ventilation

Die unbebauten, landwirtschaftlich genutzten Höhenlagen des Stadtgebiets (Hochterrasse) erfüllen wichtige Funktionen für die Produktion von Kaltluft, die über die Taleinschnitte dem thermisch und lufthygienisch belasteten Talraum mit seinen Siedlungsflächen zufließt.

Klimafunktionen

Nach dem Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS: map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis) gehört das Plangebiet einem großräumigen klimatischen Wirkungsraum an, der sich zwischen Braubach im Süden und der Landesgrenze im Norden beiderseits entlang des Rheintals erstreckt.

In der Klimakarte des Landschaftsplans (Karte 5) ist die überplante Fläche als Teil eines Kaltluftentstehungs- und Abflussbereichs mit mäßigen Abflussmöglichkeiten dargestellt (2). Südlich des Plangebiets verläuft talabwärts eine zum Rhein hin gerichtete funktionierende Luftleitbahn 2. Ordnung (3).



Abb. 13

Klimatoptypen

Das überplante Baumschul- bzw. Gärtnereigelände ist vorwiegend durch den ausgleichend wirkenden Klimatoptyp 'Freiland' gekennzeichnet. Im Bereich der verschulten Gehölze dürfte es - je nach Alter - zudem zu einer Produktion von Frischluft ohne größere Bedeutung für benachbarte Siedlungsflächen kommen.

(Quellen: kwis-rlp.de; Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz [2005]; Landschaftsplan der Stadt Koblenz)

Zusammenfassende Bewertung Klima

Der Planbereich liegt im Bereich der kühleren Hochlagen, außerhalb der im Zusammenhang bebauten Siedlungsflächen der Stadt Koblenz. Es ist bisher nicht von erhöhten Oberflächentemperaturen oder einer verminderten Verdunstungsrate infolge Bebauung und Versiegelung auszugehen. Das Plangebiet liegt innerhalb eines Freiland-Klimatops, der durch einen extremen Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte sowie durch geringe Windströmungsveränderungen gekennzeichnet ist. In der Nacht hat dies vor allem auf den gehölzarmen Wiesenflächen eine intensive Frisch- und Kaltluftproduktion zur Folge. Dabei ist das Plangebiet Teil eines Kaltluftentstehungs- und Abflussbereichs mit mäßigen Abflussmöglichkeiten. Südlich des Geltungsbereichs verläuft talabwärts eine zum Rhein hin gerichtete funktionierende Luftleitbahn 2. Ordnung. Die überplante Fläche gehört zudem einem großräumigen klimatischen Wirkungsraum an, der sich zwischen Braubach im Süden und der Landesgrenze im Norden beiderseits entlang des Rheintals erstreckt.

2.1.6 Landschaftsbild

Nach dem Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS: map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis) sind der Stadtteil Niederberg und das darin eingebettete Plangebiet noch dem Sondertyp ‚Stadtlandschaft‘ zuzurechnen.

In Karte 7 'Landschaftsbild / Erholung' des Landschaftsplans ist die überplante Fläche als Teil einer strukturreichen offenen Kulturlandschaft mit typischen Vegetations- und Nutzungsformen und *hoher bis sehr hoher Bedeutung* dargestellt. Wegen seines Mangels an prägenden Landschaftstrukturen und der aktuellen Nutzung - Gartenbaubetrieb - weist das Plangebiet derzeit aber keine besondere Empfindlichkeit in Hinblick auf das Landschaftsbild auf.

UNESCO-Welterbe 'Oberes Mittelrheintal'

Die überplante Fläche liegt am nördlichen Rand des UNESCO-Welterbes 'Oberes Mittelrheintal' (S. Abb. 14), einer der großartigsten und ältesten Kulturlandschaften. Die UNESCO würdigte damit das Obere Mittelrheintal als eine Kulturlandschaft von großer Vielfalt und Schönheit. Nach der Anerkennung müssen u.a. die Sicherung des Landschaftsbildes und der Schutz der Natur in Einklang gebracht werden mit der für die Menschen im Tal wesentlichen Fortentwicklung der verschiedenen Wirtschaftsbereiche. (Quelle: Landschaftsplan der Stadt Koblenz)



Abb. 14

2.1.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.

2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Detailliertere Aussagen zu Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern des Naturhaushaltes sind nur möglich, wenn entsprechende vertiefende Untersuchungen hierzu vorliegen. Da dies im Rahmen eines Umweltberichtes auf Bebauungsplanebene in der Regel nicht der Fall ist, können für das Plangebiet im Folgenden nur einige offensichtliche Abhängigkeiten skizziert werden.

Bebaute und versiegelte Flächen

Im Bereich der weitgehend vom menschlichen Handeln geprägten Verkaufsflächen des Gartenbaubetriebs (Gebäude, Wege, Verkaufsflächen) und der bestehenden Wohnbebauung werden alle Schutzgüter des Naturhaushaltes mehr oder weniger durch diesen einen Faktor bestimmt. Als Folgen für den Boden sind dabei vor allem anthropogene Veränderungen wie Auffüllung, Bebauung und Versiegelung zu nennen, durch welche die natürlichen Bodenfunktionen mehr oder weniger stark eingeschränkt werden. Diese Eingriffe in natürlich gewachsene Substrate bleiben nicht ohne Auswirkung auf den Wasserhaushalt, da Niederschläge nicht mehr vollflächig versickern und damit die Grundwasserneubildung eingeschränkt wird. Durch die Bebauung und Versiegelung werden dem Naturhaushalt zudem Flächen entzogen, auf denen sich Vegetationsbestände ausbilden und positiv auf das Lokalklima auswirken könnten. Flächen ohne Bewuchs stellen für die meisten Tierarten zudem keine geeigneten Lebensräume dar, so dass die anthropogenen Veränderungen zu einem Verlust v.a. speziell angepasster Arten führen. Für die Landschaft und ihre Eignung als Erholungsraum bedeutet die Inanspruchnahme einer Fläche als Siedlungsraum i.w.S. in der Regel einen weitgehenden

Verlust der ursprünglichen Qualitäten, der nur teilweise durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden kann.

Unbebaute Freiflächen

Im Gegensatz zu den bebauten und versiegelten Flächen können die Böden auf den unbebauten Freiflächen ihre natürlichen Funktionen auch für die Versickerung des Niederschlagswassers und für die Neubildung von Grundwasser noch weitgehend erfüllen. Die Gartenbau- und Grünlandflächen sind klimatisch wirksam und können gleichzeitig für die synanthrop angepasste Fauna mehr oder weniger wichtige Habitatfunktionen übernehmen.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

2.2.1 Prognose bei Durchführung der Planung

Da es für die überplante Fläche keinen rechtskräftigen Bebauungsplan gibt, erfolgt die Analyse der voraussichtlichen Planungsauswirkungen auf Grundlage des aktuellen Zustands (Karte 1), der zugleich als letzter rechtmäßiger Zustand zu werten ist (vgl. dazu auch die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vom März 2016).

Die Beschreibung erfolgt danach getrennt nach den Teilbereichen (s. Abb. 15)

- A** Private Grünfläche
- B** Sondergebiet für den Lebensmittelmarkt
- C** Sondergebiet für den Gartenbaubetrieb
- D** Kompensationsfläche



Abb. 15

Mensch und Gesundheit

Bereich A

Die abgezaunte Fläche steht der siedlungsnahen Erholung derzeit nicht zur Verfügung. Bei Realisierung der Planung wird sich dies ändern, da die Fläche dann zumindest für einen eingeschränkten Personenkreis zur Wochenend- und Feierabenderholung genutzt werden kann. Für dieses Schutzgut des Naturhaushaltes kann der Planungszustand daher als eine positive Entwicklung eingestuft werden. Es entsteht kein Kompensationserfordernis.

Bereich B

Die abgezaunte Fläche steht der siedlungsnahen Erholung der Bevölkerung derzeit nicht zur Verfügung. Lediglich der Hausgarten im Umfeld des Wohngebäudes kann für die Bewohner eine Funktion für die Wochenend- und Feierabenderholung übernehmen. Bei Realisierung der Planung wird die gesamte Fläche des Lebensmittelmarktes mit den zugeordneten Stellplätzen und kleinflächigen Grünbereichen nicht mehr für eine Erholungsnutzung zur Verfügung stehen. Diese Veränderung im Vergleich zum status quo ist jedoch für das Schutzgut Mensch nicht als Eingriff zu werten.

Bereich C

Die abgezaunte Fläche steht der siedlungsnahen Erholung der Bevölkerung derzeit nicht zur Verfügung. Da sich dies auch bei Realisierung der Planung nicht ändern wird, entsteht für das Schutzgut Mensch kein Kompensationserfordernis.

Bereich D

Die geplante Entwicklung einer extensiv genutzten Obstwiese wird sich auf die Gesundheit des Menschen eher positiv auswirken.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bereich A

Als Lebensraum für die lokalen Pflanzen- und Tiergemeinschaften sind derzeit vor allem die Grünlandanteile von Bedeutung, die aktuell den überwiegenden Teil der Fläche einnehmen. Bei einer möglichen gärtnerischen Umgestaltung dieser Bereiche wird damit zu rechnen sein, dass die Wiesen zumindest teilweise umgebrochen oder doch zumindest als Scherrasen einer intensiven Pflege zugeführt werden. Beide Szenarien bedeuten eine graduelle bis vollständige Entwertung großer Flächenanteile, die einen Kompensationsbedarf auslösen. Der vor allem für Vögel als Brutstätte bedeutsame Gebüschstreifen wird bei einer gärtnerischen Nutzung möglicherweise erhalten werden, da er am Gebietsrand keine größeren Flächenanteile einnimmt.

Ein weiterer Gesichtspunkt für die Bewertung des Planungszustands ist das Umfeld der überplanten Fläche, das gemäß Landschaftsplan eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweist. Der Verzicht auf eine Bebauung zugunsten einer privaten Grünfläche ist vor diesem Hintergrund sehr zu begrüßen, da hierdurch ein unbebauter Korridor für die Verbindung der nördlich und südlich angrenzenden Offenlandbereiche erhalten wird.

Bereich B

Der geplante Standort für den Lebensmittelmarkt verfügt für die lokale Flora und Fauna derzeit nur teilweise über Lebensraumpotenziale. Zu nennen sind hier der Hausgarten mit seinen Gehölzbeständen, die Grünlandareale und die Baumschulbereiche, die zusammen etwa ein Viertel der Fläche einnehmen. Da bei Realisierung der Planung quasi nur noch die zu 90% begrünte Dachfläche und die 256 m² große Heckenpflanzung als Lebensraum genutzt werden können, kommt es durch die Planung in diesem Teilbereich zu einem Eingriff in das Schutzgut Arten und Biotop, der ein Kompensationserfordernis auslöst.

Ein weiterer Gesichtspunkt für die Bewertung des Planungszustands ist das Umfeld der überplanten Fläche, das gemäß Landschaftsplan eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweist. Auch vor diesem Hintergrund ist die Ansiedlung des Lebensmittelmarktes im Teilbereich B als Eingriff zu werten.

Bereich C

Der geplante Standort für die Baumschule wird derzeit fast zur Hälfte von Flächen zur Verschulung von Gehölzen eingenommen, denen als Lebensraum für die lokale Flora und Fauna nur eine relativ geringe Bedeutung zukommt. Etwas günstiger zu beurteilen ist zwar das ausgedehnte Grünlandareal, wegen seiner Arten- und Blütenarmut kann jedoch auch diese Wiese keinen wesentlichen Beitrag zur Lebensraumbereicherung leisten. Für die lokalen Lebensgemeinschaften von untergeordneter Bedeutung ist die im Mai 2015 vegetationsfreie Fläche. Da der Teilbereich C nach Realisierung der Planung vorwiegend von Baumschulflächen und den zwei Gebäuden bestimmt sein wird, entsteht für das Schutzgut Arten- und Biotop ein Kompensationserfordernis.

Ein weiterer Gesichtspunkt für die Bewertung des Planungszustands ist das Umfeld der überplanten Fläche, das gemäß Landschaftsplan eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweist. Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, dass die Bebauung des Teilbereich C relativ geringfügig sein wird.

Bereich D

Die geplante Entwicklung einer extensiv genutzten Obstwiese wird sich auf das Schutzgut Arten und Biotop sehr positiv auswirken.

Das **Ergebnis der Artenschutzprüfung** (Natur im Raum, Oktober 2015) lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Da für die geplante Bebauung vor allem intensiv genutzte Grünlandflächen sowie Gehölzbiotop in Anspruch genommen werden, kommt es im Planungsfall vor allem zu unmittelbaren und irreversiblen Habitatverlusten für an Gehölze gebundene Arten. Da davon auszugehen ist, dass der im Plangebiet vorhandene Gebäudebestand abgerissen, umgebaut oder saniert werden wird, sind zudem synanthrope Vogel- und Fledermausarten vom Vorhaben unmittelbar betroffen. Weiterhin werden durch die geplante Umnutzung Habitatveränderungen verursacht, da auf den nicht überbauten oder von Parkplätzen in Anspruch genommenen Flächen ausschließlich anthropogen geprägte Lebensräume (v.a. Grünflächen) entstehen, die für weniger spezialisierte Arten

zwar nach wie vor nutzbar sind, gleichzeitig aber auch anderen – bisher nicht vorkommenden Arten – neuen Lebensraum bieten.

Geprüft wurden die Gruppe der Vögel, eine Teilgruppe der Fledermäuse sowie die Zauneidechse.

Für folgende Arten / Gruppen tritt auch **ohne weitere Maßnahmen zum Artenschutz** kein Verbotstatbestand nach § 44(1) ein:

- Mäusebussard
- Steinkauz
- Mauersegler
- Mehlschwalbe
- Dorngrasmücke

Für folgende Arten / Gruppen tritt nur **bei Auführung spezieller Maßnahmen zum Artenschutz** kein Verbotstatbestand nach § 44(1) ein:

- Zwergfledermaus (Maßnahmen **V 01, V 02, C 01** und **K 01**)
- Girlitz (Maßnahme **V 03**)
- Stieglitz (Maßnahme **V 03**)
- Goldammer (Maßnahme **V 04**)
- Hausperling (Maßnahmen **V 02, V 05, C 02** und **K 02**)

Für die artenschutzrechtlich relevante **Zauneidechse** sind im Plangebiet punktuell geeignete Habitate vorhanden. Ein Nachweis konnte trotz intensiver Nachsuche nicht erbracht werden.

Boden

Bereich A

Für die Böden des Bereich A ist davon auszugehen, dass die als Grünland genutzten Flächen derzeit die günstigsten Bedingungen bieten, da sie - im Gegensatz zu den Pflanzflächen der Baumschule - vermutlich nicht mit Düngemitteln und Bioziden behandelt werden und zudem keine Verdichtung oder Befestigung aufweisen. Da sich dieser Zustand durch die geplante Umnutzung ändern kann, wenn etwa ein Wiesenumbruch oder eine Intensivnutzung (Scherrasen, s.o.) erfolgt, entsteht auch für das Bodenpotenzial bei Realisierung der Planung ein Kompensationserfordernis.

Bereich B

Auch für die Böden des Bereich B ist davon auszugehen, dass die knapp 900 m² großen Grünlandflächen derzeit die günstigsten Bedingungen bieten, während die Pflanzflächen der Baumschule sowie wahrscheinlich auch der Hausgarten mit Düngemitteln und Bioziden behandelt werden. Auf den als Verkaufs-, Lager- und Wegeflächen sind die Böden verdichtet und daher nicht mehr in vollem Umfang funktionsfähig, und im Bereich der Bestandsgebäude findet derzeit keinerlei Bodenleben statt. Durch die geplante Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes werden die Böden fast im gesamten Bereich B durch Bebauung, Versiegelung und Befestigung in ihren Funktionen, die mit 'sehr hoch' eingestuft sind, mehr oder weniger stark eingeschränkt. Da dieser Eingriff durch die ge-

plante Begrünung von 90% der Dachfläche, die 256 m² große Heckenpflanzung und die Flächen mit Abstandsgrün nur in geringem Maße ausgeglichen werden kann, verbleibt für das Schutzgut Boden ein entsprechendes Kompensationserfordernis.

Bereich C

Auch für die Böden des Bereich C ist davon auszugehen, dass die etwa ein Drittel des Bereichs einnehmende Grünlandfläche sowie das große vegetationsfreie Areal derzeit die günstigsten Bedingungen bieten, während davon auszugehen ist, dass die Pflanzflächen der Baumschule mit Düngemitteln und Bioziden behandelt werden. Durch die geplante Bebauung werden dem Naturhaushalt dauerhaft bisher funktionsfähige Böden mit sehr hoher Bedeutung entzogen. Da gleichzeitig die Baumschulflächen auf Kosten der bisherigen Wiese ausgeweitet werden, erfolgt für das Schutzgut Boden ein Eingriff, der durch die geplante Begrünung der Dachfläche nur minimiert, nicht aber kompensiert werden kann. Für das Bodenpotenzial verbleibt daher ein Kompensationserfordernis.

Bereich D

Die geplante Entwicklung einer extensiv genutzten Obstwiese wird sich auf das Schutzgut Boden positiv auswirken.

Wasser

Bereich A

Auch das eng mit dem Schutzgut Boden verknüpfte Wasserpotenzial profitiert am meisten von der aktuellen Grünlandnutzung, da die anfallenden Niederschläge dort ungehindert und ohne Schadstoffeinträge im Boden versickern können. Da sich dieser Zustand durch die geplante Umnutzung ändern kann, wenn etwa ein Wiesenumbbruch, eine Intensivnutzung (Scherrasen, s.o.) oder eine Flächenbefestigung erfolgt, entsteht auch für das Wasserpotenzial bei Realisierung der Planung ein Kompensationserfordernis. Wegen der nur geringen Grundwasserergiebigkeit ist der entstehende Kompensationsbedarf jedoch nicht sehr umfangreich.

Bereich B

Auch das eng mit dem Schutzgut Boden verknüpfte Wasserpotenzial profitiert am meisten von den aktuellen Grünlandarealen, da die anfallenden Niederschläge dort ungehindert und ohne Schadstoffeinträge im Boden versickern können. Die übrigen Flächen eignen sich von der aktuellen Nutzung her nur in geringem Maß oder gar nicht zur Versickerung des Oberflächenwassers, da die Böden verdichtet oder bebaut sind. Durch die geplante Bebauung und Versiegelung wird dem lokalen Wasserhaushalt dauerhaft mehr als die Hälfte der potenziellen Versickerungsfläche entzogen, und auf etwa einem Viertel des Teilbereichs B wird auf den Stellplätzen eine Verminderung der Einsickerung erfolgen. Wegen der nur geringen Grundwasserergiebigkeit und der geplanten Begrünung von 90% der Dachflächen ist der entstehende Kompensationsbedarf jedoch nicht sehr umfangreich.

Bereich C

Auch das eng mit dem Schutzgut Boden verknüpfte Wasserpotenzial profitiert am meisten auf den aktuellen Grünlandarealen und der vegetationsfreien Fläche, da die anfall-

lenden Niederschläge dort ungehindert und ohne Schadstoffbelastung im Boden versickern können. Im Bereich der Baumschulareale ist dagegen mit dem Eintrag von Düngemitteln und Bioziden zu rechnen. Durch die geplante Bebauung wird dem lokalen Wasserhaushalt eine relativ untergeordnete Versickerungsfläche dauerhaft entzogen. Da es zudem aber zu einer deutlichen Ausweitung des Baumschulareals kommen wird, ist hier zukünftig mit entsprechend höheren Schadstoffbelastungen zu rechnen. Aus diesem Grund verbleibt trotz der geringen Grundwasserergiebigkeit für das Schutzgut Wasser ein Kompensationserfordernis.

Bereich D

Die geplante Entwicklung einer extensiv genutzten Obstwiese wird sich auf das Schutzgut Wasser positiv auswirken.

Klima

Das Plangebiet liegt in einem Kaltluftentstehungs- und Abflussbereich mit mäßigen Abflussmöglichkeiten. Kaltluftentstehungsflächen eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Bebauung und Versiegelung auf.

Bereich A

Die als Planungszustand definierte gärtnerische Nutzung des Bereichs wird sich voraussichtlich eher positiv auf den lokalen Klimahaushalt auswirken, da mit einer dauerhaften Begrünung von überwiegenden Teilen der zukünftigen Grünfläche zu rechnen ist. Damit können bei Realisierung der Planung auch Flächen, die aktuell keine Vegetation aufweisen (v.a. Wege und Lagerflächen), zur Bildung von Kalt- und Frischluft beitragen. Die Realisierung der Planung ist für das Schutzgut Klima daher nicht als Eingriff zu werten.

Bereich B

Mit Ausnahme der bebauten Flächen kann der Teilbereich B aufgrund seiner Nutzungen einen Beitrag zur Produktion von Kalt- bzw. Frischluft innerhalb des Plangebiets leisten. Durch die geplante Versiegelung (Verkehrsfläche) und Befestigung (Stellplätze) werden sich nach Realisierung der Planung etwa 50% der Fläche bei Strahlungswetterlagen vermehrt aufheizen und damit zu eine Beeinträchtigung des Lokalklimas auslösen. Da zur Eingriffsminimierung jedoch eine Begrünung von 90% der Dachflächen und eine 256 m² große Heckenpflanzung vorgesehen sind, kann dieser Eingriff innerhalb des Plangebiets deutlich minimiert werden. Insgesamt verbleibt jedoch ein Kompensationserfordernis für den Bereich der Stellplatzanlage.

Bereich C

Aufgrund seiner bisherigen Nutzungen kann der Teilbereich C derzeit vollflächig zur Produktion von Kalt- bzw. Frischluft innerhalb des Plangebiets beitragen. Da mit Ausnahme der Gebäude, die nur einen relativ geringen Flächenanteil einnehmen, von einer vollflächigen Begrünung der Gartenbauflächen ausgegangen werden kann, werden sich an diesem positiven Zustand auch bei Realisierung der Planung keine wesentlichen Änderungen ergeben. Die Realisierung der Planung ist für das Schutzgut Klima daher nicht als Eingriff zu werten.

Bereich D

Die geplante Entwicklung einer extensiv genutzten Obstwiese wird sich auf das Schutzgut Klima positiv auswirken.

Landschaftsbild

Bereich A

Das Landschaftsbild des Plangebiets zeigt mit seinen unterschiedlichen Nutzungen in diesem Bereich derzeit ein sehr inhomogenes Gepräge. Da die als Planungszustand definierte Gartennutzung einen Beitrag zur Gestaltung dieses Übergangsbereichs zwischen Wohnnutzung und dem Bereich Lebensmittelmarkt leisten kann, ist die Realisierung der Planung nicht als Eingriff zu werten.

Bereich B

Im Teilbereich B wird das Landschaftsbild derzeit bereits durch die Verkaufsflächen der Baumschule, die Pflanzbeete, den Hausgarten, die Lager- und Wegeflächen sowie die Bestandsgebäude anthropogen geprägt. Nach der geplanten Ansiedlung des Lebensmittelmarktes mit seinem großkubaturigen Gebäude und der großflächigen Stellplatzanlage wird die in Rede stehende Fläche vollständig als Teil des Siedlungsraums in Erscheinung treten. Da hierdurch ein relativ umfangreicher Eingriff in das Landschaftsbild erfolgt, das nicht adäquat vor Ort minimiert werden kann, entsteht bei Realisierung der Planung ein entsprechendes Kompensationserfordernis.

Bereich C

Änderungen des Landschaftsbildes, das bisher im Wesentlichen durch Pflanzbereiche, Grünland und eine vegetationsfrei Fläche geprägt ist, werden sich vorwiegend durch die Bebauung angrenzend an den Lebensmittelmarkt ergeben. Da die übrigen Flächen zukünftig aber als Baumschulflächen mehr oder weniger intensiv begrünt sein werden, entsteht durch die Planung kein Kompensationserfordernis.

Bereich D

Die geplante Entwicklung einer extensiv genutzten Obstwiese wird sich auf das Landschaftsbild positiv auswirken.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.

Verbleibende Beeinträchtigungen

Da der Eingriff vollständig im Plangebiet kompensiert werden kann, wird nach Realisierung der Planung kein Kompensationsdefizit verbleiben.

2.2.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Eine Prognose zur weiteren Entwicklung der überplanten Fläche ohne Realisierung der hier in Rede stehenden Planung kann an dieser Stelle nicht erfolgen, da hierzu eine Vielzahl möglicher Szenarien denkbar ist. Unter der Voraussetzung, dass die derzeitigen Nutzungen (Baumschule, Gartenbaubetrieb, Wohnen) im aktuellen Umfang erhalten blieben, kann davon ausgegangen werden, dass sich für die Schutzgüter des Naturhaushaltes keine wesentlichen Änderungen in positiver oder negativer Hinsicht ergeben würden.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

Im vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans sind folgende Festsetzungen / Hinweise für die Schutzgüter des Naturhaushaltes enthalten:

- Begrenzung der Bebauung und Versiegelung auf das notwendige Minimum,
- das anfallende Oberflächenwasser ist auf den Grundstücken zu versickern,
- die Stellplatzanlagen sind versickerungsfähig auszuführen,
- im Sondergebiet 1 sind Flachdächer und Dächer bis 25° Neigung zu 80% extensiv zu begrünen,
- Anpflanzung von heimischen Laubbäumen,
- Anpflanzung einer Strauchhecke,
- Schutz des Oberbodens (Hinweis),
- Entwicklung einer 3.389 m² großen extensiv gepflegten Obstwiese.

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Auf eine Neuordnung des Planbereichs durch die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans hätte vollständig verzichtet werden können (Nullvariante).

Weiterhin hätte die überplante Fläche in anderer Weise als vorgesehen überplant werden können. Dies betrifft u.a. die private Grünfläche im Westen, für die auch andere Nutzungskonzepte vorstellbar wären (Baumschulgelände, Kompensationsfläche, Baufläche).

Als alternativer Standort für den Lebensmittelmarkt käme noch eine Konversionsfläche nördlich der Niederberger Höhe (Kasernengelände Fritsch) in Frage. Da die bauliche Entwicklung des Gebietes jedoch zeitlich nicht absehbar ist, soll der vorhandene Bedarf für einen Lebensmittelmarkt an der hier vorgesehenen Stelle gedeckt werden.

Der im Osten vorgesehene Baumschulbereich und die Kompensationsfläche hätten ebenfalls neuen Nutzungen zugeführt werden können. Als realistische Möglichkeiten kämen hier - je nach Bedarf - z.B. landwirtschaftliche Nutzfläche, Kompensationsfläche oder private Gärten in Frage.

3.0 Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung

Die vollständige Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist dem Umweltbericht im Anhang beigefügt. Ihr Ergebnis lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die zu erwartenden Eingriffe in die Schutzgüter des Naturhaushaltes wurden für die Bereiche A bis C sowohl verbal-argumentativ wie auch durch ein Punktesystem ermittelt und der geplanten Kompensationsmaßnahme (Bereich D, extensiv gepflegte Obstwiese) gegenübergestellt. Dabei ergab sich für A-C ein Kompensationsdefizit in Höhe von 23.869 Punkten, das durch 24.133 Punkte im Bereich der D ausgeglichen werden kann.

Flächenmäßig stellen sich die Nutzungen im aktuellen und im Planungszustand wie folgt dar:

	Bereich A	Bereich B	Bereich C	Bereich D	
Aktueller Zustand					
Ruderaler Wiese	4.187	327	0	9	4.523
Baumschule, mäßig intensiv genutzt	1.407	20	5.181	0	6.608
Verkaufsfläche unversiegelt	457	2.890	0	0	3.347
Gebüschstreifen, vorwiegend heimisch	225	0	0	0	225
Grasweg	126	0	42	212	380
vegetationsfreier Bereich	111	1.680	1.757	0	3.548
Lagerplatz unversiegelt	110	631	0	0	741
Fettwiese, intensiv genutzt	69	543	4.603	2.584	7.799
Lagerung Grünschnitt	89	54	0	264	407
Hausgarten	0	1.244	0	320	1.564
Gebäude	0	573	0	0	573
Summen	6.781	7.962	11.583	3.389	29.715
Planungszustand					
private Grünfläche	6.781	0	0	0	6.781
bebaute Fläche, Dachbegrünung	0	2.721	0	0	2.721
bebaute Fläche, nicht begrünt	0	302	967	0	1.269
versiegelte Verkehrsfläche	0	2.089	0	0	2.089
Stellplätze unversiegelt	0	1.999	0	0	1.999
Grünflächen	0	595	183	0	778
Strauchhecke	0	256	0	0	256
Obstwiese, extensiv genutzt	0	0	0	3.389	3.389
Baumschule	0	0	10.433	0	10.433
Summen	6.781	7.962	11.583	3.389	29.715

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass bei Realisierung der Planung 2.089 m² zusätzlich versiegelt sowie 3.417 m² zusätzlich bebaut werden. Da 2.721 m² der neuen Dachflächen begrünt werden, reduziert sich die Summe zusätzlich versiegelter und *ohne Begrünung* bebauter Flächen auf 2.785 m². Dem steht die Entwicklung einer extensiv gepflegten Obstwiese mit einer Größe von 3.389 m² gegenüber.

Die extensiv gepflegte Obstwiese wird sich auf alle Schutzgüter des Naturhaushalts positiv auswirken, insbesondere aber auf die Schutzgüter

Arten und Biotope: naturraumtypischer Ersatz-Lebensraum für die lokalen Lebensgemeinschaften,

Klima und lufthygienische Situation: klimatische Ausgleichswirkung, Frischluftproduktion

Landschaftsbild: keine Einsehbarkeit des Lebensmittelmarktes von der Arenberger Straße aus.

4.0 **Zusätzliche Angaben**

4.1 **Hinweise auf bei der Umweltprüfung aufgetretene Schwierigkeiten**

Zur Abfassung des vorliegenden Umweltberichts wurden im Wesentlichen die unter Pkt 5.0 aufgeführten Quellen ausgewertet. Gesonderte Untersuchungen wurden in 2014 / 15 zum Vorkommen von nach § 44 BNatSchG besonders und streng geschützten Tierarten sowie zur Flora und Vegetation durchgeführt.

Besondere Schwierigkeiten sind bei der Zusammenstellung der für die Umweltprüfung notwendigen Informationen nicht aufgetreten. In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass keine konkreten Daten zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern untereinander verfügbar sind.

4.2 **Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt**

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

5.0 **Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

Aktuelle Flächennutzung

Das ca. 3 ha große Plangebiet liegt im Koblenzer Stadtteil Niederberg zwischen der Straße Niederberger Höhe (K 17) im Norden und der Arenberger Straße (L 127) im Süden. Neben den Verkaufs-, Hof und Lagerflächen mit angrenzendem Wohnhaus und zugehörigem Hausgarten, die sich von der Straße Niederberger Höhe aus nach Süden erstrecken, befinden sich auf den östlichen und westlichen Teilen des Grundstücks Flächen zur Verschulung von Bäumen und Sträuchern bzw. intensiv genutzte Grünlandflächen.

Planungsinhalte

Der geplante Lebensmittelmarkt wird über die Straße Niederberger Höhe erschlossen. Die Anlieferung des Marktes erfolgt im Süden des Gebäudes. Mit dem Gebäudeversatz im Bereich der Anlieferungszone werden Lärmbelästigungen hinsichtlich der im Westen vorhandenen Wohnbebauung vermieden. Die Stellplätze sind im Osten und Süden des Gebäudes angeordnet.

Östlich des Lebensmittelmarktes sollen die notwendigen baulichen Anlagen für den Baumschulbetrieb errichtet werden. Die Blumenhalle mit Büro, zwei aus bespannten Netzen bestehende Schattenhallen sowie das Wohnhaus für den Betriebsinhaber wer-

den über eine Zufahrt von der Niederberger Höhe erschlossen, unabhängig von der Zu- und Abfahrt des Lebensmittelmarktes. Die übrigen östlich angrenzenden Flächen bis zum Schnittpunkt der Straße Niederberger Höhe mit der Arenberger Straße werden auch weiterhin als Pflanzflächen von der Baumschule genutzt.

Auf den Flurstücken 65/9, 66/5, 67/5 und 68/5 ist eine private Grünfläche ohne weitere grünordnerische Bestimmungen festgesetzt. Auf dem Grundstück 65/6 ist die bestehende Anlage für die Ver- und Entsorgung (Elektrizität) entsprechend festgesetzt.

Mit der Anordnung der beiden Sondergebiete entlang der K 17 kann im Süden eine Freifläche zum Schutz der Klimafunktionen von der Bebauung freigehalten werden. In der Mitte dieses Bereichs ist auch der naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleich - Entwicklung einer Obstwiese - vorgesehen.

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Mensch, Gesundheit und Erholung

Entlang der südlich des Plangebiets verlaufenden L 127 wurden für den Tageszeitraum Lärmbelastungen durch den *Straßenverkehr* von $L_{DEN} < 55-60$ dB(A) und für den Nachtzeitraum von $L_{NIGHT} < 55-55$ dB(A) ermittelt. Bei der Kreisstraße nördlich der überplanten Fläche liegen die Werte unter 55 bzw. 50 dB(A). Erheblich Belastungen durch den *Schienenverkehr* sind nicht zu verzeichnen. Gleiches gilt für Lärmimmissionen durch Industrie und Gewerbe.

Die bioklimatische Situation der dicht besiedelten Tallagen des Stadtgebiets von Koblenz und der Randgebiete wird wegen der eingeschränkten horizontalen und vertikalen Austauschmöglichkeiten der mit Schadstoffen angereicherten und erwärmten Luft als 'stark belastend' für den Menschen eingestuft. Weitere Faktoren mit negativer Auswirkung auf das Wohlbefinden des Menschen sind die hohe Wärmebelastung im Sommer und die häufige Nebelbildung im Winter.

Die lufthygienische Situation ist bedingt durch die Lage günstiger als in der Innenstadt. Durch den Verkehr auf den beiden viel befahrenen Verkehrsstrassen im Norden und Süden kommt es jedoch zu Schadstoff-Immissionen.

Wegen seiner Lage zwischen zwei viel befahrenen Verkehrsstrassen, der aktuellen Nutzung und der allseitigen Umzäunung kommt der überplanten Fläche keine tatsächliche Bedeutung für die ortsnahe Erholung zu.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Innerhalb des Plangebiets sind die Biotop- / Nutzungstypen Gebäude, vegetationsfreier Bereich, Hofplatz, Weg unversiegelt, Lagerplatz, unversiegelt, Lagerung von Grünschnitt, Grasweg, Straßenrand, Wiesenrain, Gartenbaubetrieb, Verkaufsfläche unversiegelt, Baumschule, mäßig intensiv genutzt, Hausgarten, Scherrasen, Fettwiese, intensiv genutzt, ruderale Wiese, Gebüschstreifen, vorwiegend heimische Arten, Baumgruppe, heimische Arten sowie Einzelbaum, heimische Art zu verzeichnen.

Das Baumschul-/ Gärtnergelände mit seinen wassergebunden befestigten Lager- und Hofflächen sowie Gewächshäusern und sonstigen Gebäuden unterliegt einer intensiven

Nutzung. Geeignete Habitate für die lokalen Lebensgemeinschaften fehlen hier weitgehend. Etwas anders verhält es sich in den Baumschulbereichen, wo mit den aufgeschulten Bäumen und Sträuchern ein Gehölzbewuchs zu verzeichnen ist. Große Flächenanteile werden von häufig gemähten, artenarmen und teilweise ruderal geprägten Frischwiesen eingenommen. Südwestlich angrenzend an den Plangeltungsbereich und an der westlichen Grenze befinden sich zwei Gehölzstreifen aus vorwiegend heimischen Arten. Der Baumbestand entlang der Arenberger Straße wird im wesentlichen von und Ahorn aufgebaut.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Stadtgebiets von Koblenz im Bereich der Streuobstgebiete um Niederberg. Als seltene / gefährdete **Tierarten** kommen dort Dachs, Feldhase, Feldspitzmaus, Iltis, Abendsegler, Zwergfledermaus, Braunkehlchen, Dorngrasmücke, Gelbspötter, Grünspecht, Hohltaube, Kleinspecht, Mittelspecht, Neuntöter, Rauchschnalbe, Rotmilan, Schafstelze, Schleiereule, Sperber, Ringel- und Schlingnatter, Faulbaumbläuling, Großer Einsvogel, Großer Feuerfalter, Großer Schillerfalter, Himmelblauer Bläuling, Hufeisenklee-Heufalter, Kommafalter, Nachtkerzenschwärmer, Rostbraunes Ochsenauge, Schwalbenschwanz, Senfweißling, Segelfalter, Zwergbläuling, Gemeine Sichelschrecke, Warzenbeißer, Maulwurfsgrippe, Hirschkäfer und Schöne Landdeckelschnecke vor.

Bei den in 2014 / 2015 erfolgten Untersuchungen der **Vögel, Fledermäuse und Reptilien** wurden im Plangebiet u.a. die Zwergfledermaus, Mauersegler und Mehlschwalbe, Girlitz, Stieglitz, Bachstelze, Fitis, Gartengrasmücke, Goldammer, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp, Star und Haussperling sowie die als Rastvogel eingestufte Wacholderdrossel beobachtet. In den Gehölzbeständen des Hausgartens und in der Baumreihe entlang der L 127 finden kleine und mittlere Braumfreibrüter und Heckenbrüter geeignete Bruthabitatstrukturen. Spechtarten, Höhlen- und Halbhöhlenbrüter sowie große Baumfreibrüter sind dagegen nicht mit Brutvogelstatus vertreten. Reptilien und speziell die Zauneidechse waren trotz gezielter Nachsuche im Plangebiet nicht nachweisbar. (Arten mit besonderem Schutz- und Gefährdungsstatus sind unterstrichen.)

Die Biotopkomplexe im Umfeld von Niederberg und Arenberg weisen eine hohe bis sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Verlust und Zerschneidung auf. Dabei ist die rechtsrheinische Kulturlandschaft mit den Streuobstgebieten, Bachtälern und Waldgebieten durch eine *äußerst hohe Empfindlichkeit* gekennzeichnet. Die für Kulturlandschaften typischen Arten benötigen jeweils große zusammenhängende Lebensräume ohne nennenswerte Störungen, wobei hier bereits die untere Grenze der erforderlichen Mindestareale erreicht ist.

Bedingt durch die aktuell vorherrschenden Nutzungen - Gartencenter, blütenarmes Grünland, intensiv gepflegte Baumschulflächen - ist die biologische Diversität innerhalb des Plangebiets eher als gering einzustufen.

Gemäß Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS) kommt im Stadtgebiet Koblenz den Streuobstbiotopen der Neuwieder Rheintalniederung - darunter die Streuobstgebiete und strukturreichen Offenlandbereiche um Immendorf, Niederberg und Arenberg - aufgrund der besonderen, überregionalen Bedeutung eine Priorität bei der Umsetzung der Planung - Erhaltung und Entwicklung der Biotope - zu.

Wesentliche Wechselbeziehungen zwischen dem Plangebiet und den umliegenden Natura-2000-Gebieten dürften nicht bestehen, da die überplante Fläche durch die angrenzenden Verkehrswege / Bauflächen weitgehend verinselt liegt, und zudem von ihrer Biotopstruktur her wenig Gemeinsamkeiten mit den benachbarten Schutzgebieten aufweist. Auf der überplanten Fläche und deren Umgebung sind keine geschützten Lebensräume nach § 30 BNatSchG oder FFH-Lebensraumtypen zu verzeichnen.

Die Grenze des LSG 'Mallendarer Bachtal' verläuft direkt nördlich angrenzend an die K 17.

Boden

Über devonischen Festgesteinen lagern fluviatile Terrassensedimente des Rheins in Form von sandigen Kiesen, darüber Schicht aus braunem Lösslehm (schwach toniger, schwach sandiger bis sandiger Schluff mit vereinzelt Kalkkonkretionen). Aus dem Lösslehm mit Bimstephra über Lapilli und Lösslehm haben sich Braunerden ausgebildet. Das Ertragspotenzial der Böden ist überwiegend sehr hoch, im Westen kleinräumig auch hoch. Die Erosionsanfälligkeit des Oberbodens wird im überwiegenden Teil des Plangebiets als 'sehr hoch' eingestuft, im mittleren Osten sogar als 'extrem hoch' und auf Teilflächen im Westen als 'hoch'. Die nutzbare Feldkapazität ist vorwiegend 'sehr hoch' und auf einer Teilfläche im Westen 'hoch'. Hinsichtlich der Standorttypisierung für die Biotopentwicklung - Standorte mit hohem Wasserspeichervermögen und mit schlechtem bis mittleren natürlichen Basenhaushalt - wird dem gesamten Plangebiet ein mittleres Potenzial zugeeignet. Das Nitratrückhaltevermögen wird überwiegend als 'hoch' und lediglich im Westen als 'mittel' eingestuft, das Retentionsvermögen für Cadmium als hoch bis sehr hoch, das Retentionsvermögen als sehr hoch, ebenso das Puffervermögen für Säuren. Die Böden des Plangebiets sind zudem nicht mit Radon belastet, ihnen kommt keine Archivfunktion zu und es tritt weder Grund- noch Staunässe auf. Wertvolle Geotope sind von der Planung nicht betroffen. Insgesamt werden die Bodenfunktionen auf dem überwiegenden Teil der überplanten Fläche als 'sehr hoch' eingestuft, und lediglich auf der Teilfläche im Westen als 'mittel'.

Der dominierende Lehmboden ist vornehmlich als schwach durchlässig einzustufen. Darunter folgen als durchlässig einzustufende Terrassenkiese. Eine höhere Durchlässigkeit wurde zudem auch in der belebten Bodenzone festgestellt.

Altlasten sind im Plangebiet nicht zu verzeichnen.

Wasser

Fließgewässer / Überschwemmungsgebiete sowie Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Im Plangebiet liegt ein silikatischer Kluftgrundwasserleiter aus feinkörnigem Festgestein mit geringem speichernutzbaren Kluftvolumen vor. Die Ergiebigkeit des Grundwasserleiters wird als gering und die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung als 'mittel' eingestuft. Für die Trinkwasserversorgung ist dieser Grundwasserleiter nicht von Bedeutung. Bis 6 m Tiefe wurde keine Grundwasser erbohrt, in niederschlagsreichen Perioden kann es jedoch temporär zur Ausbildung von Schicht- und Stauwasser kommen. Insgesamt wird der Zustand des Grundwasserkörpers als 'gut' eingestuft. Zu Belastungen des Grundwassers dürfte es durch den Eintrag von Dünge-

mitteln und Bioziden auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen des Umfeldes kommen.

Klima

Der Planbereich liegt im Bereich der kühleren Hochlagen, außerhalb der im Zusammenhang bebauten Siedlungsflächen der Stadt Koblenz. Es ist bisher nicht von erhöhten Oberflächentemperaturen oder einer verminderten Verdunstungsrate infolge Bebauung und Versiegelung auszugehen. Das Plangebiet liegt innerhalb eines Freiland-Klimatops, der durch einen extremen Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte sowie durch geringe Windströmungsveränderungen gekennzeichnet ist. In der Nacht hat dies vor allem auf den gehölzarmen Wiesenflächen eine intensive Frisch- und Kaltluftproduktion zur Folge. Dabei ist das Plangebiet Teil eines Kaltluftentstehungs- und Abflussbereichs mit mäßigen Abflussmöglichkeiten. Südlich des Geltungsbereichs verläuft talabwärts eine zum Rhein hin gerichtete funktionierende Luftleitbahn 2. Ordnung. Die überplante Fläche gehört zudem einem großräumigen klimatischen Wirkungsraum an, der sich zwischen Braubach im Süden und der Landesgrenze im Norden beiderseits entlang des Rheintals erstreckt.

Landschaftsbild

Die überplante Fläche ist Teil einer strukturreichen offenen Kulturlandschaft mit typischen Vegetations- und Nutzungsformen und *hoher bis sehr hoher Bedeutung*. Wegen seines Mangels an prägenden Landschaftstrukturen und der aktuellen Nutzung - Gartenbaubetrieb - weist das Plangebiet derzeit aber keine besondere Empfindlichkeit in Hinblick auf das Landschaftsbild auf. Die überplante Fläche liegt zudem am nördlichen Rand des UNESCO-Welterbes 'Oberes Mittelrheintal', einer der großartigsten und ältesten Kulturlandschaften.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mensch und Gesundheit

Bereich A

Die abgezaunte Fläche steht der siedlungsnahen Erholung derzeit nicht zur Verfügung. Bei Realisierung der Planung wird sich dies ändern, da die Fläche dann zumindest für einen eingeschränkten Personenkreis zur Wochenend- und Feierabenderholung genutzt werden kann. Für dieses Schutzgut des Naturhaushaltes kann der Planungszustand daher als eine positive Entwicklung eingestuft werden. Es entsteht kein Kompensationsanfordernis.

Bereich B

Die abgezaunte Fläche steht der siedlungsnahen Erholung der Bevölkerung derzeit nicht zur Verfügung. Lediglich der Hausgarten im Umfeld des Wohngebäudes kann für die

Bewohner eine Funktion für die Wochenend- und Feierabend-erholung übernehmen. Bei Realisierung der Planung wird die gesamte Fläche des Lebensmittelmarktes mit den zugeordneten Stellplätzen und kleinflächigen Grünbereichen überhaupt nicht mehr für eine Erholungsnutzung zur Verfügung stehen. Diese Veränderung im Vergleich zum status quo ist jedoch für das Schutzgut Mensch nicht als Eingriff zu werten.

Bereich C

Die abgezaunte Fläche steht der siedlungsnahen Erholung der Bevölkerung derzeit nicht zur Verfügung. Da sich dies auch bei Realisierung der Planung nicht ändern wird, entsteht für das Schutzgut Mensch kein Kompensationserfordernis.

Bereich D

Die geplante Entwicklung einer extensiv genutzten Obstwiese wird sich auf die Gesundheit des Menschen eher positiv auswirken.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bereich A

Als Lebensraum für die lokalen Pflanzen- und Tiergemeinschaften sind derzeit vor allem die Grünlandanteile von Bedeutung, die aktuell den überwiegenden Teil der Fläche einnehmen. Bei einer möglichen gärtnerischen Umgestaltung dieser Bereiche wird damit zu rechnen sein, dass die Wiesen zumindest teilweise umgebrochen oder doch zumindest als Scherrasen einer intensiven Pflege zugeführt werden. Beide Szenarien bedeuten eine graduelle bis vollständige Entwertung großer Flächenanteile, die einen Kompensationsbedarf auslösen. Der vor allem für Vögel als Brutstätte bedeutsame Gebüschstreifen wird bei einer gärtnerischen Nutzung möglicherweise erhalten werden, da er am Gebietsrand keine größeren Flächenanteile einnimmt.

Ein weiterer Gesichtspunkt für die Bewertung des Planungszustands ist das Umfeld der überplanten Fläche, das gemäß Landschaftsplan eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweist. Der Verzicht auf eine Bebauung zugunsten einer privaten Grünfläche ist vor diesem Hintergrund sehr zu begrüßen, da hierdurch ein unbebauter Korridor für die Verbindung der nördlich und südlich angrenzenden Offenlandbereiche erhalten wird.

Bereich B

Der geplante Standort für den Lebensmittelmarkt verfügt für die lokale Flora und Fauna derzeit nur teilweise über Lebensraumpotenziale. Zu nennen sind hier der Hausgarten mit seinen Gehölzbeständen, die Grünlandareale und die Baumschulbereiche, die zusammen etwa ein Viertel der Fläche einnehmen. Da bei Realisierung der Planung quasi nur noch die zu 90% begrünte Dachfläche und die 256 m² große Heckenpflanzung als Lebensraum genutzt werden können, kommt es durch die Planung in diesem Teilbereich zu einem Eingriff in das Schutzgut Arten und Biotope, der ein Kompensationserfordernis auslöst.

Ein weiterer Gesichtspunkt für die Bewertung des Planungszustands ist das Umfeld der überplanten Fläche, das gemäß Landschaftsplan eine hohe Bedeutung für den Arten-

und Biotopschutz aufweist. Auch vor diesem Hintergrund ist die Ansiedlung des Lebensmittelmarktes im Teilbereich B als Eingriff zu werten.

Bereich C

Der geplante Standort für die Baumschule wird derzeit fast zur Hälfte von Flächen zur Verschulung von Gehölzen eingenommen, denen als Lebensraum für die lokale Flora und Fauna nur eine relativ geringe Bedeutung zukommt. Etwas günstiger zu beurteilen ist zwar das ausgedehnte Grünlandareal, wegen seiner Arten- und Blütenarmut kann jedoch auch diese Wiese keinen wesentlichen Beitrag zur Lebensraumbereicherung leisten. Für die lokalen Lebensgemeinschaften von untergeordneter Bedeutung ist die im Mai 2015 vegetationsfreie Fläche. Da der Teilbereich C nach Realisierung der Planung vorwiegend von Baumschulflächen und den zwei Gebäuden bestimmt sein wird, entsteht für das Schutzgut Arten- und Biotope ein Kompensationserfordernis.

Ein weiterer Gesichtspunkt für die Bewertung des Planungszustands ist das Umfeld der überplanten Fläche, das gemäß Landschaftsplan eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweist. Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, dass die Bebauung des Teilbereich C relativ geringfügig sein wird.

Bereich D

Die geplante Entwicklung einer extensiv genutzten Obstwiese wird sich auf das Schutzgut Arten und Biotope sehr positiv auswirken.

Das **Ergebnis der Artenschutzprüfung** (Natur im Raum, Oktober 2015) lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Da für die geplante Bebauung vor allem intensiv genutzte Grünlandflächen sowie Gehölzbiotope in Anspruch genommen werden, kommt es im Planungsfall vor allem zu unmittelbaren und irreversiblen Habitatverlusten für an Gehölze gebundene Arten. Da davon auszugehen ist, dass der im Plangebiet vorhandene Gebäudebestand abgerissen, umgebaut oder saniert werden wird, sind zudem synanthrope Vogel- und Fledermausarten vom Vorhaben unmittelbar betroffen. Weiterhin werden durch die geplante Umnutzung Habitatveränderungen verursacht, da auf den nicht überbauten oder von Parkplätzen in Anspruch genommenen Flächen ausschließlich anthropogen geprägte Lebensräume (v.a. Grünflächen) entstehen, die für weniger spezialisierte Arten zwar nach wie vor nutzbar sind, gleichzeitig aber auch anderen – bisher nicht vorkommenden Arten – neuen Lebensraum bieten.

Geprüft wurden die Gruppe der Vögel, eine Teilgruppe der Fledermäuse sowie die Zauneidechse.

Für folgende Arten / Gruppen tritt auch **ohne weitere Maßnahmen zum Artenschutz** kein Verbotstatbestand nach § 44(1) ein:

Mäusebussard
Steinkauz
Mauersegler
Mehlschwalbe
Dorngrasmücke

Für folgende Arten / Gruppen tritt nur **bei Auführung spezieller Maßnahmen zum Artenschutz** kein Verbotstatbestand nach § 44(1) ein:

Zwergfledermaus (Maßnahmen **V 01, V 02, C 01** und **K 01**)

Girlitz (Maßnahme **V 03**)

Stieglitz (Maßnahme **V 03**)

Goldammer (Maßnahme **V 04**)

Haussperling (Maßnahmen **V 02, V 05, C 02** und **K 02**)

Für die artenschutzrechtlich relevante **Zauneidechse** sind im Plangebiet punktuell geeignete Habitate vorhanden. Ein Nachweis konnte trotz intensiver Nachsuche nicht erbracht werden.

Boden

Bereich A

Für die Böden des Bereich A ist davon auszugehen, dass die als Grünland genutzten Flächen derzeit die günstigsten Bedingungen bieten, da sie - im Gegensatz zu den Pflanzflächen der Baumschule - vermutlich nicht mit Düngemitteln und Bioziden behandelt werden und zudem keine Verdichtung oder Befestigung aufweisen. Da sich dieser Zustand durch die geplante Umnutzung ändern kann, wenn etwa ein Wiesenumbruch oder eine Intensivnutzung (Scherrasen, s.o.) erfolgt, entsteht auch für das Bodenpotenzial bei Realisierung der Planung ein Kompensationserfordernis.

Bereich B

Auch für die Böden des Bereich B ist davon auszugehen, dass die knapp 900 m² großen Grünlandflächen derzeit die günstigsten Bedingungen bieten, während die Pflanzflächen der Baumschule sowie wahrscheinlich auch der Hausgarten mit Düngemitteln und Bioziden behandelt werden. Auf den als Verkaufs-, Lager- und Wegeflächen sind die Böden verdichtet und daher nicht mehr in vollem Umfang funktionsfähig, und im Bereich der Bestandsgebäude findet derzeit keinerlei Bodenleben statt. Durch die geplante Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes werden die Böden fast im gesamten Bereich B durch Bebauung, Versiegelung und Befestigung in ihren Funktionen, die mit 'sehr hoch' eingestuft sind, mehr oder weniger stark eingeschränkt. Da dieser Eingriff durch die geplante Begrünung von 90% der Dachfläche, die 256 m² große Heckenpflanzung und die Flächen mit Abstandsgrün nur in geringem Maße ausgeglichen werden kann, verbleibt für das Schutzgut Boden ein entsprechendes Kompensationserfordernis.

Bereich C

Auch für die Böden des Bereich C ist davon auszugehen, dass die etwa ein Drittel des Bereichs einnehmende Grünlandfläche sowie das große vegetationsfreie Areal derzeit die günstigsten Bedingungen bieten, während davon auszugehen ist, dass die Pflanzflächen der Baumschule mit Düngemitteln und Bioziden behandelt werden. Durch die geplante Bebauung werden dem Naturhaushalt dauerhaft bisher funktionsfähige Böden mit sehr hoher Bedeutung entzogen. Da gleichzeitig die Baumschulflächen auf Kosten der bisherigen Wiese ausgeweitet werden, erfolgt für das Schutzgut Boden ein Eingriff, der

durch die geplante Begrünung der Dachfläche nur minimiert, nicht aber kompensiert werden kann. Für das Bodenpotenzial verbleibt daher ein Kompensationserfordernis.

Bereich D

Die geplante Entwicklung einer extensiv genutzten Obstwiese wird sich auf das Schutzgut Boden positiv auswirken.

Wasser

Bereich A

Auch das eng mit dem Schutzgut Boden verknüpfte Wasserpotenzial profitiert am meisten von der aktuellen Grünlandnutzung, da die anfallenden Niederschläge dort ungehindert und ohne Schadstoffeinträge im Boden versickern können. Da sich dieser Zustand durch die geplante Umnutzung ändern kann, wenn etwa ein Wiesenumbbruch, eine Intensivnutzung (Scherrasen, s.o.) oder eine Flächenbefestigung erfolgt, entsteht auch für das Wasserpotenzial bei Realisierung der Planung ein Kompensationserfordernis. Wegen der nur geringen Grundwasserergiebigkeit ist der entstehende Kompensationsbedarf jedoch nicht sehr umfangreich.

Bereich B

Auch das eng mit dem Schutzgut Boden verknüpfte Wasserpotenzial profitiert am meisten von den aktuellen Grünlandarealen, da die anfallenden Niederschläge dort ungehindert und ohne Schadstoffeinträge im Boden versickern können. Die übrigen Flächen eignen sich von der aktuellen Nutzung her nur in geringem Maß oder gar nicht zur Versickerung des Oberflächenwassers, da die Böden verdichtet oder bebaut sind. Durch die geplante Bebauung und Versiegelung wird dem lokalen Wasserhaushalt dauerhaft mehr als die Hälfte der potenziellen Versickerungsfläche entzogen, und auf etwa einem Viertel des Teilbereichs B wird auf den Stellplätzen eine Verminderung der Einsickerung erfolgen. Wegen der nur geringen Grundwasserergiebigkeit und der geplanten Begrünung von 90% der Dachflächen ist der entstehende Kompensationsbedarf jedoch nicht sehr umfangreich.

Bereich C

Auch das eng mit dem Schutzgut Boden verknüpfte Wasserpotenzial profitiert am meisten auf den aktuellen Grünlandarealen und der vegetationsfreien Fläche, da die anfallenden Niederschläge dort ungehindert und ohne Schadstoffbelastung im Boden versickern können. Im Bereich der Baumschulareale ist dagegen mit dem Eintrag von Düngemitteln und Bioziden zu rechnen. Durch die geplante Bebauung wird dem lokalen Wasserhaushalt eine relativ untergeordnete Versickerungsfläche dauerhaft entzogen. Da es zudem aber zu einer deutlichen Ausweitung des Baumschulareals kommen wird, ist hier zukünftig mit entsprechend höheren Schadstoffbelastungen zu rechnen. Aus diesem Grund verbleibt trotz der geringen Grundwasserergiebigkeit für das Schutzgut Wasser ein Kompensationserfordernis.

Bereich D

Die geplante Entwicklung einer extensiv genutzten Obstwiese wird sich auf das Schutzgut Wasser positiv auswirken.

Klima

Das Plangebiet liegt in einem Kaltluftentstehungs- und Abflussbereich mit mäßigen Abflussmöglichkeiten. Kaltluftentstehungsflächen weisen eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Bebauung und Versiegelung auf.

Bereich A

Die als Planungszustand definierte gärtnerische Nutzung des Bereichs wird sich voraussichtlich eher positiv auf den lokalen Klimahaushalt auswirken, da mit einer dauerhaften Begrünung von überwiegenden Teilen der zukünftigen Grünfläche zu rechnen ist. Damit können bei Realisierung der Planung auch Flächen, die aktuell keine Vegetation aufweisen (v.a. Wege und Lagerflächen), zur Bildung von Kalt- und Frischluft beitragen. Die Realisierung der Planung ist für das Schutzgut Klima daher nicht als Eingriff zu werten.

Bereich B

Mit Ausnahme der bebauten Flächen kann der Teilbereich B aufgrund seiner Nutzungen einen Beitrag zur Produktion von Kalt- bzw. Frischluft innerhalb des Plangebiets leisten. Durch die geplante Versiegelung (Verkehrsfläche) und Befestigung (Stellplätze) werden sich nach Realisierung der Planung etwa 50% der Fläche bei Strahlungswetterlagen vermehrt aufheizen und damit zu einer Beeinträchtigung des Lokalklimas auslösen. Da zur Eingriffsminimierung jedoch eine Begrünung von 90% der Dachflächen und eine 256 m² große Heckenpflanzung vorgesehen sind, kann dieser Eingriff innerhalb des Plangebiets deutlich minimiert werden. Insgesamt verbleibt jedoch ein Kompensationsanfordernis für den Bereich der Stellplatzanlage.

Bereich C

Aufgrund seiner bisherigen Nutzungen kann der Teilbereich C derzeit vollflächig zur Produktion von Kalt- bzw. Frischluft innerhalb des Plangebiets beitragen. Da mit Ausnahme der Gebäude, die nur einen relativ geringen Flächenanteil einnehmen, von einer vollflächigen Begrünung der Gartenbauflächen ausgegangen werden kann, werden sich an diesem positiven Zustand auch bei Realisierung der Planung keine wesentlichen Änderungen ergeben. Die Realisierung der Planung ist für das Schutzgut Klima daher nicht als Eingriff zu werten.

Bereich D

Die geplante Entwicklung einer extensiv genutzten Obstwiese wird sich auf das Schutzgut Klima positiv auswirken.

Landschaftsbild

Bereich A

Das Landschaftsbild des Plangebiets zeigt mit seinen unterschiedlichen Nutzungen in diesem Bereich derzeit ein sehr inhomogenes Gepräge. Da die als Planungszustand definierte Gartennutzung einen Beitrag zur Gestaltung dieses Übergangsbereichs zwischen Wohnnutzung und dem Bereich Lebensmittelmarkt leisten kann, ist die Realisierung der Planung nicht als Eingriff zu werten.

Bereich B

Im Teilbereich B wird das Landschaftsbild derzeit bereits durch die Verkaufsflächen der Baumschule, die Pflanzbeete, den Hausgarten, die Lager- und Wegeflächen sowie die Bestandsgebäude anthropogen geprägt. Nach der geplanten Ansiedlung des Lebensmittelmarktes mit seinem großkubaturigen Gebäude und der großflächigen Stellplatzanlage wird die in Rede stehende Fläche vollständig als Teil des Siedlungsraums in Erscheinung treten. Da hierdurch ein relativ umfangreicher Eingriff in das Landschaftsbild erfolgt, das nicht adäquat vor Ort minimiert werden kann, entsteht bei Realisierung der Planung ein entsprechendes Kompensationserfordernis.

Bereich C

Änderungen des Landschaftsbildes, das bisher im Wesentlichen durch Pflanzbereiche, Grünland und eine vegetationsfrei Fläche geprägt ist, werden sich vorwiegend durch die Bebauung angrenzend an den Lebensmittelmarkt ergeben. Da die übrigen Flächen zukünftig aber als Baumschulflächen mehr oder weniger intensiv begrünt sein werden, entsteht durch die Planung kein Kompensationserfordernis.

Bereich D

Die geplante Entwicklung einer extensiv genutzten Obstwiese wird sich auf das Landschaftsbild positiv auswirken.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.

Verbleibende Beeinträchtigungen

Da der Eingriff weitgehend im Plangebiet kompensiert werden kann, wird nach Realisierung der Planung kein Kompensationsdefizit verbleiben.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Im vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans sind folgende Festsetzungen / Hinweise für die Schutzgüter des Naturhaushaltes enthalten:

- Begrenzung der Bebauung und Versiegelung auf das notwendige Minimum,
- das anfallende Oberflächenwasser ist auf den Grundstücken zu versickern,
- die Stellplatzanlagen sind versickerungsfähig auszuführen,
- im Sondergebiet 1 sind Flachdächer und Dächer bis 25° Neigung zu 90% extensiv zu begrünen,
- Anpflanzung von heimischen Laubbäumen,
- Anpflanzung einer Strauchhecke,
- Schutz des Oberbodens (Hinweis),
- Entwicklung einer 3.389 m² großen extensiv gepflegten Obstwiese.

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

6.0 Quellennachweis

GEOLOGISCHES LANDESAMT RHEINLAND-PFALZ (1976): Richtlinien zur Auswertung der Bodenschätzung für nichtsteuerliche Zwecke im Maßstab 1:10.000 in Rheinland-Pfalz.

GFL PLANUNGS- UND INGENIEURGESELLSCHAFT GMBH (2007): Landschaftsplan der Stadt Koblenz.

KAISER GEOTECHNIK (2015): Verbrauchermarkt Niederberg, Koblenz, Untersuchungen zur Beurteilung der Versickerung von Niederschlagswasser.

KLAUSING, O. (1971): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 138 Koblenz, Geographische Landesaufnahme 1:200.000, Selbstverlag Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumplanung

LÄRMKONTOR GMBH (2013): Lärmkartierung der Stadt Koblenz, Lärmkartierung der 2. Stufe nach EG-Umgebungslärmrichtlinie.

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (2005): Hydrologischer Atlas Rheinland-Pfalz, Blatt 17 Hydrologischer Dienst, Messnetz Grundwasser, Blatt 08 Niederschlagsverteilung Normalperiode 1961-1990, Blatt 10 Mittlere Verdunstung Normalperiode 1961-1990, Blatt 18 Grundwasserhaushalt, Blatt 19 Grundwasserlandschaften, Blatt 23 Grundwasserneubildung, Blatt 26 Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung, Blatt 27 Grundwasserversauerung oberflächennahes Grundwasser, Blatt 29 Nitrat im Grundwasser, Blatt 30 Sulfat im Grundwasser).

Ministerium für Umwelt Rheinland-Pfalz (Hrsg.)(1993): Planung vernetzter Biotopsysteme, Bereiche Mayen-Koblenz / Stadt Koblenz.

Natur im Raum (Oktober 2015): Artenschutzprüfung Fauna gem. § 44(1) BNatSchG zum Bebauungsplan Nr. 311 'Sondergebiet Aufm Flürchen zwischen der Straße Niederberger Höhe und der Arenberger Straße (L 127)'.
'

Natur im Raum (März 2016): Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zum Bebauungsplan Nr. 311 'Sondergebiet Aufm Flürchen zwischen der Straße Niederberger Höhe und der Arenberger Straße (L 127)'
'

Online-Daten

bing.com/maps

geoportal-wasser.rlp.de

kwis-rlp.de

lgb-rlp.de

luwg.rlp.de

map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis

naturschutz.rlp.de

umweltatlas.rlp.de

Anhang

Artenlisten Fauna

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zum

Karte 1: Zustand / Biotoptypen Mai 2015

Artenlisten Fauna

Vogelarten		Verbreitung im Plangebiet			Rote Liste		besonders geschützte Arten			
							streng geschützte Arten		VS-RL	
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	2010	2014	Bester Status	RP	D	BNatSchG	BArtSchV	Art. 1	Anh. I
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	X	X	NG					X	
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente		X	NG, Ü	3				X	
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher		X	NG, Ü					X	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	X	X	NG			X		X	
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	X	X	BV					X	
<i>Carduelis chloris</i>	Grünling	X	X	BV					X	
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	X	X	BV					X	
<i>Columba livia</i>	Haustaube	X	X	NG					X	
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	X	X	BV					X	
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähe	X	X	BV					X	
<i>Corvus monedula</i>	Dohle		X	RS					X	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	X	X	NG	3	V			X	
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	X		NG					X	
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	X	X	BV					X	
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	X	X	BV					X	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	X	X	NG			X		X	
<i>Fringilla colebs</i>	Buchfink		X	BV					X	
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	X		BV					X	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	X	X	NG	3	V			X	
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	X		BV					X	
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	X		Ü			X		X	X
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	X	X	BV					X	
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	X	X	BV					X	
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	X	X	BV					X	
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	X	X	BV	3	V			X	
<i>Passer montanus</i>	Feldperling	X	X	BV	3	V			X	
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan	X		BV					X	
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	X	X	BV					X	
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	X	X	BV					X	
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	X	X	BV					X	
Zwischensumme		26	25	--	5	4	3	0	30	1

Vogelarten		Verbreitung im Plangebiet			Rote Liste		besonders geschützte Arten			
							streng geschützte Arten		VS-RL	
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	2010	2014	Bester Status	RP	D	BNatSchG	BArtSchV	Art. 1	Anh. I
Übertrag		26	25	--	5	4	3	0	30	1
<i>Pica pica</i>	Elster	X	X	BV					X	
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	X	X	BV			X	X	X	
<i>Psittacula eupatria</i>	Alexandersittich		X	NG					X	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	X	X	BV					X	
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	X	X	BV					X	
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	X		BV					X	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	X	X	BV	V				X	
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	X	X	BV					X	
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig		X	BV					X	
<i>Turdus merula</i>	Amsel	X	X	BV					X	
Artenzahl		34	34	--	6	4	4	1	40	1

Reptilienarten		Verbreitung im Plangebiet			Rote Liste		besonders geschützte Arten			
							streng geschützte Arten		VS-RL	
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	2010	2014	Bester Status	RP	D	BNatSchG	BArtSchV	Anh. II	Anh. IV
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		X	R	V	V	X			X
Artenzahl		0	1	--	6	4	4	1	40	1

Tagfalterarten		Verbreitung im Plangebiet			Rote Liste		besonders geschützte Arten			
							streng geschützte Arten		VS-RL	
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	2010	2014	Bester Status	RP	D	BNatSchG	BArtSchV	Anh. II	Anh. IV
<i>Aglais urticae</i>	Kleiner Fuchs		X	R						
<i>Araschnia levana</i>	Landkärtchen		X	R						
<i>Coenonympha pamphilus</i>	Kl. Wiesenvögelchen		X	R						
<i>Gonepteryx rhamni</i>	Zitronenfalter		X	R						
<i>Inachis io</i>	Tagpfauenauge		X	R						
<i>Lasiommata megera</i>	Mauerfuchs		X	R						
<i>Lycaena phlaeas</i>	Kleiner Feuerfalter		X	R						
<i>Maniola jurtina</i>	Großes Ochsenauge		X	R						
<i>Melanargia galathea</i>	Schachbrettfalter		X	R						
<i>Pararge aegeria</i>	Waldbrettspiel		X	R						
<i>Pieris brassicae</i>	Großer Kohlweißling		X	R						
<i>Pieris napi</i>	Grünaderweißling		X	R						
<i>Pieris rapae</i>	Kleiner Kohlweißling		X	R						
<i>Polygonia c-album</i>	C-Falter		X	R						
<i>Polyommatus icarus</i>	Hauhechelbläuling		X	R						
<i>Thymelicus sylvestris</i>	Braundickkopffalter		X	R						
<i>Vanessa atalanta</i>	Admiral		X	R						
<i>Vanessa cardui</i>	Distelfalter		X	R						
Artenzahl		0	18	--	0	0	0	0	0	0

Heuschreckenarten		Verbreitung im Plangebiet			Rote Liste		besonders geschützte Arten			
							streng geschützte Arten		VS-RL	
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	2010	2014	Bester Status	RP	D	BNatSchG	BArtSchV	Anh. II	Anh. IV
<i>Chorthippus biguttulus</i>	Nachtigall-Grashüpfer		X	R						
<i>Chorthippus brunneus</i>	Brauner Grashüpfer		X	R						
<i>Chorthippus dorsatus</i>	Wiesen-Grashüpfer		X	R	3					
<i>Chorthippus parallelus</i>	Gem. Grashüpfer		X	R						
<i>Gomphocerus rufus</i>	Rote Keulenschrecke		X	R						
<i>Leptophyes punctatissima</i>	Punkt. Zartschrecke		X	R						
<i>Meconema thalassinum</i>	Gem. Eichenschrecke		X	R						
<i>Metrioptera roeseli</i>	Roesels Beißschrecke		X	R						
<i>Nemobius sylvestris</i>	Waldgrille		X	R						
<i>Oedipoda caerulea</i>	Blauf. Ödlandschrecke		X	R	3	3				
<i>Phaneroptera falcata</i>	Gem. Sichelschrecke		X	R	4					
<i>Pholidoptera griseoaptera</i>	Gem. Strauschschrecke		X	R						
<i>Platycleis albopunctata</i>	Westl. Beißschrecke		X	R	3	3				
<i>Tetrix tenuicornis</i>	Dornschröcke		X	R						
<i>Tettigonia viridissima</i>	Großes Heupferd		X	R						
Artenzahl		0	15	--	4	2	0	0	0	0



STADT KOBLENZ

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

zum Bebauungsplan Nr. 311

,Sondergebiet Aufm Flürchen zwischen der Straße
Niederberger Höhe (K 17) und der Arenberger Straße (L 127)'



April 2016

Auftraggeber

MEDIATION
planen+bauen
Stadt-, Umweltplanung, Projektentwicklung

Dipl. Ing. Ilse Erzigkeit
Jodokstraße 16
88662 Überlingen

Bearbeitung

BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ
NATUR IM RAUM

Dr. Ulrike Licht Ober-Ramstädter-Straße 98 N 64367 Mühlthal 06151-9186442 NiRaum@web.de



1.0 Einleitung

Gemäß Auftrag der Stadt Koblenz erfolgte die Ermittlung des naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarfs mittels der hier vorliegenden verbal-argumentativen Eingriffs- und Ausgleichsbilanz. Zu ermitteln war der Umfang der Eingriffe in die Schutzgüter Mensch / Erholung / Gesundheit, Arten und Biotope, Boden, Wasser, Klima und Landschaftsbild. Als letzter rechtmäßiger Zustand wurde der Bestandsplan Mai 2015 zugrunde gelegt.

Die Bilanzierung erfolgte getrennt für folgende drei Teilbereiche (vgl. Abb. 1)

- Bereich A** Private Grünfläche
- Bereich B** Geplanter Lebensmittelmarkt
- Bereich C** Geplantes Baumschulgelände



Auf der Teilfläche D soll möglichst der notwendige Ausgleich erfolgen.

2.0 Ermittlung des Kompensationserfordernisses

2.1 Bereich A Private Grünfläche

Zustand Mai 2015

Der Bereich A mit einer Fläche von 6.781 m² liegt im westlichen Teil des Plangebiets und wird vorwiegend von Grünland geprägt. Der letzte rechtmäßige Zustand der Fläche lässt sich in m² wie folgt quantifizieren:

Ruderaler Wiese	4.187
Baumschule, mäßig intensiv genutzt	1.407
Verkaufsfläche unversiegelt	457
Gebüschstreifen, vorwiegend heimisch	225
Grasweg	126
vegetationsfreier Bereich	111
Lagerplatz unversiegelt	110
Fettwiese, intensiv genutzt	69
Lagerung Grünschnitt	89

Planungszustand

Da die gesamte Fläche mit einer Größe von 6.781 m² als private Grünfläche ohne weitere grünordnerische Differenzierung festgesetzt ist, kann der tatsächliche Planungszustand nicht genauer definiert werden. Hilfsweise wird daher von einer Gartenfläche mit mittlerem Strukturangebot ausgegangen.

Mensch / Erholung / Gesundheit

Die abgezaunte Fläche steht der siedlungsnahen Erholung derzeit nicht zur Verfügung. Bei Realisierung der Planung wird sich dies ändern, da die Fläche dann zumindest für einen eingeschränkten Personenkreis zur Wochenend- und Feierabenderholung genutzt werden kann. Für dieses Schutzgut des Naturhaushaltes kann der Planungszustand daher als eine positive Entwicklung eingestuft werden.

Arten und Biotope

Als Lebensraum für die lokalen Pflanzen- und Tiergemeinschaften sind derzeit vor allem die Grünlandanteile von Bedeutung, die aktuell den überwiegenden Teil der Fläche einnehmen. Bei einer möglichen gärtnerischen Umgestaltung dieser Bereiche wird damit zu rechnen sein, dass die Wiesen zumindest teilweise umgebrochen oder doch zumindest als Scherrasen einer intensiven Pflege zugeführt werden. Beide Szenarien bedeuten eine graduelle bis vollständige Entwertung großer Flächenanteile, die einen Kompensationsbedarf auslösen. Der vor allem für Vögel als Brutstätte bedeutsame Gebüschstreifen wird bei einer gärtnerischen Nutzung möglicherweise erhalten werden, da er am Gebietsrand keine größeren Flächenanteile einnimmt.

Ein weiterer Gesichtspunkt für die Bewertung des Planungszustands ist das Umfeld der überplanten Fläche, das gemäß Landschaftsplan eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweist. Der Verzicht auf eine Bebauung zugunsten einer privaten Grünfläche ist vor diesem Hintergrund sehr zu begrüßen, da hierdurch ein unbebauter Korridor für die Verbindung der nördlich und südlich angrenzenden Offenlandbereiche erhalten wird.

Boden

Für die Böden des Bereich A ist davon auszugehen, dass die als Grünland genutzten Flächen derzeit die günstigsten Bedingungen bieten, da sie - im Gegensatz zu den Pflanzflächen der Baumschule - vermutlich nicht mit Düngemitteln und Bioziden behandelt werden und zudem keine Verdichtung oder Befestigung aufweisen. Da sich dieser Zustand durch die geplante Umnutzung ändern kann, wenn etwa ein Wiesenumbruch oder eine Intensivnutzung (Scherrasen, s.o.) erfolgt, entsteht auch für das Bodenpotenzial bei Realisierung der Planung ein Kompensationserfordernis.

Wasser

Auch das eng mit dem Schutzgut Boden verknüpfte Wasserpotenzial profitiert am meisten von der aktuellen Grünlandnutzung, da die anfallenden Niederschläge dort ungehindert und ohne Schadstoffeinträge im Boden versickern können. Da sich dieser Zustand durch die geplante Umnutzung ändern kann, wenn etwa ein Wiesenumbruch, eine Intensivnutzung (Scherrasen, s.o.) oder eine Flächenbefestigung erfolgt, entsteht auch für das Wasserpotenzial bei Realisierung der Planung ein Kompensationserfordernis. We-

gen der nur geringen Grundwasserergiebigkeit ist der entstehende Kompensationsbedarf jedoch nicht sehr umfangreich.

Klima

Die als Planungszustand definierte gärtnerische Nutzung des Bereichs wird sich voraussichtlich eher positiv auf den lokalen Klimahaushalt auswirken, da mit einer dauerhaften Begrünung von überwiegenden Teilen der zukünftigen Grünfläche zu rechnen ist. Damit können bei Realisierung der Planung auch Flächen, die aktuell keine Vegetation aufweisen (v.a. Wege und Lagerflächen), zur Bildung von Kalt- und Frischluft beitragen. Ein Ausgleichserfordernis entsteht für das Schutzgut Klima daher nicht.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild des Plangebiets zeigt mit seinen unterschiedlichen Nutzungen in diesem Bereich derzeit ein sehr inhomogenes Gepräge. Da die als Planungszustand definierte Gartennutzung einen Beitrag zur Gestaltung dieses Übergangsbereichs zwischen Wohnnutzung und dem Bereich Lebensmittelmarkt leisten kann, entsteht bei Realisierung der Planung kein Ausgleichserfordernis.

2.2 Bereich B Lebensmittelmarkt (Sondergebiet 1)

Zustand Mai 2015

Der Bereich B mit einer Fläche von 7.962 m² liegt im Zentrum des Plangebiets und umfasst im Wesentlichen den Verkaufsbereich der Baumschule sowie das Wohngebäude mit Garten des Eigentümers. Der letzte rechtmäßige Zustand der Fläche lässt sich m² wie folgt quantifizieren:

Verkaufsfläche unversiegelt	2.890
vegetationsfreier Bereich	1.680
Hausgarten	1.244
Lagerplatz unversiegelt	631
Gebäude	573
Fettwiese, intensiv genutzt	543
Ruderales Wiese	327
Lagerung Grünschnitt	54
Baumschule, mäßig intensiv genutzt	20

Planungszustand

Auf dieser Fläche ist der geplante Lebensmittelmarkt angeordnet. Der Planungszustand lässt sich m² wie folgt quantifizieren:

bebaute Fläche, Dachbegrünung	2.721
bebaute Fläche, nicht begrünt	302
versiegelte Verkehrsfläche	2.089
Stellplätze unversiegelt	1.999
Grünflächen	595
Strauchhecke	256

Mensch / Erholung / Gesundheit

Die abgezaunte Fläche steht der siedlungsnahen Erholung der Bevölkerung derzeit nicht zur Verfügung. Lediglich der Hausgarten im Umfeld des Wohngebäudes kann für die Bewohner eine Funktion für die Wochenend- und Feierabenderholung übernehmen. Bei Realisierung der Planung wird die gesamte Fläche des Lebensmittelmarktes mit den zugeordneten Stellplätzen und kleinflächigen Grünbereichen überhaupt nicht mehr für eine Erholungsnutzung zur Verfügung stehen. Diese Veränderung im Vergleich zum status quo ist jedoch für das Schutzgut Mensch nicht als Eingriff zu werten.

Arten und Biotope

Der geplante Standort für den Lebensmittelmarkt verfügt für die lokale Flora und Fauna derzeit nur teilweise über Lebensraumpotenziale. Zu nennen sind hier der Hausgarten mit seinen Gehölzbeständen, die Grünlandareale und die Baumschulbereiche, die zusammen etwa ein Viertel der Fläche einnehmen. Da bei Realisierung der Planung quasi nur noch die zu 90% begrünte Dachfläche und die 256 m² große Heckenpflanzung als Lebensraum genutzt werden können, kommt es durch die Planung in diesem Teilbereich zu einem Eingriff in das Schutzgut Arten und Biotope, der ein Kompensationserfordernis auslöst.

Ein weiterer Gesichtspunkt für die Bewertung des Planungszustands ist das Umfeld der überplanten Fläche, das gemäß Landschaftsplan eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweist. Auch vor diesem Hintergrund ist die Ansiedlung des Lebensmittelmarktes im Teilbereich B als Eingriff zu werten.

Boden

Auch für die Böden des Bereich B ist davon auszugehen, dass die knapp 900 m² großen Grünlandflächen derzeit die günstigsten Bedingungen bieten, während die Pflanzflächen der Baumschule sowie wahrscheinlich auch der Hausgarten mit Düngemitteln und Bioziden behandelt werden. Auf den als Verkaufs-, Lager- und Wegeflächen sind die Böden verdichtet und daher nicht mehr in vollem Umfang funktionsfähig, und im Bereich der Bestandsgebäude findet derzeit keinerlei Bodenleben statt. Durch die geplante Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes werden die Böden fast im gesamten Bereich B durch Bebauung, Versiegelung und Befestigung in ihren Funktionen, die mit 'sehr hoch' eingestuft sind, mehr oder weniger stark eingeschränkt. Da dieser Eingriff durch die geplante Begrünung von 90% der Dachfläche, die 256 m² große Heckenpflanzung und die Flächen mit Abstandsgrün nur in geringem Maße ausgeglichen werden kann, verbleibt für das Schutzgut Boden ein entsprechendes Kompensationserfordernis.

Wasser

Auch das eng mit dem Schutzgut Boden verknüpfte Wasserpotenzial profitiert am meisten von den aktuellen Grünlandarealen, da die anfallenden Niederschläge dort ungehindert und ohne Schadstoffeinträge im Boden versickern können. Die übrigen Flächen eignen sich von der aktuellen Nutzung her nur in geringem Maß oder gar nicht zur Versickerung des Oberflächenwassers, da die Böden verdichtet oder bebaut sind. Durch die geplante Bebauung und Versiegelung wird dem lokalen Wasserhaushalt dauerhaft mehr als die Hälfte der potenziellen Versickerungsfläche entzogen, und auf etwa einem Viertel des Teilbereichs B wird auf den Stellplätzen eine Verminderung der Einsickerung erfol-

gen. Wegen der nur geringen Grundwasserergiebigkeit und der geplanten Begrünung von 90% der Dachflächen ist der entstehende Kompensationsbedarf jedoch nicht sehr umfangreich.

Klima

Mit Ausnahme der bebauten Flächen kann der Teilbereich B aufgrund seiner Nutzungen einen Beitrag zur Produktion von Kalt- bzw. Frischluft innerhalb des Plangebiets leisten. Durch die geplante Versiegelung (Verkehrsfläche) und Befestigung (Stellplätze) werden sich nach Realisierung der Planung etwa 50% der Fläche bei Strahlungswetterlagen vermehrt aufheizen und damit zu eine Beeinträchtigung des Lokalklimas auslösen. Da zur Eingriffsminimierung jedoch eine Begrünung von 90% der Dachflächen und eine 256 m² große Heckenpflanzung vorgesehen sind, kann dieser Eingriff innerhalb des Plangebiets deutlich minimiert werden. Insgesamt verbleibt jedoch ein Kompensationsanfordernis für den Bereich der Stellplatzanlage.

Landschaftsbild

Im Teilbereich B wird das Landschaftsbild derzeit bereits durch die Verkaufsflächen der Baumschule, die Pflanzbeete, den Hausgarten, die Lager- und Wegeflächen sowie die Bestandsgebäude anthropogen geprägt. Nach der geplanten Ansiedlung des Lebensmittelmarktes mit seinem großkubaturigen Gebäude und der großflächigen Stellplatzanlage wird die in Rede stehende Fläche vollständig als Teil des Siedlungsraums in Erscheinung treten. Da hierdurch ein relativ umfangreicher Eingriff in das Landschaftsbild erfolgt, das nicht adäquat vor Ort minimiert werden kann, entsteht bei Realisierung der Planung ein entsprechendes Kompensationserfordernis.

2.3 Bereich C Baumschule (Sondergebiet 2)

Zustand Mai 2015

Der Bereich C mit einer Fläche von 11.583 m² liegt im Osten des Plangebiets und umfasst im Wesentlichen die Pflanzbereiche der Baumschule, eine Grünlandfläche sowie ein größeres vegetationsfreies Areal. Der letzte rechtmäßige Zustand der Fläche lässt sich m² wie folgt quantifizieren:

Baumschule, mäßig intensiv genutzt	5.181
Fettwiese, intensiv genutzt	4.603
vegetationsfreier Bereich	1.757
Grasweg	42

Planungszustand

Auf dieser Fläche sollen ein Betriebsgebäude, das Wohnhaus des Eigentümers sowie die Baumschulflächen untergebracht werden. Der Planungszustand lässt sich m² wie folgt quantifizieren:

Baumschule	10.433
bebaute Fläche, ohne Dachbegrünung	967
Grünflächen	183

Mensch / Erholung / Gesundheit

Die abgezaunte Fläche steht der siedlungsnahen Erholung der Bevölkerung derzeit nicht zur Verfügung. Da sich dies auch bei Realisierung der Planung nicht ändern wird, entsteht für das Schutzgut Mensch kein Kompensationserfordernis.

Arten und Biotope

Der geplante Standort für die Baumschule wird derzeit fast zur Hälfte von Flächen zur Verschulung von Gehölzen eingenommen, denen als Lebensraum für die lokale Flora und Fauna nur eine relativ geringe Bedeutung zukommt. Etwas günstiger zu beurteilen ist zwar das ausgedehnte Grünlandareal, wegen seiner Arten- und Blütenarmut kann jedoch auch diese Wiese keinen wesentlichen Beitrag zur Lebensraumbereicherung leisten. Für die lokalen Lebensgemeinschaften von untergeordneter Bedeutung ist die im Mai 2015 vegetationsfreie Fläche. Da der Teilbereich C nach Realisierung der Planung vorwiegend von Baumschulflächen und den zwei Gebäuden bestimmt sein wird, entsteht für das Schutzgut Arten- und Biotope ein Kompensationserfordernis.

Ein weiterer Gesichtspunkt für die Bewertung des Planungszustands ist das Umfeld der überplanten Fläche, das gemäß Landschaftsplan eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweist. Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, dass die Bebauung des Teilbereich C relativ geringfügig sein wird.

Boden

Auch für die Böden des Bereich C ist davon auszugehen, dass die etwa ein Drittel des Bereichs einnehmende Grünlandfläche sowie das große vegetationsfreie Areal derzeit die günstigsten Bedingungen bieten, während davon auszugehen ist, dass die Pflanzflächen der Baumschule mit Düngemitteln und Bioziden behandelt werden. Durch die geplante Bebauung werden dem Naturhaushalt dauerhaft bisher funktionsfähige Böden mit sehr hoher Bedeutung entzogen. Da gleichzeitig die Baumschulflächen auf Kosten der bisherigen Wiese ausgeweitet werden, erfolgt für das Schutzgut Boden ein Eingriff, der durch die geplante Begrünung der Dachfläche nur minimiert, nicht aber kompensiert werden kann. Für das Bodenpotenzial verbleibt daher ein Kompensationserfordernis.

Wasser

Auch das eng mit dem Schutzgut Boden verknüpfte Wasserpotenzial profitiert am meisten auf den aktuellen Grünlandarealen und der vegetationsfreien Fläche, da die anfallenden Niederschläge dort ungehindert und ohne Schadstoffbelastung im Boden versickern können. Im Bereich der Baumschulareale ist dagegen mit dem Eintrag von Düngemitteln und Bioziden zu rechnen. Durch die geplante Bebauung wird dem lokalen Wasserhaushalt eine relativ untergeordnete Versickerungsfläche dauerhaft entzogen. Da es zudem aber zu einer deutlichen Ausweitung des Baumschulareals kommen wird, ist hier zukünftig mit entsprechend höheren Schadstoffbelastungen zu rechnen. Aus diesem Grund verbleibt trotz der geringen Grundwasserergiebigkeit für das Schutzgut Wasser ein Kompensationserfordernis.

Klima

Aufgrund seiner bisherigen Nutzungen kann der Teilbereich C derzeit vollflächig zur Produktion von Kalt- bzw. Frischluft innerhalb des Plangebiets beitragen. Da mit Aus-

nahme der Gebäude, die nur einen relativ geringen Flächenanteil einnehmen, von einer vollflächigen Begrünung der Gartenbauflächen ausgegangen werden kann, werden sich an diesem positiven Zustand auch bei Realisierung der Planung keine wesentlichen Änderungen ergeben. Ein Kompensationserfordernis entsteht daher nicht

Landschaftsbild

Änderungen des Landschaftsbildes, das bisher im Wesentlichen durch Pflanzbereiche, Grünland und eine vegetationsfrei Fläche geprägt ist, werden sich vorwiegend durch die Bebauung angrenzend an den Lebensmittelmarkt ergeben. Da die übrigen Flächen zukünftig aber als Baumschulflächen mehr oder weniger intensiv begrünt sein werden, entsteht durch die Planung kein Kompensationserfordernis.

3.0 Ermittlung des Kompensationsumfanges

3.1 Bewertungsmethode

Um den geplanten Eingriff und das daraus resultierende Kompensationserfordernis auch quantitativ einschätzen zu können, wurden die bestehenden und geplanten Nutzungen in folgende Werteskala eingeordnet:

- 1 ohne Bedeutung für das Schutzgut
- 2 von geringer Bedeutung für das Schutzgut
- 3 von mittlerer Bedeutung für das Schutzgut
- 4 von hoher Bedeutung für das Schutzgut
- 5 von sehr hoher Bedeutung für das Schutzgut.

Diese Wertstufen wurden mit den jeweiligen Flächenanteilen multipliziert und dann für den jeweiligen Ist- und Planungszustand der Bereiche A-C aufsummiert. Die Differenz der Summen gibt Ausschuss über das entstehende Kompensationserfordernis (vgl. Tabellen im Anhang). Für das Schutzgut Mensch konnte diese rein rechnerische Methode nicht sinnvoll angewendet werden.

3.2 Ergebnis der Bewertung

Für den **Bereich A** wurde ein **Kompensationsbedarf von 5.056** Punkten ermittelt, da sich das Vorhaben im Vergleich zum status quo eher negativ auf die Schutzgüter Arten und Biotope, Boden und Wasser auswirkt, während Klima und Landschaftsbild eher profitieren.

Für den **Bereich B** wurde ein **Kompensationsbedarf von 7.152** Punkten ermittelt, da sich das Vorhaben im Vergleich zum status quo auf alle Schutzgüter des Naturhaushaltes negativ auswirkt. Dabei wird der Eingriff durch die geplante Begrünung von 90% der Dachflächen für den Boden-, Wasser- und Klimahaushalt deutlich minimiert.

Für den **Bereich C** wurde ein **Kompensationsbedarf von 11.661** Punkten ermittelt, obwohl für die Schutzgüter Klima und Landschaftsbild eine geringfügige Aufwertung erfolgt. Im Gegensatz dazu erfolgt für Arten und Biotope sowie Boden und Wasser jedoch ein relativ großer Eingriff, der nicht durch eine Begrünung der Dachflächen minimiert wird.

Insgesamt ergibt sich damit ein gesamter **Kompensationsbedarf von 23.869 Punkten**.

3.3 Bewertung der Kompensationsfläche Bereich D

Für diese Fläche wurde die gleiche Bewertung für den Ist- und den Planungszustand in Ansatz gebracht. Letzterer wurde zunächst als extensiv genutzte Obstwiese gemäß Festsetzung definiert. Als Ergebnis wurde eine Aufwertung um **24.133** Punkte ermittelt. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass der Eingriff innerhalb des Plangebiets kompensiert werden kann.

ANHANG

Bewertungstabellen A, B, C und D

Bewertung Bereich A												
Zustand	Fläche m ²	Wert	A+B	Wert	Boden	Wert	Wasser	Wert	Klima	Wert	Landschaft	Summe
Ruderaler Wiese	4.187	4	16.748	4	16.748	4	16.748	5	20.935	3	12.561	
Baumschule, mäßig intensiv genutzt	1.407	2	2.814	3	4.221	3	4.221	4	5.628	3	4.221	
Verkaufsfläche unversiegelt	457	1	457	2	914	2	914	2	914	2	914	
Gebüschstreifen, vorwiegend heimisch	225	5	1.125	5	1.125	5	1.125	5	1.125	4	900	
Grasweg	126	2	252	2	252	2	252	3	378	2	252	
vegetationsfreier Bereich	111	2	222	2	222	3	333	2	222	1	111	
Lagerplatz unversiegelt	110	2	220	2	220	3	330	2	220	1	110	
Fettwiese, intensiv genutzt	69	3	207	4	276	4	276	5	345	3	207	
Lagerung Grünschnitt	89	3	267	2	178	3	267	3	267	1	89	
			22.312		24.156		24.466		30.034		19.365	
Planung												
private Grünfläche	6.781	3	20.343	3	20.343	3	20.343	5	33.905	3	20.343	
Bewertung			-1.969		-3.813		-4.123		3.871		978	-5.056
Bewertung Bereich B												
Zustand	Fläche m ²	Wert	A+B	Wert	Boden	Wert	Wasser	Wert	Klima	Wert	Landschaft	Summe
Verkaufsfläche unversiegelt	2.890	1	2.890	1	2.890	2	5.780	2	5.780	2	5.780	
vegetationsfreier Bereich	1.680	1	1.680	2	3.360	3	5.040	2	3.360	1	1.680	
Hausgarten	1.244	4	4.976	3	3.732	4	4.976	5	6.220	3	3.732	
Lagerplatz unversiegelt	631	1	631	2	1.262	3	1.893	2	1.262	1	631	
Gebäude	573	1	573	1	573	1	573	1	573	1	573	
Fettwiese, intensiv genutzt	543	3	1.629	4	2.172	4	2.172	5	2.715	3	1.629	
Ruderaler Wiese	327	4	1.308	4	1.308	4	1.308	5	1.635	3	981	
Lagerung Grünschnitt	54	2	108	2	108	3	162	3	162	1	54	
Baumschule, mäßig intensiv genutzt	20	2	40	3	60	3	60	4	80	3	60	
	7.962		13.835		15.465		21.964		21.787		15.120	
Planung												
bebaute Fläche, Dachbegrünung	2.721	2	5.441	3	8.162	4	10.883	4	10.883	2	5.441	
bebaute Fläche, nicht begrünt	302	1	302	1	302	1	302	1	302	1	302	
versiegelte Verkehrsfläche	2.089	1	2.089	1	2.089	1	2.089	1	2.089	1	2.089	
Stellplätze unversiegelt	1.999	1	1.999	2	3.998	2	3.998	2	3.998	1	1.999	
Grünflächen	595	2	1.190	2	1.190	4	2.380	2	1.190	2	1.190	
Strauchhecke	256	4	1.024	4	1.024	4	1.024	4	1.024	4	1.024	
	7.962		12.046		16.765		20.676		19.486		12.046	
Bewertung			-1.789		1.300		-1.288		-2.301		-3.074	-7.152
Bewertung Bereich C												
Zustand	Fläche m ²	Wert	A+B	Wert	Boden	Wert	Wasser	Wert	Klima	Wert	Landschaft	Summe
Baumschule, mäßig intensiv genutzt	5.181	2	10.362	3	15.543	3	15.543	4	20.724	3	15.543	
Fettwiese, intensiv genutzt	4.603	3	13.809	4	18.412	4	18.412	4	18.412	3	13.809	
vegetationsfreier Bereich	1.757	1	1.757	2	3.514	3	5.271	2	3.514	1	1.757	
Grasweg	42	2	84	2	84	3	126	3	126	2	84	
			26.012		37.553		39.352		42.776		31.193	
Planung												
Baumschule	10.433	2	20.866	3	31.299	3	31.299	4	41.732	3	31.299	
bebaute Fläche, nicht begrünt	967	1	967	1	967	2	1.934	1	967	1	967	
Grünflächen	183	3	549	3	549	4	732	3	549	3	549	
			22.382		32.815		33.965		43.248		32.815	
Bewertung			-3.630		-4.738		-5.387		472		1.622	-11.661

Bewertung Bereich D												
Zustand	Wert		Wert		Wert		Wert		Wert		Summe	
Zustand	Fläche m ²	A+B	Boden	Wasser	Klima	Landschaft	A+B	Boden	Wasser	Klima		Landschaft
Fettwiese, intensiv genutzt	2.584	3	7.752	4	10.336	4	10.336	5	12.920	3	7.752	
Hausgarten	320	4	1.280	3	960	4	1.280	5	1.600	3	960	
Lagerung Grünschnitt	264	2	528	2	528	3	792	3	792	1	264	
Grasweg	212	2	424	2	424	2	424	3	636	2	424	
Ruderaler Wiese	9	4	36	4	36	4	36	5	45	3	27	
			10.020		12.284		12.868		15.993		9.427	
Planung												
Obstwiese	3.389	5	16.945	5	16.945	5	16.945	5	16.945	5	16.945	
Bewertung			6.925		4.661		4.077		952		7.518	24.133



STADT KOBLENZ

Artenschutzprüfung Fauna gem. § 44 (1) BNatSchG
zum Bebauungsplan Nr. 311

„Sondergebiet Aufm Flürchen zwischen der Straße
Niederberger Höhe (K 17) und der Arenberger Straße (L 127)“



Oktober 2015

Auftraggeber

MEDIATION
planen+bauen
Stadt-, Umweltplanung, Projektentwicklung

Dipl. Ing. Ilse Erzigkeit
Jodokstraße 16
88662 Überlingen

Bearbeitung

BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ
NATUR IM RAUM

Dr. Ulrike Licht Ober-Ramstädter-Straße 98 N 64367 Mühlthal 06151-9186442 NiRaum@web.de



Inhalt

- 1.0 Vorbemerkungen**
- 2.0 Rechtliche Grundlagen für die Artenschutzprüfung**
- 3.0 Datengrundlagen**
- 4.0 Aktuelle Flächennutzung**
- 5.0 Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens und Ermittlung der Betroffenheit**
 - 5.1 Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens
 - 5.2 Ermittlung der Betroffenheit
- 6.0 Wirkungsanalyse**
 - 6.1 Fledermäuse
 - 6.2 Vögel
 - 6.3 Reptilien
- 7.0 Übersicht über die Maßnahmen**
- 8.0 Zusammenfassung der Ergebnisse**
- 9.0 Quellennachweis**

Anhang

Prüfbögen

Quellenverzeichnis

Karten 1 bis 4

1.0 Vorbemerkungen

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 311 soll ein bisher von der Baumschule Die-wald genutztes Grundstück (vgl. Abb. 1) teilweise einer neuen Nutzung zugeführt werden. Um festzustellen, ob die überplante Fläche eine Habitatfunktion für besonders und streng geschützte Tierarten erfüllt, wurde in 2014 / 2015 eine faunistische Untersuchung mit Artenschutzprüfung durchgeführt.



Abb. 1 Eingriffsfläche

2.0 Rechtliche Grundlagen für die Artenschutzprüfung

Die Anforderungen des Artenschutzes, die im Rahmen von Genehmigungsverfahren maßgeblich sind, gibt im Wesentlichen § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vor. Sie beziehen sich zunächst auf alle besonders und streng geschützten Arten im Sinne der Definitionen des § 7 (2) Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG. Demnach sind folgende Arten **besonders geschützt**:

- alle Arten in den Anhängen A und B der EG-Artenschutzverordnung (EGArtSchV),
- alle Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL),
- alle ‚europäischen Vogelarten‘,
- alle Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) aufgeführt sind.

Folgende Arten sind nach § 10 (2) Nr. 11 BNatSchG **streng geschützt**:

- alle Arten in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung (EGArtSchV),
- alle Arten des Anhang IV der FFH- Richtlinie
- alle Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) aufgeführt sind.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

§ 44(5) BNatSchG regelt:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffsverbote nach Maßgabe des Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Demnach sind nach derzeit gängiger Rechtsauffassung für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind – und um solche handelt es sich im vorliegenden Fall – bezüglich der artenschutzrechtlichen Regelung der §§ 44ff BNatSchG **nur für die europarechtlich geschützten Arten, dies sind die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie**, relevant (TRAUTNER 2008). Ist zu erwarten, dass die Schädigungs- und Störungstatbestände z.B. durch die Auswirkungen Vorhabens erfüllt werden, können die nach Landesrecht zuständigen Behörden gemäß § 45 (7) BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/ EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Nachfolgend wird geprüft, inwieweit das geplante Vorhaben mit den Anforderungen des § 44 (1) BNatSchG vereinbar ist. Dabei ist zu ermitteln, ob betriebsbedingt Auswirkungen zu erwarten sind, die unter die dort genannten Verbotstatbestände fallen. Sollte dies der Fall sein, so ist für die relevanten Arten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind. Die Artenschutzprüfung erfolgt entsprechend der Vorgaben des Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (05/2011).

Die Bewertung der landesweiten Erhaltungszustände folgt dabei dem ‚Bericht nach Artikel 17 FFH-Richtlinie 2013 – Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland (Hessen-Forst FENA Naturschutz; Stand: 13. März 2014)‘ sowie der Veröffentlichung ‚Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens – 2. Fassung (VSW et al.; März 2014)‘.

3.0 Datengrundlagen

Die Kartierung der genannten Tiergruppen / Arten erfolgte zwischen August 2014 und Juli 2015 (in 2014: 13. August, 10. September, 16. September; in 2015: 12. März, 20. April, 13. Mai, 18. Juni, 23. Juli). Im Rahmen dieser Begehungen wurde zudem eine Potenzialabschätzung durchgeführt als weitere Basis für die Bewertung einer möglichen Betroffenheit von Arten oder Artengruppen.

Zum Nachweis möglicher **Fledermausvorkommen** wurden das Plangebiet und dessen Umgebungsbereiche zunächst auf das Vorhandensein potenzieller Quartierstrukturen (Baumhöhlen und -spalten, Fledermauskästen, Gebäude mit Einflugmöglichkeiten oder hinterfliegbaren Fassadenteilen) untersucht. Das dabei ermittelte Potenzial wurde hinsichtlich einer notwendigen Maßnahmenkonzeption bewertet und ist in der Karte 1 dargestellt. Die Nachsuche nach Fledermäusen erfolgte als Dämmerungs- und Nachtbegehung mittels zweier Ultraschalldetektoren. Eingesetzt wurden dabei ein Detektor mit zwei gleichzeitig ar-

beitenden Erkennungssystemen (Mischer- und Teiler-Verfahren) sowie ein Detektor mit variabel einstellbarem Frequenzbereich zur Optimierung der Artbestimmung.

Die **ornithologische Erfassung** erfolgte durch Verhörung und Sichtbeobachtung während der Begehungen, die als Transektmuster¹, welches eine vollständige Durchmusterung des Untersuchungsraumes ermöglichte, durchgeführt wurden. Durch die Auswertung von Beobachtungszeit, Verhalten (Gesang, Füttern u.a.), Direktbeobachtung (Jungvögel, Nest u.ä.), und Habitatanforderungsprofil / Strukturangebot wurde der jeweilige Status abgeleitet. Weiterhin wurden während der unbelaubten Zeit vorhandene Nester mittlerer und größerer Baumfreibrüter lokalisiert, und es erfolgte eine Nachsuche nach natürlichen Baum- oder Spechthöhlen (vgl. oben).

Die Nachsuche nach **Reptilien** und hier insbesondere nach der artenschutzrechtlich bedeutsamen Zauneidechse (*Lacerta agilis*) erfolgte zum Teil während der Begehungen unter Einbeziehung der typischen Lebensräume in das Transektmuster. Im Wesentlichen wurde jedoch eine gezielte Nachsuche in den vorhandenen, potenziell geeigneten Siedlungsarealen (Aufwärm- und Versteckplätze u.ä.) während der beiden Hauptaktivitäts- bzw. –mobilitätsphasen der Art (Frühjahr, Spätsommer) durchgeführt. Durch dieses Untersuchungsintervall war auch die Nachweisphase für Schlüpflinge mit abgedeckt, so dass ggf. Aussagen zur gebietsautochthonen Reproduktion möglich waren.

¹ Ein Transekt ist hier ein landschaftsökologischer Begriff für eine nach bestimmten Kriterien festgelegte gerade Linie in der Landschaft, die zur regelmäßigen und/oder nachvollziehbaren Datenerfassung abgegangen wird; das im vorliegenden Fall angewandte Transektmuster verbindet eine Vielzahl dieser Linien zu einer Gesamtheit für eine geregelte Durchmusterung des gesamten Untersuchungsraumes.

4.0 Aktuelle Flächennutzung

Das bisher nur mit einem Wohnhaus bebaute und ansonsten unversiegelte Gelände der Baumschule / Gärtnerei stellt sich auf dem Luftbildauszug wie folgt dar:



Abb. 1

Neben den Verkaufs-, Hof und Lagerflächen (1) mit angrenzendem Wohnhaus und zugehörigem Hausgarten (2), die sich von der Straße Niederberger Höhe aus nach Süden erstrecken, befinden sich auf den östlichen und westlichen Teilen des Grundstücks Flächen zur Verschulung von Bäumen und Sträuchern (3) bzw. intensiv genutzte Grünlandflächen (4).

5.0 Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens und Ermittlung der Betroffenheit

Die Planungsinhalte lassen sich zusammengefasst wie folgt umreißen:

Im **Sondergebiet 1** (SO₁) soll ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb (Lebensmittel-Vollsortimenter) mit ca. 2.000 m² Verkaufsfläche angesiedelt werden (vgl. Abb. 2, Vorentwurf vom 08.10.2015). Im Bereich des **Sondergebiet 2** (SO₂) im Osten ist das zukünftige Betriebsgelände der Baumschule angeordnet. Der verbleibende Bereich im Westen ist - mit Ausnahme der Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen - als private Grünfläche festgesetzt.



Abb. 2 Entwurf des Bebauungsplans vom 08.10.2015

Erschließung

Die direkte Erschließung der überplanten Fläche erfolgt über die Straße Niederberger Höhe. Eine Anbindung an das öffentliche Nahverkehrsnetz besteht über eine Bushaltestelle in unmittelbarer Nähe des Plangebiets.

5.1 Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Da für die geplante Bebauung vor allem intensiv genutzte Grünlandflächen sowie Gehölzbiotope in Anspruch genommen werden, kommt es im Planungsfall vor allem zu unmittelbaren und irreversiblen *Habitatverlusten* für gehölzgebundene Arten. Anzumerken ist dabei allerdings, dass im Gehölzbestand keine Baum- oder Spechthöhlen, Horste oder größere Baumfreibrüternester vorgefunden wurden. Da davon auszugehen ist, dass der im Plangebiet vorhandene Gebäudebestand abgerissen, umgebaut oder saniert werden wird, sind zudem synanthrope Vogel- und Fledermausarten vom Vorhaben unmittelbar betroffen.

Weiterhin werden durch die geplante Umnutzung *Habitatveränderungen* verursacht, da auf den nicht überbauten oder von Parkplätzen in Anspruch genommenen Flächen ausschließlich anthropogen geprägte Lebensräume (v.a. Grünflächen) entstehen, die für weniger spezialisierte Arten zwar nach wie vor nutzbar sind, gleichzeitig aber auch anderen – bisher nicht vorkommenden Arten – neuen Lebensraum bieten. Insgesamt wird es durch das Vorhaben damit zu einer qualitativen Veränderung des Artenspektrums kommen, das nach Abschluss der Maßnahme vermehrt durch synanthrope Besiedler geprägt sein wird.

Baubedingte Wirkfaktoren

Während der Erschließung und Bebauung des Gebietes werden massive störokologische Faktoren wie Lärm- und Staubemissionen sowie Erschütterungen und ungewohnte visuelle Reize durch den Baustellenverkehr auf die bisherigen Lebensräume einwirken. Diese treten

insgesamt zwar zeitlich begrenzt auf, können sich jedoch auch akkumulierend verstärken. Dabei kann im Vorfeld nicht abgeschätzt werden, über welchen Zeitraum sich diese Belastungen erstrecken werden.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Nach Beendigung der Erschließungs- und Bauarbeiten werden störokologische Belastungen durch die zukünftige Nutzung auftreten. Dabei handelt es sich vor allem um visuelle Reize durch Bewegungen im Bereich der Verkehrsflächen, Fahrzeugverkehr sowie Lärm- und Lichteinwirkungen, die auf die Umgebungsbereiche einwirken. In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass das Plangebiet zwischen zwei stark frequentierten Straßen und einer Kreisverkehrsanlage eingeschlossen ist. Weiterhin werden große Bereiche als Gärtnerei genutzt und unterliegen somit bereits jetzt einem erheblichen Publikumsverkehr mit den dafür typischen störokologischen Wirkungen. In Anbetracht dieser Vorbelastungssituation kann das Plangebiet nicht mehr als störungsarm oder störungsfrei bewertet werden. Die angetroffene Lokalfauna hat sich unter diesem Wirkgefüge eingestellt und gilt demzufolge nicht als störungsempfindlich.

5.2 Ermittlung der Betroffenheit

Für das geplante Vorhaben werden ausschließlich terrestrische Lebensräume in Anspruch genommen. Dabei wird es zu direkten Habitatverlusten und zu Veränderungen der Standortverhältnisse, aber auch zu störokologischen Belastungswirkungen des Umfeldes kommen.

Als relevante Lebensraumtypen der artenschutzrechtlich bedeutsamen Gruppen lassen sich im Untersuchungsraum teilweise besonnte Grünlandflächen sowie Gehölzhabitate – die größtenteils stark anthropogen überformt sind (Baumschule) – abgrenzen. Weiterhin ist eine Betroffenheit von synanthrop orientierten Arten (überplanter Gebäudebestand) anzunehmen. Hinsichtlich der Betroffenheit der artenschutzrechtlich relevanten Taxa bedeutet dies, dass im Wesentlichen Arten / Artengruppen betroffen sein werden, deren Vorkommen vollständig oder teilweise (Teilhabitatnutzung) an diese Strukturen gebunden sind. Die Betroffenheit lässt sich wie folgt beurteilen:

Keine Betroffenheit besteht für Arten / Artengruppen

- die ausgedehnte Offenlandflächen besiedeln (v.a. Feldhamster)
- die als Ruheplätze und Reproduktionsstätten Baumhöhlen u.ä. benötigen (z.B. bestimmte Fledermaus- und Vogelarten, z.T. auch die Haselmaus)
- die für ihr Vorkommen Felsstrukturen und / oder besonnte, extensiv genutzte oder verbrachte Strukturen benötigen (z.B. div. Heuschreckenarten),
- die für ihre Reproduktion Totholz und / oder alte Eichenbestände benötigen (bspw. Hirschkäfer, Heldbock),
- die an Gewässer gebunden sind bzw. vollständig im Wasserkörper selbst leben oder reproduzieren (Fische),
- der Feuchtgrünlandflächen (bspw. *Maculinea*-Arten, Großer Feuerfalter),
- mit zoogeographischer Restriktion.

Im Folgenden wird die Betrachtungsrelevanz für die verschiedenen Artengruppen dargestellt. Dabei sei nochmals darauf verwiesen, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, bei dem nach derzeitiger Rechtsauffassung für die **nach BArtSchV ‚besonders geschützten‘ Arten** die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung entfällt, da die Belange dieser Arten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt gelten.

Säugetiere: Vorkommen der artenschutzrechtlich bedeutsamen Arten Feldhamster (*Cricetus cricetus*) und Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) sind auszuschließen, da die im Vorhabensgebiet vorhandenen Habitatstrukturen nicht den standortökologischen Anforderungsprofilen beider Arten entsprechen.

Fledermäuse: Für die Gruppe der Fledermäuse sind Vorkommen von an Baumhöhlen gebundenen Arten auszuschließen, da entsprechende Habitatstrukturen im Plangebiet völlig fehlen. Im Gegensatz dazu verfügen die vorhandenen Gebäude potenziell über Quartierstrukturen für entsprechend angepasste Arten. Für diese Teilgruppe der Fledermäuse besteht daher eine Betroffenheit bzw. **Betrachtungsrelevanz**.

Vögel: Auch für die Gruppe der **Vögel** besteht eine **Betrachtungsrelevanz**.

Reptilien: Aufgrund der arealweise vorhandenen thermischen Überprägung und der strukturellen Gegebenheiten sind Vorkommen der artenschutzrechtlich bedeutsamen Zauneidechse (*Lacerta agilis*) zunächst nicht auszuschließen; für diese Art besteht daher eine **Betrachtungsrelevanz**.

Tagfalter: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa Dunkler und Heller Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*, *Maculinea teleius*) sind wegen der standortökologischen Gegebenheiten auszuschließen. Die essentielle Falter- und Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) kommt auf dem Grundstück nicht vor.

Heuschrecken: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa Heideschrecke (*Gampsocleis glabra*) sind wegen der fehlenden Standorteigenschaften (keine ausgeprägte Xerothermie) auszuschließen.

Totholzbesiedelnde Käfer: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa der Große Heldbock (*Cerambyx cerdo*) sind aufgrund fehlender Standorteigenschaften (geeignete Eichenbestände) auszuschließen.

Sonstige Arten: Vorkommen sonstiger, artenschutzrechtlich relevanter Arten wie bspw. Spanische Flagge (*Euplagia quatripunctaria*) sind aufgrund der im Gebiet nicht vorhandenen, spezifischen standortökologischen Bedingungen auszuschließen.

Pflanzenarten: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind - wegen der fehlenden Standorteignung - auszuschließen.

Insgesamt zu prüfen waren daher die Gruppe der **Vögel**, eine Teilgruppe der **Fledermäuse** sowie die **Zauneidechse**.

6.0 Wirkungsanalyse

Im Folgenden wird geprüft, inwieweit eine Betroffenheit durch das Vorhaben tatsächlich zu erwarten ist, welche Arten betroffen sind, und wie erheblich die vorhabensbedingte Eingriffswirkung jeweils einzuschätzen ist. Behandelt werden nur die Arten und Gruppen, deren Betroffenheit nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (s.o.). Die detaillierte Artenschutzprüfung ist den Prüfbögen im Anhang zu entnehmen.

6.1 Fledermäuse

Für diese Artengruppe wurde eine Betroffenheit festgestellt, da innerhalb des Betrachtungsraums Gebäude mit Quartierpotenzial vorhanden sind (vgl. Karte 1). Die Erfassung erbrachte zudem den Nachweis für ein Vorkommen der Zwergfledermaus (vgl. Karte 2). Das frühe Erscheinen der Art in Verbindung mit dem vorhandenen Quartierpotenzial lässt vermuten, dass die Art zumindest gelegentlich Schlafplatzquartiere innerhalb des Plangebiets nutzt. Allerdings waren immer nur einzelne Zwergfledermäuse zu beobachten, so dass begründet von einer individuenarmen Population ausgegangen werden kann.

*Als Ergebnis der Artenschutzprüfung ist festzuhalten, dass - **bei Beachtung der unten aufgeführten Maßnahmen** - kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG eintritt, ein Ausnahmeerfordernis in diesem Fall nicht entsteht.*

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung des Verbotstatbestandes

V 01 Fledermausschonender Gebäudearbeiten

Da die nachgewiesene Zwergfledermaus die vorhandenen Gebäudestrukturen als Sommerquartiere (Schlafplätze, Wochenstuben) nutzen kann, und auch eine Überwinterung hinter lockeren Fassadenteilen und in Gebäuderissen nicht auszuschließen ist, sind im Falle eines Gebäudeabrisses oder einer Sanierung lockere oder hinterfliegbare Fassadenverkleidungen von Hand zu entfernen. Außerdem sind Gebäuderisse und –öffnungen vor den Arbeiten auf das Vorhandensein von Fledermäusen zu überprüfen. Im Nachweisfall ist eine Umsetzung der Tiere in geeignete Ersatzquartiere zu veranlassen. Für diesen Fall ist eine entsprechende Genehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde (UNB) einzuholen. Die Durchführung und Überwachung dieser Maßnahme muss durch eine fachlich qualifizierte Person erfolgen (ökologische Baubegleitung).

V 02 Gebäudeerhalt

Der vorhandene alte Trafoturm muss als wichtiger Träger von Quartier- und Bruthabitatpotenzialen erhalten und in die Planung integriert werden. Darüber hinaus kann das Gebäude zusätzliche Trägerfunktionen für Hilfsgeräte wie bspw. Mauerseglerkästen u.ä. (vgl. E 01) übernehmen.

C 01 Bauzeitliche Bereitstellung von Fledermauskästen

Im funktionalen Umfeld sind je betroffenem Gebäude bauzeitlich zwei Fledermauskästen (jeweils ein Flachkasten Typ 1FF sowie eine Fledermaushöhle Typ 2FN der Fa. Schwegler oder vergleichbare Produkte anderer Hersteller) aufzuhängen. Eine räumliche Konzentration im Randbereich des Plangebiets ist möglich. Die Umsetzung der Maßnahme muss dem Ab-

riss / dem Umbau / der Sanierung der Bestandsgebäude vorausgehen (CEF-Maßnahme) und ist durch eine Dokumentation gegenüber der UNB nachzuweisen. Die Installationsorte der Hilfsgeräte sind durch die ökologische Baubegleitung zu bestimmen oder in einem Kompensationskonzept festzulegen. Vor der Installation ist die UNB über die Standorte zu informieren.

K 01 Einbau von Quartiersteinen

Als Ersatz für Verluste (potenzieller) Quartierstrukturen an Gebäuden (z.B. durch Gebäudeabriss, aber auch durch Umbau- und Sanierungsarbeiten) sind für diese Artengruppe je betroffenem Gebäude zwei Fledermaussteine vom Typ 27 (Fa. Schwegler oder vergleichbar) in die oberen Hauswandbereiche der Neubauten einzubauen. Ein gruppenhafter oder kolonieartiger Einbau kann erfolgen. Die Umsetzung der Maßnahme muss zeitgleich im Rahmen der jeweiligen Baumaßnahmen erfolgen. Zielarten sind alle an Gebäude gebundene Fledermausarten und hier speziell die Zwergfledermaus.

Maßnahmenalternative: Als Ersatz für die genannten Quartiersteine werden zwischenzeitlich auch von einigen Herstellern entsprechend konzipierte Dachziegel angeboten; der Einsatz dieser Elemente ist funktional vergleichbar.

6.2 Vögel

Aufgrund der in Rheinland-Pfalz bisher noch nicht vorliegenden Bewertung der landesweiten Erhaltungszustände und eines Handlungsleitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung wurde hilfsweise das hessische Bewertungssystem gewählt. In Anbetracht der räumlichen Nähe des Vorhabensbereichs zum Bundesland Hessen erscheint diese Vorgehensweise durchaus vertretbar und für eine fachliche Bewertung zielführend.

Die Gruppe der Vögel wird nach Artengruppen betrachtet, die aufgrund ihrer ökologischen Schwerpunktausrichtung zusammengefasst werden können. Für sieben Arten mit einem *ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand* erfolgte eine detaillierte Artenschutzprüfung (s. Prüfbögen im Anhang). Vogelarten mit einem *ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand* finden im Plangebiet keine geeigneten Habitate. Für 22 Arten mit einem landesweit *günstigen Erhaltungszustand* wurde eine tabellarische Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange durchgeführt. Nicht berücksichtigt wurden Arten, die in Hessen nicht als Brutvogelart vorkommen oder als Neozoen bzw. Gefangenenflüchtlinge eingestuft werden, da für diese Artengruppe eine Artenschutzprüfung derzeit nicht notwendig ist.

Greifvögel

Brutvorkommen von Großgreifvögeln wie den beobachteten **Mäusebussard** (*Buteo buteo*), sind für das Vorhabensgebiet definitiv auszuschließen, da keine aktuell besetzten Horste aufzufinden waren. Eine Nutzung der Wirkzone als kleiner Teil des Nahrungshabitates ist jedoch gegeben. Entsprechende funktionale Beeinträchtigungen sind dabei auszuschließen. Reine Jagdhabitate unterliegen nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.

Als Ergebnis der Artenschutzprüfung ist festzuhalten, dass kein Verbotstabestand nach § 44(1) BNatSchG eintritt, ein Ausnahmeerfordernis somit nicht entsteht.

Eulen

Brutvorkommen von Eulenarten sind für das Vorhabensgebiet auszuschließen, da weder Baumhöhlen noch Horste oder große Baumfreibrüternester vorhanden sind. Dadurch fehlen die Voraussetzungen für das Vorkommen von Waldohreule (*Asio otus*) und Steinkauz (*Athene noctua*). Letztgenannte könnte jedoch in den höhlenreichen Obstbaumbeständen südlich des Plangebiets ein Bruthabitat besetzen, wofür es im Rahmen der Dämmerungsbegehungen jedoch keine entsprechenden Anhaltspunkte gab. Eine Nutzung des Plangebiets als kleiner Teil des Nahrungshabitates ist für diesen Fall jedoch potenziell möglich – allerdings unterliegen reine Jagdhabitats nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG. Bei den Dämmerungsbegehungen konnte auch für die Schleiereule (*Tyto alba*) kein Nachweis erbracht werden. Die an dem alten Trafoturm vorhandenen Einflugöffnungen sind für diese große Eulenart auch nicht ausreichend dimensioniert.

Als Ergebnis der Artenschutzprüfung ist festzuhalten, dass kein Verbotstbestand nach § 44(1) BNatSchG eintritt, ein Ausnahmeerfordernis somit nicht entsteht.

Luftjäger

Zu dieser Gruppe zählen im Untersuchungsraum **Mauersegler** (*Apus apus*) und **Mehlschwalbe** (*Delichon urbica*), die im Betrachtungsraum jedoch lediglich als Nahrungsgäste auftreten, da sie den Luftraum über dem Gelände nutzen. Diese Funktion wird bei Realisierung der Planung nicht eingeschränkt. Aufgrund der artenschutzrechtlichen Bedeutung beider Arten war für sie eine detaillierte Wirkungsanalyse zu erstellen.

Als Ergebnis der Artenschutzprüfung ist festzuhalten, dass für den Mauersegler kein Verbotstbestand nach § 44 (1) BNatSchG eintritt, ein Ausnahmeerfordernis somit nicht entsteht.

Offenlandarten

Da das Vorhabensgebiet durch den aktuellen Gehölz- und Gebäudebestand kleinräumig strukturiert ist, finden die Arten dieser ökologischen Gruppe keine geeigneten Habitatbedingungen. Eine detaillierte Wirkungsprognose war demzufolge nicht durchzuführen

Arten gehölzreicher Habitatkomplexe

Hierher werden Vogelarten gestellt, die für ihr Vorkommen zwar einen gewissen Anteil an Gehölzstrukturen benötigen, darüberhinaus jedoch auch auf das Vorhandensein von gehölzfreien Strukturkomponenten angewiesen sind. Im Plangebiet selbst finden Arten dieser Gruppe keine geeigneten Habitatstrukturen. Der westlich und südlich angrenzende Habitatkomplex entspricht jedoch partiell diesem Lebensraumtyps und wird auch von mehreren Brutpaaren der **Dorngrasmücke** besiedelt. Sie ist daher als ‚Randsiedler‘ einzustufen. Da in die besiedelten Habitatkomplexe nicht eingegriffen und zudem eine hinreichende räumliche Distanz gewahrt wird, ist eine erhebliche Betroffenheit der Dorngrasmücke auszuschließen, eine entsprechende Wirkungsanalyse entbehrlich.

Gehölzgebundene Arten (vgl. Karte 3)

Das Vorhabensgebiet wird vor allem von gepflanzten und intensiv gepflegten Gehölzbeständen einer Gärtnerei bzw. einer Baumschule geprägt. Dabei weist der Gehölzbestand einen hohen Anteil an Ziergehölzarten auf. Lediglich im Umfeld des Wohnhauses befinden sich einzelne baumgeprägte Gehölzgruppen. Hinzu kommen das straßenbegleitende Baumgehölz sowie Heckenzüge an der westlichen Grenze des Untersuchungsraums. In diesen Beständen finden sowohl kleine und mittlere Baumfreibrüter sowie Heckenbrüter geeignete Bruthabitatstrukturen. Im Gegensatz dazu sind Spechtarten, Höhlen- und Halbhöhlenbrüter sowie große Baumfreibrüter wie bspw. Die Rabenkrähe (*Corvus corone*) nicht als Brutvögel vertreten. Durch die unvermeidbare Gehölzbeseitigung wird es zu einem merklichen Habitatverlust für viele Vertreter dieser Gruppe und damit zu einer eindeutigen Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Belange kommen. Bei der Bewertung der Eingriffserheblichkeit für die betroffenen Arten ist jedoch zu berücksichtigen, dass im direkten Umfeld geeignete Gehölzhabitate vorhanden sind, durch die die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang im Grundsatz gewahrt bleibt. Eine Anwendbarkeit des § 44 (5) BNatSchG ist somit hinreichend gegeben.

Das aktuell dokumentierte Artenspektrum belegt mit **Girlitz** (*Serinus serinus*) und **Stieglitz** (*Carduelis carduelis*) zwei Brutvogelarten dieser Gruppe mit einer besonderen artenschutzrechtlichen Bedeutung. Für sie war eine detaillierte Wirkungsanalyse durchzuführen.

Als Ergebnis der Artenschutzprüfung ist festzuhalten, dass - bei Berücksichtigung der unten aufgeführten Maßnahmen - kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG eintritt und somit kein Ausnahmeerfordernis entsteht.

Notwendige Maßnahme zur Vermeidung des Verbotstatbestandes

V 03 Beschränkung der Rodungszeit

Die Beseitigung von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – erfolgen. Dies umfasst in Erweiterung der formalrechtlichen Bestimmungen ausdrücklich auch kleinflächige Gehölze, den Rückschnitt von Ästen und die Beseitigung vorhandener Ziergehölze.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, müssen die zu beseitigenden Gehölze unmittelbar vor dem Eingriff, durch eine fachlich qualifizierte Person (ökologische Baubegleitung) auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden. Sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten, um danach unmittelbar die Gehölze zu beseitigen. Bei der zuständigen Naturschutzbehörde ist vorlaufend ein Antrag auf Befreiung zu stellen.

Arten der gehölzfreien Brachen und Ruderalfluren (vgl. Karte 3)

Aus dieser Gruppe wurden die Arten **Bachstelze** (*Motacilla alba*), **Fitis** (*Phylloscopus trochilus*), **Gartengrasmücke** (*Sylvia borin*), **Goldammer** (*Emberiza citrinella*), **Heckenbraunelle** (*Prunella modularis*), **Rotkehlchen** (*Erithacus rubecula*), **Zaunkönig**

(*Troglodytes troglodytes*) und **Zilpzalp** (*Phylloscopus collybita*) nachgewiesen. Sie legen ihre Nester in Altgrasbestände und Hochstaudengruppen, aber auch einfach in Bodenmulden unter überhängender Vegetation an. Zudem benötigen diese Arten Gehölzstrukturen als Ansitz- und Singwarten. Zumindest arealweise finden sich im Plangebiet Strukturen, die den standortökologischen Anforderungsprofilen dieser Arten entsprechen, so dass sich durch den geplanten Eingriff eine unmittelbare Betroffenheit ergibt.

Da für alle hier eingeordneten Arten – mit Ausnahme der Goldammer - der Erhaltungszustand in Hessen noch als günstig bewertet wird, erfolgt für diese Arten nur eine tabellarische Prüfung ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Für die Goldammer wurde aufgrund ihres hessenweit als ungünstig-unzureichend bewerteten Erhaltungszustand eine detaillierte Wirkungsanalyse durchgeführt. Bei der Bewertung der Eingriffserheblichkeit für diese Arten ist zu berücksichtigen, dass im direkten Umfeld geeignete Habitatkomplexe vorhanden sind, wodurch die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang im Grundsatz gewahrt bleibt und somit die Anwendbarkeit des § 44 (5) BNatSchG hinreichend gegeben ist.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

V 04 Beschränkung der Ausführungszeit

Eingriffe in die Vegetationsdecke (Abschieben von Oberboden u.ä.) sowie die Baustellenvorbereitung müssen außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – erfolgen, um Gelege von Boden- und Nischenbrütern zu schützen.

Maßnahmenalternative: Sollten die zeitlichen Vorgaben der Bauzeitenbeschränkung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, ist durch eine fachlich qualifizierte Person (ökologische Baubegleitung) eine Baufeldkontrolle durchzuführen. Hierzu muss das Eingriffsgebiet unmittelbar vor Einrichtung der Baustelle / vor Beginn der Erdarbeiten auf vorhandene Bodennester abgesucht werden. Sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten und der Eingriff bis nach dem Ausfliegen der Jungen zu verschieben.

Synanthrope Arten (vgl. Karte 3)

Aufgrund des vorhandenen Gebäudebestands finden Arten dieser Gruppe im Untersuchungsraum gute Habitatbedingungen. Da dem **Haussperling** (*Passer domesticus*) eine besondere artenschutzrechtliche Bedeutung zukommt, war für ihn eine detaillierte Wirkungsanalyse durchzuführen.

*Als Ergebnis der Artenschutzprüfung ist festzuhalten, dass - **bei Berücksichtigung der unten aufgeführten Maßnahmen** - kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG eintritt und somit kein Ausnahmeerfordernis entsteht.*

Notwendige Maßnahme zur Vermeidung des Verbotstatbestandes

V 02 Gebäudeerhalt

s. oben.

V 05 Begrenzung der Abriss-, Umbau- und Sanierungszeiten

Die im Plangebiet vorhandenen Bestandsgebäude werden als Bruthabitate von synanthrop orientierten Vogelarten genutzt. Veränderungen an der Bausubstanz sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Vorbereitende, dem Abriss vorausgehende Arbeiten sind jedoch bereits vorher möglich.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, müssen die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden. Bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar den Abriss durchzuführen. Die UNB erhält in jedem Fall einen Ergebnisbericht.

C 02 Bauzeitliche Bereitstellung von Nistkästen

Im funktionalen Umfeld sind je betroffenem Bestandsgebäude bauzeitlich zwei Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (jeweils eine Nisthöhle 1B und eine Nisthöhle 2MR, Fa. Schwegler oder vergleichbar) aufzuhängen. Eine räumliche Konzentration im Randbereich des Plangebiets ist möglich. Die Umsetzung der Maßnahme muss vorlaufend zum Abriss der Gebäude erfolgen und unter Anleitung einer fachlich qualifizierten Person (ökologische Baubegleitung) erfolgen. Die UNB erhält einen Ergebnisbericht als Vollzugsdokumentation.

K 02 Einbau von Niststeinen

Um einen unmittelbaren Strukturersatz für synanthrop orientierte Vogelarten zu schaffen, ist für diese Artengruppe je betroffenem Gebäude jeweils ein Stein vom Typ 24 (Zielart: Hausperling) und vom Typ 26 (Zielarten: Hausrotschwanz, Bachstelze) in die oberen Hauswandbereiche einzubauen. Die Maßnahme erfolgt zeitgleich im Rahmen der Baumaßnahme.

Rastvogelarten

Bei den Begehungen im September 2014 waren sechs **Wacholderdrosseln** (*Turdus pilaris*) im Plangebiet zu beobachten. Da die Art zur Brutzeit nicht mehr anzutreffen war, wird sie als *Durchzieher* eingestuft. Da das Plangebiet aufgrund der strukturellen Gegebenheiten nur eine suboptimale Trittsteinfunktion für die Wacholderdrossel aufweist, und vor allem der südlich angrenzende Landschaftsraum deutlich günstigere Verweilbedingungen bietet, sind die entstehenden Strukturverluste nicht als erheblich für das Rastverhalten der Art im betroffenen Landschaftsraum zu werten.

Aufgrund ihres landesweit ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustandes kommt der Wacholderdrossel eine besondere artenschutzrechtliche Relevanz zu, so dass für sie eine Wirkungsanalyse zu erstellen war. Es tritt jedoch kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich.

6.3 Reptilien

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚besonders geschützten‘ Arten dieser Gruppe - wie bspw. für die nachgewiesene **Blindschleiche** (*Anguis fragilis*) - die Notwendigkeit einer

artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange dieser Art sollten jedoch bei der Kompensationsplanung entsprechend berücksichtigt werden.

Für die artenschutzrechtlich relevante Zauneidechse (*Lacerta agilis*) sind im Plangebiet punktuell geeignete Habitate vorhanden. Daher erfolgte eine gezielte Nachsuche nach Vorkommen dieser bedeutsamen Art bei geeigneten Witterungsbedingungen, ohne jedoch einen Nachweis erbringen zu können. Auch liegen keine Informationen Dritter für ein Vorkommen im Vorhabensbereich vor.

7.0 Übersicht über die Maßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

V 01 Fledermausschonender Gebäudearbeiten

Da die nachgewiesene Zwergfledermaus die vorhandenen Gebäudestrukturen als Sommerquartiere (Schlafplätze, Wochenstuben) nutzen kann, und auch eine Überwinterung hinter lockeren Fassadenteilen und in Gebäuderissen nicht auszuschließen ist, sind im Falle eines Gebäudeabrisses oder einer Sanierung lockere oder hinterfliegbare Fassadenverkleidungen von Hand zu entfernen. Außerdem sind Gebäuderisse und –öffnungen vor den Arbeiten auf das Vorhandensein von Fledermäusen zu überprüfen. Im Nachweisfall ist eine Umsetzung der Tiere in geeignete Ersatzquartiere zu veranlassen. Für diesen Fall ist eine entsprechende Genehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde (UNB) einzuholen. Die Durchführung und Überwachung dieser Maßnahme muss durch eine fachlich qualifizierte Person erfolgen (ökologische Baubegleitung).

V 02 Gebäudeerhalt

Der vorhandene alte Trafoturm muss als wichtiger Träger von Quartier- und Bruthabitatpotenzialen erhalten und in die Planung integriert werden. Darüber hinaus kann das Gebäude zusätzliche Trägerfunktionen für Hilfsgeräte wie bspw. Mauerseglerkästen u.ä. (vgl. E 01) übernehmen.

V 03 Beschränkung der Rodungszeit

Die Beseitigung von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – erfolgen. Dies umfasst in Erweiterung der formalrechtlichen Bestimmungen ausdrücklich auch kleinflächige Gehölze, den Rückschnitt von Ästen und die Beseitigung vorhandener Ziergehölze.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, müssen die zu beseitigenden Gehölze unmittelbar vor dem Eingriff, durch eine fachlich qualifizierte Person (ökologische Baubegleitung) auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden. Sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten, um danach unmittelbar die Gehölze zu beseitigen. Bei der zuständigen Naturschutzbehörde ist vorlaufend ein Antrag auf Befreiung zu stellen.

V 04 Beschränkung der Ausführungszeit

Eingriffe in die Vegetationsdecke (Abschieben von Oberboden u.ä.) sowie die Baustellenvorbereitung müssen außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – erfolgen, um Gelege von Boden- und Nischenbrütern zu schützen.

Maßnahmenalternative: Sollten die zeitlichen Vorgaben der Bauzeitenbeschränkung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, ist durch eine fachlich qualifizierte Person (ökologische Baubegleitung) eine Baufeldkontrolle durchzuführen. Hierzu muss das Eingriffsgebiet unmittelbar vor Einrichtung der Baustelle / vor Beginn der Erdarbeiten auf vorhandene Bodennester abgesehen werden. Sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten und der Eingriff bis nach dem Ausfliegen der Jungen zu verschieben.

V 05 Begrenzung der Abriss-, Umbau- und Sanierungszeiten

Die im Plangebiet vorhandenen Bestandsgebäude werden als Bruthabitate von synanthrop orientierten Vogelarten genutzt. Veränderungen an der Bausubstanz sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Vorbereitende, dem Abriss vorausgehende Arbeiten sind jedoch bereits vorher möglich.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, müssen die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden. Bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar den Abriss durchzuführen. Die UNB erhält in jedem Fall einen Ergebnisbericht.

Kompensationsmaßnahmen

K 01 Einbau von Quartiersteinen für Fledermäuse

Als Ersatz für Verluste (potenzieller) Quartierstrukturen an Gebäuden (z.B. durch Gebäudeabriss, aber auch durch Umbau- und Sanierungsarbeiten) sind für diese Artengruppe je betroffenem Gebäude zwei Fledermaussteine vom Typ 27 (Fa. Schwegler oder vergleichbar) in die oberen Hauswandbereiche der Neubauten einzubauen. Ein gruppenhafter oder kolonieartiger Einbau kann erfolgen. Die Umsetzung der Maßnahme muss zeitgleich im Rahmen der jeweiligen Baumaßnahmen erfolgen. Zielarten sind alle an Gebäude gebundene Fledermausarten und hier speziell die Zwergfledermaus.

Maßnahmenalternative: Als Ersatz für die genannten Quartiersteine werden zwischenzeitlich auch von einigen Herstellern entsprechend konzipierte Dachziegel angeboten; der Einsatz dieser Elemente ist funktional vergleichbar.

K 02 Einbau von Niststeinen für Vögel

Um einen unmittelbaren Strukturersatz für synanthrop orientierte Vogelarten zu schaffen, ist für diese Artengruppe je betroffenem Gebäude jeweils ein Stein vom Typ 24 (Zielart: Hausperling) und vom Typ 26 (Zielarten: Hausrotschwanz, Bachstelze) in die oberen Hauswandbereiche einzubauen. Die Maßnahme erfolgt zeitgleich im Rahmen der Baumaßnahme.

Vorlaufende – CEF-Maßnahmen

C 01 Bauzeitliche Bereitstellung von Fledermauskästen

Im funktionalen Umfeld sind je betroffenem Gebäude bauzeitlich zwei Fledermauskästen (jeweils ein Flachkasten Typ 1FF sowie eine Fledermaushöhle Typ 2FN der Fa. Schwegler oder vergleichbare Produkte anderer Hersteller) aufzuhängen. Eine räumliche Konzentration im Randbereich des Plangebiets ist möglich. Die Umsetzung der Maßnahme muss dem Abriss / dem Umbau / der Sanierung der Bestandsgebäude vorausgehen (CEF-Maßnahme) und ist durch eine Dokumentation gegenüber der UNB nachzuweisen. Die Installationsorte der Hilfsgeräte sind durch die ökologische Baubegleitung zu bestimmen oder in einem Kompensationskonzept festzulegen. Vor der Installation ist die UNB über die Standorte zu informieren.

C 02 Bauzeitliche Bereitstellung von Nistkästen für Vögel

Im funktionalen Umfeld sind je betroffenem Bestandsgebäude bauzeitlich zwei Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (jeweils eine Nisthöhle 1B und eine Nisthöhle 2MR, Fa. Schwegler oder vergleichbar) aufzuhängen. Eine räumliche Konzentration im Randbereich des Plangebiets ist möglich. Die Umsetzung der Maßnahme muss vorlaufend zum Abriss der Gebäude erfolgen und unter Anleitung einer fachlich qualifizierten Person (ökologische Baubegleitung) erfolgen. Die UNB erhält einen Ergebnisbericht als Vollzugsdokumentation.

8.0 Zusammenfassung der Ergebnisse

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 311 soll ein bisher als Baumschule genutztes Grundstück teilweise einer neuen Nutzung zugeführt werden. Um festzustellen, ob die überplante Fläche eine Habitatfunktion für besonders und streng geschützte Tierarten erfüllt, wurde in 2014 / 2015 eine faunistische Untersuchung mit Artenschutzprüfung durchgeführt.

Da für die geplante Bebauung vor allem intensiv genutzte Grünlandflächen sowie Gehölzbiotope in Anspruch genommen werden, kommt es im Planungsfall vor allem zu unmittelbaren und irreversiblen *Habitatverlusten* für gehölzgebundene Arten. Da davon auszugehen ist, dass der im Plangebiet vorhandene Gebäudebestand abgerissen, umgebaut oder saniert werden wird, sind zudem synanthrope Vogel- und Fledermausarten vom Vorhaben unmittelbar betroffen. Weiterhin werden durch die geplante Umnutzung *Habitatveränderungen* verursacht, da auf den nicht überbauten oder von Parkplätzen in Anspruch genommenen Flächen ausschließlich anthropogen geprägte Lebensräume (v.a. Grünflächen) entstehen, die für weniger spezialisierte Arten zwar nach wie vor nutzbar sind, gleichzeitig aber auch anderen – bisher nicht vorkommenden Arten – neuen Lebensraum bieten.

Während der Erschließung und Bebauung des Gebietes werden massive störokologische Faktoren wie Lärm- und Staubemissionen sowie Erschütterungen und ungewohnte visuelle Reize durch den Baustellenverkehr auf die bisherigen Lebensräume einwirken. Nach Beendigung der Erschließungs- und Bauarbeiten werden störokologische Belastungen durch die zukünftige Nutzung auftreten. In Anbetracht erheblicher Vorbelastungssituation kann das

Plangebiet jedoch auch aktuell nicht mehr als störungsarm oder störungsfrei eingestuft werden.

Zu prüfen waren die Gruppe der **Vögel**, eine Teilgruppe der **Fledermäuse** sowie die **Zauneidechse**. Als Ergebnis kann Folgendes festgehalten werden:

Für diese Artengruppe der Fledermäuse wurde eine Betroffenheit von an Gebäude gebundenen Arten festgestellt. Nachgewiesen wurde die Zwergfledermaus. Als Ergebnis der Artenschutzprüfung ist festzuhalten, dass - **bei Beachtung der Maßnahmen V 01, V 02, C 01 und K 01** - kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG eintritt, ein Ausnahmeerfordernis in diesem Fall nicht entsteht.

Brutvorkommen von Großgreifvögeln wie den nachgewiesenen **Mäusebussard** (*Buteo buteo*), sind für das Vorhabensgebiet definitiv auszuschließen. Eine Nutzung der Wirkzone als kleiner Teil des Nahrungshabitates ist jedoch gegeben. Als Ergebnis der Artenschutzprüfung ist festzuhalten, dass kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG eintritt, ein Ausnahmeerfordernis somit nicht entsteht.

Brutvorkommen von **Eulenarten** sind für das Vorhabensgebiet selbst auszuschließen. Der **Steinkauz** könnte jedoch in den höhlenreichen Obstbaumbeständen südlich des Plangebiets ein Bruthabitat besetzen. Eine Nutzung des Plangebiets als kleiner Teil des Nahrungshabitates ist für diesen Fall daher potenziell möglich. Als Ergebnis der Artenschutzprüfung ist festzuhalten, dass kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG eintritt, ein Ausnahmeerfordernis somit nicht entsteht.

Mauersegler (*Apus apus*) und **Mehlschwalbe** (*Delichon urbica*) treten im Betrachtungsraum lediglich als Nahrungsgäste auf. Als Ergebnis der Artenschutzprüfung ist festzuhalten, dass für den Mauersegler kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG eintritt, ein Ausnahmeerfordernis somit nicht entsteht.

Der westlich und südlich angrenzende Habitatkomplex wird von mehreren Brutpaaren der **Dorngrasmücke** als ‚Randsiedler‘ besetzt. Da in die besiedelten Habitatkomplexe nicht eingegriffen und zudem eine hinreichende räumliche Distanz gewahrt wird, ist eine erhebliche Betroffenheit der Dorngrasmücke auszuschließen, eine entsprechende Wirkungsanalyse entbehrlich.

Das aktuell dokumentierte Artenspektrum belegt mit **Girlitz** (*Serinus serinus*) und **Stieglitz** (*Carduelis carduelis*) zwei an Gehölze gebundene Brutvogelarten mit einer besonderen artenschutzrechtlichen Bedeutung. Als Ergebnis der Artenschutzprüfung ist festzuhalten, dass - **bei Berücksichtigung der Maßnahme V 03** - kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG eintritt und somit kein Ausnahmeerfordernis entsteht.

Für die **Goldammer** wurde festgestellt, dass im direkten Umfeld geeignete Habitatkomplexe vorhanden sind, wodurch die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang im Grundsatz gewahrt bleibt und somit die Anwendbarkeit des § 44 (5) BNatSchG hinreichend gegeben ist. Durch **Maßnahme V 04** ist das Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.

Da dem **Haussperling** unter den synanthropen Arten eine besondere artenschutzrechtliche Bedeutung zukommt, war für ihn eine detaillierte Wirkungsanalyse durchzuführen. Als Ergebnis der Artenschutzprüfung ist festzuhalten, dass - **bei Berücksichtigung der**

Maßnahmen V 02, V 05, C 02 und K 02 - kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG eintritt und somit kein Ausnahmeerfordernis entsteht.

Für die artenschutzrechtlich relevante **Zauneidechse** sind im Plangebiet punktuell geeignete Habitate vorhanden. Ein Nachweis konnte trotz intensiver Nachsuche nicht erbracht werden.

9.0 Quellenverzeichnis

BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 1: Pflanzen und Wirbellose

BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 2: Wirbeltiere

BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 3: Arten der EU-Osterweiterung

BfN (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie – Erhaltungszustände der Arten in der kontinentalen Region. (PDF) Bewertung von FFH-Arten in der kontinentalen Region Deutschlands (alle Hauptparameter). Zuletzt abgerufen am 04.11.2013 unter: http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html

DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Die Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos Verlag, Stuttgart, 399 S.

Eichstädt, H. & Bassus, W. (1995): Untersuchungen zur Nahrungsökologie der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). – Nyctalus (N. F.) 5: 561-584.

Gedeon, K. et al. (2015): Atlas Deutscher Brutvogelarten - ADEBAR

HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Artensteckbrief Zauneidechse

HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2014): Bericht nach Artikel 17 FFH-Richtlinie 2013 – Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland (Stand: 13. März 2014)

Trautner, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. Naturschutz in Recht und Praxis, Interdisziplinäre Online-Zeitschrift für Naturschutz und Naturschutzrecht, Heft 1.

VSW et al. (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens – 2. Fassung (März 2014)



ZEICHENERKLÄRUNG

 Gebäude mit Quartierpotenzialen

 Untersuchungsraum

Oktober 2015

Karte 1: Quartierpotenziale

BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ
NATUR IM RAUM
Dr. Ulrike Licht Ober-Ramstädter-Straße 98 N 64367 Mühlthal 06151-9186442 NiRaum@web.de



Auftraggeber:

MEDIATION
planen+bauen
Stadt-Umweltplanung, Projektentwicklung

Dipl. Ing. Ilse Erzigkeit
Jodokstraße 16
88662 Überlingen



ZEICHENERKLÄRUNG

- Zwergfledermaus
- ↔ Prioritäre Jagdflugzone

--- Untersuchungsraum

Oktober 2015

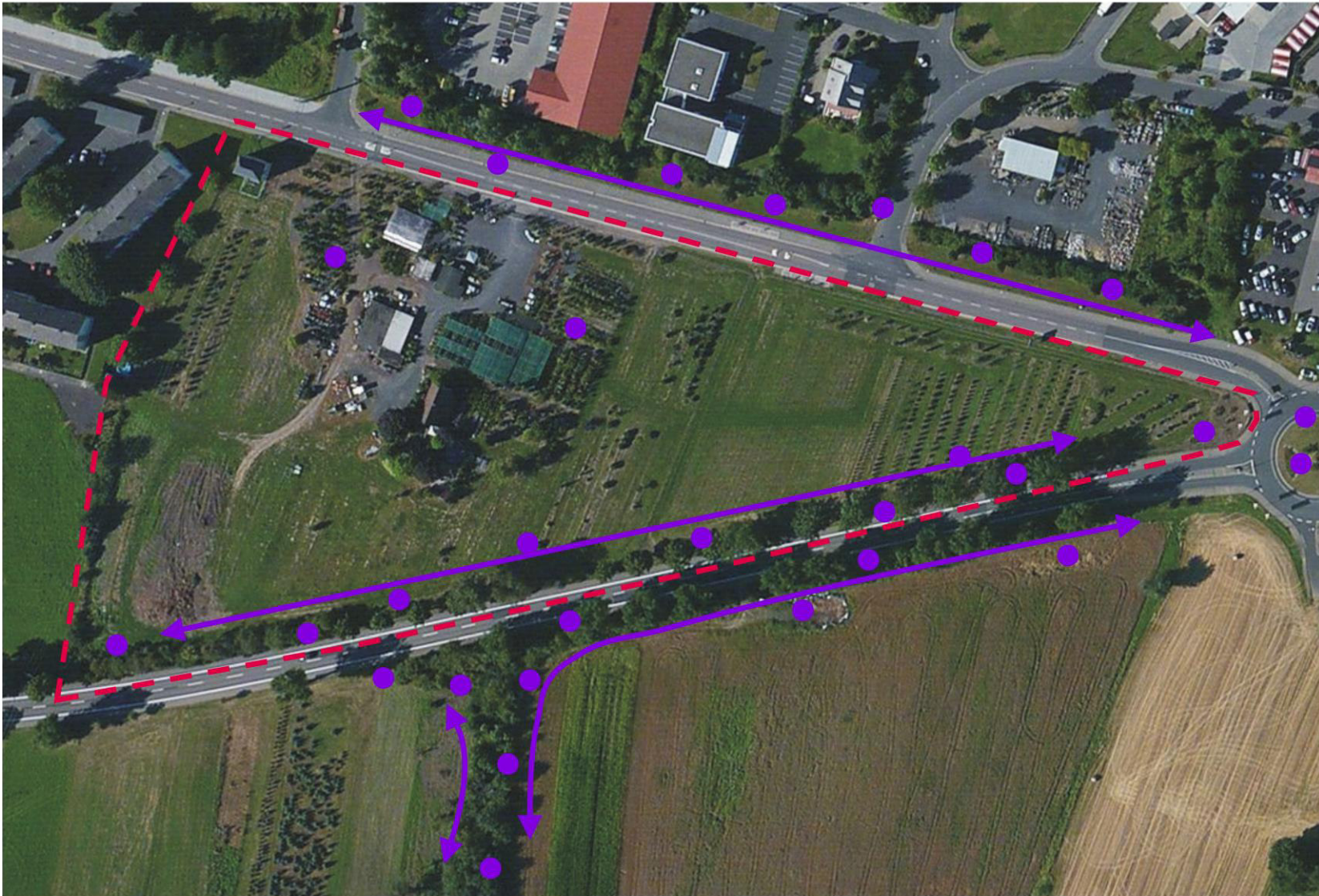
Karte 2: Fledermäuse

BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ
NATUR IM RAUM
Dr. Ulrike Licht Ober-Ramstädter-Straße 98 N 64367 Mühlthal 06151-9186442 NIraum@web.de

Auftraggeber:

MEDIATION
planen+bauen
Stadt-Umweltplanung, Projektentwicklung

Dipl. Ing. Ilse Erzigkeit
Jodokstraße 16
88662 Überlingen





ZEICHENERKLÄRUNG

- Haussperling
- ★ Goldammer
- Girlitz
- ◆ Stieglitz

--- Untersuchungsraum

Oktober 2015

Karte 3: Vögel

BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ
NATUR IM RAUM
Dr. Ulrike Licht Ober-Ramstädter-Straße 98 N 64367 Mühlthal 06151-9186442 NIraum@web.de

Auftraggeber: **MEDIATION** Dipl. Ing. Ilse Erzigkeit
planen+bauen Jodokstraße 16
Stadt, Umweltplanung, Projektentwicklung 88662 Überlingen





ZEICHENERKLÄRUNG

● Blindschleiche (Totfund)

--- Untersuchungsraum

Oktober 2015

Karte 4: Reptilien

BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ
NATUR IM RAUM
Dr. Ulrike Licht, Ober-Ramstädter-Straße 98 N, 64367 Mühlthal, 06151-9186442, NIIRaum@web.de



Auftraggeber:

MEDIATION
planen+bauen
Stadt-, Umweltplanung, Projektentwicklung

Dipl. Ing. Ilse Erzigkeit
Jodokstraße 16
88662 Überlingen



Anhang

Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung - Fledermäuse

Artenschutzrechtliche Prüfung		Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Blatt 1			
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	3
Erhaltungszustand in Hessen	<input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Als Kulturfolger (synanthrope Art) lebt die Art vorzugsweise in Städten und Dörfern sowie in der umgebenden Kulturlandschaft; typischer Spaltenbewohner an Gebäuden (Sommerquartiere und Wochenstuben); die Jagdgebiete liegen in einem Umfeld von etwa 2 km um die Wochenstuben; Winterquartiere in sehr engen Spalten von Höhlen, Kellern und Gebäuden; Grenzlinien-jäger entlang von Schneisen, Waldwegen, Waldrändern und Gewässern (patrouillierend)</i>		
Verbreitung	<i>Häufigste Fledermausart in Hessen sowie in Deutschland und jeweils flächig verbreitet</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen/überprüft	<i>Nur Einzel-Nachweise bei Jagdflugaktivitäten im Rahmen der Begehungen in 2014 und 2015; durch die Gebäude sind im Vorhabensgebiet geeignete Quartierstrukturen vorhanden; aufgrund des frühen Erscheinens im Jagdhabitat wird eine tatsächliche Quartiernutzung als wahrscheinlich eingestuft.</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Durch Abriss der im Plangebiet vorhandenen Gebäude</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Fledermausschonende Durchführung der Abrissarbeiten (V 01)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nach Durchführung der Maßnahme V 01 entsteht diesbezüglich keine Eingriffswirksamkeit</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildelebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nur passiv wirkende Maßnahme</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung		Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
		Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Ausschließbar, da nutzbare Quartierstrukturen im Rahmen der Baufeldfreimachung weitgehend entfernt werden; Quartierpotenziale im Trafoturm unterliegen bereits aktuell vergleichbaren Belastungen durch die bestehende Umgebungsnutzung
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Durch Eingriffe in den im Plangebiet vorhandenen Gebäudebestand sind Quartierverluste anzunehmen
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Der im Untersuchungsraum vorhandene Trafoturm ist zu erhalten (V 02); hierdurch kann auch ein Teil der Quartierpotenziale erhalten werden
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Es ist davon auszugehen, dass die im Umfeld vorhandenen Quartierpotenziale schon von Konkurrenten besetzt sind, so dass zumindest für eine Übergangsphase CEF-Maßnahmen notwendig sind
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Für die Übergangsphase bis zur Funktionsübernahme der einzubauenden Quartiersteine (K 01) müssen hilfsweise Fledermauskästen im Funktionsraum angeboten werden (C 01)
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich		
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen		
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor)			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG nicht erfüllt			

Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung - Vögel

Erläuterung zu den Tabellen

Arten mit ‚günstigem‘ Erhaltungszustand - grün

Arten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand – gelb

Die Erläuterungen erfolgen spaltenweise von links nach rechts.

Deutscher Arname

Verbreitete, ggf. umgangssprachliche Bezeichnung; Synonyme sind möglich

Wissenschaftlicher Arname

eindeutige Artbezeichnung

Vorkommen - beschreibt den Nachweisstatus

Schutzstatus BNatSchG

b: besonders geschützte Art **s:** besonders und streng geschützte Art

Status

I: regelmäßige oder ehemals regelmäßige Brutvogelart

Brutpaare in Hessen

Zahl der bekannten oder geschätzten Brutpaare in Hessen – nach Roter Liste 2006

Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG:

§ 44 (1) Nr. 1 - Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere

§ 44 (1) Nr. 2 - Störungstatbestände

§ 44 (1) Nr. 3 - Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Erläuterungen zur Betroffenheit

Auszüge aus Kartierungsunterlagen, begleitenden Gutachten oder gebietsbezogener Literatur; ggf. auch Verweise auf die Anwendbarkeit des § 44 (5) BNatSchG

Maßnahmenhinweise

Beschreibung vorgesehener Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, -minimierung und –kompensation – vgl. dazu die betroffenen, ökologischen Gruppen

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand Hessen ‚günstig‘ (grün)										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Bemerkungen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen und Abrissarbeiten ; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 03, V 05
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Abriss- und vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04, V 05, K 02
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Randsiedler	b	I	>10.000		X		Keine Bruthöhlen im Plangebiet; Habitatveränderung; vor allem bauzeitliche Störungen § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 03

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand Hessen ‚günstig‘ (grün)										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Bemerkungen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Randsiedler	b	I	>10.000		X		In 2015 nur auf den westlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen nachgewiesen; Habitatveränderung; vor allem bauzeitliche Störungen § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Nahrungsgast	b	I	>10.000		X		Kein Nestnachweis im Plangebiet; Habitatveränderung; vor allem bauzeitliche Störungen § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand Hessen ‚günstig‘ (grün)										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Bemerkungen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 03
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Randsiedler	s	I	4.000-5.000		X		Keine Spechthöhlen im Plangebiet; Althöhlen-nachweise im funktionalen Umfeld; Habitatveränderung; vor allem bauzeitliche Störungen § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Abriss- und vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04, V 05, K 02
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	Randsiedler	b	I	>10.000		X		In 2015 nur auf den südlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen nachgewiesen; Habitatveränderung; vor allem bauzeitliche Störungen § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand Hessen ‚günstig‘ (grün)										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Bemerkungen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Randsiedler	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Abriss der Trafostation (dort aktuelle Brutnachweise); v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	E 01, V 05
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Nahrungsgast	b	I	5.000-10.000		(X)		Habitatveränderung; vor allem bauzeitliche Störungen § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 03
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Brutvogel	b	I	>10.000		X		Kein Nestnachweis im Plangebiet; Habitatveränderung; vor allem bauzeitliche Störungen § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 03

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand Hessen ‚günstig‘ (grün)										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Bemerkungen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 03
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Randsiedler	b	I	>10.000		X		Keine Bruthöhlen im Plangebiet; Habitatveränderung; vor allem bauzeitliche Störungen § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04

Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb)										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Bemerkungen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 03
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 04
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 02, V 05, C 02, K 02
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Nahrungsgast	b	I	>10.000		(X)		Vgl. Einzelprüfung	--
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Nahrungsgast	b	I	>10.000		(X)		Vgl. Einzelprüfung	--
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 03
Wacholderdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Durchzieher	b	I	>10.000		(X)		Vgl. Einzelprüfung	--

Da eine Betroffenheit der oben aufgeführten Vogelarten mit *ungünstig-unzureichendem* Erhaltungszustand (Hessen) nicht auszuschließen ist, werden die artenschutzrechtlichen Belange dieser Arten im Anschluss geprüft.

Artenschutzrechtliche Prüfung		Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	V
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler im baumgeprägten Kulturland und in menschlichen Umfeld (Parks, Alleen, Gärten) aber auch an Wald-rändern und Hecken; Heckenbrüter</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen/überprüft <i>Im Zuge der faunistischen Kartierung in 2015 für das Vorhabensgebiet nachgewiesen; aufgrund der aktuellen Nachweisdaten wird der Girlitz als Brutvogelart eingestuft</i>		
	<input type="checkbox"/> potenziell <i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Verlust von Gelegen oder Nestlingen durch Gehölzrodung innerhalb des Eingriffsraumes möglich</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Beschränkung der Rodungszeit oder aktuelle Kontrolle (V 03)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Maßnahmenwirksamkeit</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nur passiv wirksame Maßnahme</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung		Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird im Siedlungsraum der Art zwar erhöht, jedoch nicht in erheblichem Maße überschritten; zudem zeigt die Art synanthrope Tendenzen und brütet gerne in Gärten und Parks, bzw. nutzt Gehölze in den Freiflächen als Sing- und Ansitzwarten</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Durch die Gehölzrodung werden (potenziell) als Bruthabitate nutzbare Strukturen beseitigt</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Das Nutzungskonzept sieht eine nahezu vollflächige Inanspruchnahme und strukturelle Umgestaltung des Plangebietes vor, so dass kein nennenswerter Gehölzerhalt innerhalb des Plangebietes möglich ist</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Es sind großräumig, qualitativ gleichartige/gleichwertige Anschlusshabitats vorhanden (gehölzreicher Landschaftsraum im südlichen Anschluss)</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen		
	<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen		
	<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen		
	<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor)			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG nicht erfüllt			

Artenschutzrechtliche Prüfung		Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	--
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Brütet vorwiegend in offenem Gelände mit Bäumen und Büschen, aber auch an Waldrändern und in Schlagfluren; die Goldammer legt ihr Nest meist auf dem Boden an (Bodenbrüter), selten nur bodennah im Gestrüpp; als Baumaterial werden Halme, Würzelchen, Flechten und Moos genommen; innen sind die Nester mit Hälmchen und Haaren ausgepolstert; Stand- und Strichvogel der im Winter oft in großen Gesellschaften umherstreift und auch bis in die Siedlungsbereiche vordringt.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen/überprüft	<i>Im Zuge der faunistischen Kartierung in 2015 für das Vorhabensgebiet als Brutvogelart nachgewiesen</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Nestlingen durch Eingriffe in die Vegetationsschicht</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Beschränkung der Ausführungszeit oder vorlaufende Kontrolle (V 04)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nach Durchführung der Maßnahme V 04 entsteht diesbezüglich keine Eingriffswirksamkeit</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nur passiv wirksame Maßnahme</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung		Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht in erheblichem Maße überschritten, da sich im Gebietsumfeld hinreichend störungsarme Rückzugsräume befinden</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Durch das Abschieben der Vegetationsschicht werden potenziell als Bruthabitate nutzbare Strukturen beseitigt</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Das Nutzungskonzept sieht eine nahezu vollflächige Inanspruchnahme und strukturelle Umgestaltung des Plangebietes vor, so dass kein nennenswerter Strukturerhalt möglich ist</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Vielfältiges und qualitativ geeignetes Strukturangebot in den funktional angrenzenden Bereichen</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden		<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmenvoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor)			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmenvoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG nicht erfüllt			

Artenschutzrechtliche Prüfung		Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	V
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler im Kulturland und in menschlichen Siedlungen; stärkere anthropogene Bindung als Feldsperling; brütet in Baumhöhlen, Nistkästen und Gebäudenischen.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen/überprüft	<i>Im Zuge der faunistischen Kartierung in 2014 und 2015 für das Vorhabensgebiet nachgewiesen; aufgrund der aktuellen Nachweisdaten wird der Haussperling als Brutvogelart eingestuft</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Zerstörung von Gelegen oder Verlust von flugunfähigen Jungvögeln durch unangepasste Durchführung von Abrissarbeiten</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Zeitliche Beschränkung der Abrissarbeiten (V 05) und Bestandserhalt (V 02)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Maßnahmenwirksamkeit</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nur passiv wirkende Maßnahmen</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung		Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die Art ist an das anthropogen Umfeld angepasst und gilt als weitgehend unempfindlich gegenüber anthropogen verursachten Störreizen</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund ihrer engen synanthropen Bindung verliert die Art durch den Abriss der im Plangebiet vorhandenen Gebäude aktuell genutzte Bruthabitatstrukturen</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Der im Untersuchungsraum vorhandene Trafoturm ist zu erhalten (V 02); hierdurch kann auch ein Teil der Bruthabitatstrukturen erhalten werden</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Es ist davon auszugehen, dass die im Umfeld vorhandenen Bruthabitatpotenziale schon von Konkurrenten besetzt sind, so dass zumindest für eine Übergangsphase CEF-Maßnahmen notwendig sind</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Für die Übergangsphase bis zur Funktionsübernahme der einzubauenden Niststeine (K 02) müssen hilfweise Nistkästen im Funktionsraum angeboten werden (C 02)</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden		<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor)			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG nicht erfüllt			

Artenschutzrechtliche Prüfung		Mauersegler (<i>Apus apus</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	V
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Luftjäger; fliegt meist hoch auf der Jagd nach Fluginsekten, oft über besiedelten Bereichen; Brut in Mauerspaltten oder Nistkästen; starke synanthrope Bindung</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland sowie in Hessen verbreitet</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen/überprüft <i>Im Zuge der faunistischen Kartierung in 2015 als Gastvogelart (Nahrungsgast) für das Vorhabensgebiet nachgewiesen</i>		
	<input type="checkbox"/> potenziell <i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>In Verbindung mit dem reinen Gastvogelstatus ist der Verbotstatbestand aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung		Mauersegler (<i>Apus apus</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nutzt nur den Luftraum über dem Plangebiet; überwiegend große Flughöhe</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine Neststandorte im Vorhabensgebiet</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden		<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor)			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG nicht erfüllt			

Artenschutzrechtliche Prüfung		Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	3
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Luftjäger; Koloniebrüter an menschlichen Bauwerken; benötigt feuchte Substrate für den Nestbau, besiedelt aber auch Nistkästen; starke synanthrope Bindung</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland sowie in Hessen verbreitet</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen/überprüft <i>Im Zuge der faunistischen Kartierung in 2015 als Gastvogelart (Nahrungsgast) für das Vorhabensgebiet nachgewiesen</i>		
	<input type="checkbox"/> potenziell <i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>In Verbindung mit dem reinen Gastvogelstatus ist der Verbotstatbestand aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung		Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nutzt nur den Luftraum über dem Plangebiet</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine Neststandorte im Vorhabensgebiet</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden		<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor)			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG nicht erfüllt			

Artenschutzrechtliche Prüfung		Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	V
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Besiedelt häufig offenes Gelände mit eingestreuten Gehölzstrukturen oder Waldränder, aber auch lichte Wälder, Parks und Obstgärten; die Nester werden immer relativ hoch, oft in Astgabeln weit außen von Seitenzweigen angelegt (kleiner Baumfreibrüter)</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen/überprüft	<i>Im Zuge der faunistischen Kartierung in 2015 für das Vorhabensgebiet nachgewiesen; aufgrund der aktuellen Nachweisdaten wird der Stieglitz als Brutvogelart eingestuft</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Verlust von Gelegen oder Nestlingen durch Gehölzrodung innerhalb des Eingriffsraumes möglich</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Beschränkung der Rodungszeit oder aktuelle Kontrolle (V 03)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Maßnahmenwirksamkeit</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nur passiv wirksame Maßnahme</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung		Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird im Siedlungsraum der Art zwar erhöht, jedoch nicht in erheblichem Maße überschritten; weiterhin zeigt die Art synanthrope Tendenzen und dringt bis in die Hausgärten vor</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Durch die Gehölzrodung werden (potenziell) als Bruthabitate nutzbare Strukturen beseitigt</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Das Nutzungskonzept sieht eine nahezu vollflächige Inanspruchnahme und strukturelle Umgestaltung des Plangebietes vor, so dass kein nennenswerter Gehölzerhalt innerhalb des Plangebietes möglich ist</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Es sind großräumig, qualitativ gleichartige/gleichwertige Anschlusshabitats vorhanden (gehölzreicher Landschaftsraum im südlichen Anschluss)</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor)			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG nicht erfüllt			

Artenschutzrechtliche Prüfung		Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	--
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Besiedelte Biotope: Auwälder, Feldgehölze, Parks, Gärten sowie Waldränder an feuchten Wiesen; Koloniebrüter, oft mehrere Nester auf einem Baum (kleiner Baumfreibrüter)</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland sowie in Hessen verbreitet</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen/überprüft	<i>Im Zuge der faunistischen Kartierung in 2014 als Gastvogelart (Durchzieher) für das Vorhabensgebiet nachgewiesen</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>In Verbindung mit dem reinen Gastvogelstatus ist der Verbotstatbestand aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung		Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störoökologische Belastungsintensität wird durch das Vorhaben nicht in erheblichem Maße überschritten; insgesamt verbleiben im betroffenen Landschaftsraum noch hinreichend große und störungsarme Rasthabitate bestehen; nur Durchzieher</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nur als Gastvogelart vertreten</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden		<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmeveraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor)			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmeveraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG nicht erfüllt			